Allgemeine Darstellung des gerichtlichen Verfahrens, der Pflichten des Richters und der Parteien.

1. Jeder Rechtsstreit betrifft entweder die Richtigkeit der Thatsachen, oder die Herleitung der daraus nach den Gesetzen fließenden Folgen, oder beides zugleich. In jedem gerichtlichen Verfahren (Prozeß) muß also vor allen Dingen untersucht werden, was für Thatsachen dabei zum Grunde liegen, und wie sich dieselben nach der Wahrheit verhalten.

2. Die allgemeine Pflicht des Richters ist: sich zu bemühen, die Wahrheit der bei dem Prozeß zum Grunde liegenden erheblichen Thatsachen auf dem sichersten und zugleich nächsten Wege zu erforschen, und denselben, so weit es ohne Nachtheil der Parteien geschehen kann, abzukürzen und die Kosten möglichst zu ersparen.

3. Kläger und Verklagte sind verbunden, die zur Entscheidung gehörenden Thatsachen dem Richter, der Wahrheit und ihrer besten Wissenschaft gemäß, vorzutragen, und die Mittel, wodurch diese Thatsachen erwiesen werden können, anzugeben. Vorsätzliche Entstellung oder Verschweigung der Wahrheit wird von dem Gesetze mit nachdrücklichen Strafen geahndet, und wer sich dessen im Gerichte einmal schuldig gemacht hat, wird auch in allen nachherigen Prozessen unfähig, einen solchen Eid abzuleisten, wozu ihn der Richter sonst zu Ergänzung eines mangelhaften Beweises gestatten würde.

4. Da die Parteien selbst am besten im Stande sind, dem Richter über ihre Angelegenheiten Auskunft zu ertheilen: so sind sie auch in der Regel schuldig, bei Einleitung ihres Prozesses, so viel als möglich in Person zu erscheinen. Ausnahmen finden statt: a) in klaren Schuld-, Wechsel- und andern dergleichen

Sachen, von welchen sich gleich vom Anfange voraussehn läßt, daß es nur einer sehr einfachen Erörterung bedürfen würde; b) wenn eine Partei durch Krankheit, hohes Alter oder Entfernung von dem Orte des Gerichts, abgehalten wird. Im letzten Falle muß das Hinderniß dem Gericht in Zeiten angezeigt und durch glaubwürdige Zeugnisse bescheinigt werden.

Auf das Erscheinen der Parteien in Person ist jedoch nur alsdann zu dringen, wenn es zur Ausmittelung der Wahrheit durchaus erforderlich ist. Sobald dieser Hauptzweck nicht vereitelt wird, haben sie die Befugniß, sich durch zulässige Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

5. Das gerichtliche Verfahren mit einem Blicke zu übersehen, dient folgende Darstellung von dem Gange eines ordentlichen Prozesses.

Für diejenigen, welche im Schreiben unerfahren sind, ist zuvörderst die Einrichtung getroffen, daß sie überall an der gewöhnlichen Gerichtsstelle Jemanden finden, bei dem sie ihre Gesuche oder Beschwerden mündlich zum Protocolle vortragen können.

Sobald die Klage schriftlich oder mündlich angemeldet ist, wird der Kläger ausführlich über den Zusammenhang der Sache vernommen. Alle Thatsachen, welche auf die Entscheidung Einfluß haben können, werden aufgezeichnet: es werden die Beweismittel über diese Thatsachen, im Falle der Gegner sie läugnen sollte, erforscht; es wird ferner auf die möglichen Einwendungen des Gegners und auf die Mittel zu deren Widerlegung Rücksicht genommen, und wenn dabei sich findet, daß die Klage ungegründet sei, oder daß es an den erforderlichen Beweisen fehle, so wird dem Kläger die nöthige Gegenvorstellung gemacht. Ist aber die Klage gehörig begründet, so wird sie dem Verklagten zugefertigt, und ihm aufgegeben, entweder den Kläger nach seinem Verlangen zu befriedigen, oder sich in einem anberaumten Termine zu gestellen, um auf die Klage zu antworten. Bleibt er ungehorsam aus, so wird er der Klage für geständig erachtet, und darnach verurtheilt. Erscheint er aber, so wird mit ihm eine ausführliche Vernehmung über die in der Klage angeführten Thatsachen, über seine Einwendungen oder Gegenforderungen, und über die deshalb vorhandenen Beweise, gehalten. Auch hier wer-

den dem Verklagten die nachtheiligen Folgen vorgestellt, die es nach sich ziehen würde, wenn er wahre Umstände, wider besseres Wissen, läugnen, oder falsche Behauptungen aufstellen sollte.

Diese Vernehmung beider Theile hat den Zweck, die Lage der Sache und die Beweise einer jeden Partei im Allgemeinen zu entwickeln. Sie kann, wenn die Parteien sich an Justiz-Comissarien gewendet haben, durch diese allein geschehen, und alsdann sowohl die Klage als die Beantwortung schriftlich eingereicht werden.

Nun aber nimmt die eigentliche Erörterung des Prozesses durch den vom Gerichte ernannten Abgeordneten (Deputirten) ihren Anfang. Diese wird dahin gerichtet, die Wahrheit der Thatsachen, von welchen die künftige Entscheidung abhängt, zu erforschen; bloße Rechtsfragen werden dabei gar nicht erörtert, sondern erst am Schlusse des Verfahrens ausgeführt.

Der abgeordnete Richter vergleicht also die von dem Kläger und Verklagten aufgestellten Thatsachen; er hebt diejenigen Umstände aus, in Ansehung welcher beide von einander abweichen, oder sich widersprechen, und sucht durch nähere Vernehmung und Zusammenstellung beider Theile den eigentlichen Zusammenhang aufzuklären. Nachher entwirft er eine zusammenhängende Uebersicht der Sache (status causae et controversiae), faßt den ganzen Hergang, so weit er unstreitig ist, zusammen; sondert diejenigen Thatsachen ab, die auf die Entscheidung wirklich Einfluß haben können, und über welche gleichwohl keine Vereinigung statt gefunden hat; auch bemerkt er bei jeder die angegebenen Beweis- und Gegenbeweismittel. Diese, besonders in verwickelten Prozessen, sehr nützliche Uebersicht wird den Parteien zur Prüfung vorgelegt, mit ihnen durchgegangen, und nach ihren Erinnerungen ergänzt.

Jetzt ist nun auch der rechte Zeitpunkt eingetreten, in welchem der Versuch zum Vergleiche gemacht werden kann. Schlägt dieser fehl, so schreitet der Richter sogleich zur Beweis-Aufnahme über erhebliche Thatsachen und Umstände, welche noch streitig geblieben sind; er hört die vorgeschlagenen Zeugen eidlich ab, holt Gutachten von Sachverständigen ein, sorgt für die Herbeischaffung und Vorlegung der Documente und anderer schriftlichen Nachrichten, stellt Besichtigungen an u. s. w.

Wenn die Beweise aufgenommen sind, wird das Resultat den Parteien bekannt gemacht, und es steht denselben frei, ihre Gerechtsame entweder zu Protocoll oder in besondern Deductionen auszuführen; damit werden die Acten geschlossen, worauf das Erkenntniß abgefaßt, und den Parteien eröffnet wird.

Glaubt der eine oder andere Theil, daß ihm dadurch zu nahe geschehen sei, so kann er sich der Appellation bedienen. Er muß dies binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des ersten Urtels dem Gerichte anzeigen, und zugleich die Punkte, wodurch er sich beschwert erachtet, genau bemerken. Auch steht ihm frei, zur bessern Ausführung seines Rechts neue Thatsachen oder neue Beweismittel beizubringen. In diesem Falle erfolgt darüber ein neues Verfahren, wie in erster Instanz, und es wird dazu ein andrer Abgeordneter des Gerichts ernannt, welcher beide Theile vernimmt, ihnen nachher wiederum eine Uebersicht des Prozesses vorlegt, und alsdann mit Aufnahme der Beweise verfährt. Wechselseitige Ausführungen der Gerechtsame eines jeden Theils schließen darauf das Verfahren und die Acten werden dem Appellations-Gerichte zum Spruche vorgelegt.

Gegen das hier erfolgende Erkenntniß kann ebenfalls jeder Theil binnen zehn Tagen die Revision ergreifen. Es wird aber dabei auf neue Thatsachen oder Beweise nicht weiter geachtet; nur schriftliche Deductionen sind zulässig, und bei dem darauf ergangenen Revisions-Urtel muß es lediglich verbleiben.

6. Jede prozeßführende Partei ist bei Strafe verbunden, die an sie ergehenden Verfügungen des Gerichts anzunehmen, und, wenn es erfordert wird, eine Bescheinigung über deren Empfang zu ertheilen. Wenn sie des Schreibens kundig ist, oder andre, die es verrichten können, zur Hand sind, so muß die Bescheinigung des Empfangs auf die von dem Gerichtsboten vorzulegende Kanzlei-Abschrift geschrieben werden. Unter dem Vorwande, daß die Titulatur oder sonst etwas nicht richtig eingerichtet sei, kann die Annahme einer gerichtlichen Verfügung niemals verweigert werden, sondern der etwanige Verstoß ist nachher anzuzeigen, damit er in der Folge vermieden werden könne. Die dem Gerichte und dessen Mitgliedern in ihrem Amte schuldige Achtung muß niemand verletzen. Wer sich

seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle sogar thätlich widersetzt, der wird nach Beschaffenheit des Widerstandes, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

7. Indem das Gesetz den Parteien Folgsamkeit gegen den Richter zur Pflicht macht, hat es zugleich auf vielfache Art dafür gesorgt, daß keine Partei durch die Nachlässigkeit, Willkühr oder Unregelmäßigkeit des Richters Schaden leide. Außer der strengen Verantwortlichkeit der Richter, und der fortwährenden Aufsicht über ihr Verfahren, gehören dahin folgende Vorkehrungen:

a) Die erwähnte Befugniß einer jeden Partei, sich einen Beistand zu wählen, und denselben bei allen gerichtlichen Verhandlungen mitzubringen;

b) Jedes Protocoll muß vor der Unterschrift den anwesenden Parteien deutlich vorgelesen werden, wobei jede Partei das Recht hat, die ihr nöthig scheinenden Abänderungen oder Zusätze anzuzeigen, und zu verlangen, daß solche am Schlusse des Protokolls, und zwar mit ihren eigenen Worten, beigefügt werden; auch muß jeder Partei auf Begehren eine Abschrift der Protocolle gegeben werden; *)

c) Bei allen größern Gerichten, welche aus mehr als einer Person bestehen, wird die Bearbeitung eines jeden Prozesses unter mehrere Mitglieder dergestalt vertheilt, daß bei jedem Prozesse einer den andern beobachtet. Einer besorgt den Vortrag der schriftlichen Eingaben, ein anderer hält die Termine ab, ein dritter macht das Urtel, und keiner darf des andern Geschäfte in eben der Sache zugleich wahrnehmen. Kommt es in zweiter Instanz zu einem neuen Verfahren, so wird, wie oben bemerkt ist, dazu wieder ein neuer Abgeordneter vom Gerichte bestellt. Auch bei solchen Gerichten, die nur aus einer Person bestehen, hat das Gesetz manche besondere Vorkehrungen getroffen, die Parteien vor Gefährde zu sichern.

d) Glaubt eine Partei, daß ihr von dem Gerichte zu nahe geschehe, oder daß der Abgeordnete desselben seine

*) Der ehemals erforderlichen Zuziehung einer zweiten vereideten Gerichtsperson zur Führung des Protocolls bedarf es zur Gültigkeit der Verhandlung nicht weiter.

Pflicht verabsäume, so steht ihr frei, bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde zu führen. Schwebt der Prozeß bei einem Untergerichte, so muß sie die Beschwerde bei dem Obergerichte der Provinz, wenn aber der Prozeß bei dem Obergerichte selbst schwebt, entweder bei dem Präsidenten desselben, oder bei dem Justiz-Ministerio in Berlin anbringen.

8. Bei so vielen Vorkehrungen, welche das Gesetz getroffen hat, um jedermann gegen Unrecht zu schützen, kann nun jede Partei unbesorgt und ruhig den Gang des rechtlichen Verfahrens abwarten; und auch dann, wenn sie glauben sollte, daß der Richter ihr zuwider sei, statt eines unzeitigen Mißtrauens und voreiliger Beschwerden, sich auf das Gesetz verlassen. Sie muß jederzeit bedenken, daß der Richter verbunden ist, die Wahrheit zu erforschen, und darnach Recht zu sprechen; daß er nicht eine Partei allein begünstigen darf, sondern die Gerechtsame beider Theile ins Licht setzen soll. Sie muß sich daher nicht einbilden, daß der Richter parteiisch verfahre, wenn er ihr Einwürfe und Gegenvorstellungen macht, oder wenn er die Wahrheit der Behauptung des Gegentheils zu erforschen sucht.

Glaubt aber eine Partei, daß ihr wirklich Unrecht geschehe, so wende sie sich an einen der Justizcommissarien, oder bringe ihre Beschwerde selbst bei den vorgesetzten Behörden an, und befolge alsdann die erhaltenen Anweisungen. Sie hüte sich dagegen vor den gefährlichen Menschen, die unbefugt und heimlich ein Gewerbe daraus machen, leichtgläubigen Parteien Rathschläge zu geben, Vorstellungen für sie anzufertigen, und sie dadurch um ihr Geld zu bringen. Sie hüte sich ferner, ihre Beschwerden, wenn sie untersucht aber ungegründet befunden sind, aus Eigensinn und Muthwillen wieder zu erneuern, oder gar die Gerichte zu verläumden. Zeitverlust, Versäumniß und Kosten sind immer die Folge, oft auch harte Strafen.

Vom Gerichtsstande.

9. Unter Gerichsstand versteht man das Gericht, welches in den Angelegenheiten einer bestimmten Person zu entscheiden berechtigt ist.

10. Bevor man eine Sache zur Entscheidung eines Gerichts bringt, muß man wissen, vor welche Gerichtsbarkeit sie gehört. Es giebt nach der Preußischen Ver-

fassung eine Gerichtsbarkeit in reinen Justizsachen, und eine in Verwaltungsangelegenheiten, (Finanz und Polizeisachen im weiten Verstande). Die erste wird von den gewöhnlichen Justizbehörden, die andere von einer besondern Gerichtsbarkeit, die mit den Verwaltungsbehörden verbunden ist, vertreten. Zuvörderst von der erstern; weiter unten von der letztern, die man die fiscalische Gerichtsbarkeit nennen könnte.

11. Derjenige Gerichtsstand, welchem alle an einem Orte, in einem Districte oder in einer Provinz befindliche Personen oder Sachen, oder alle daselbst vorkommende Geschäfte von einer gewissen Art, nach gesetzlichen Vorschriften unterworfen sind, wird der ordentliche Gerichtsstand genannt.

12. Es giebt auch einen persönlichen Gerichtsstand, welcher durch den Ort, wo Jemand wohnt, oder durch gewisse persönliche Eigenschaften bestimmt, und einen dinglichen Gerichtsstand, welcher durch den Ort bestimmt wird, wo eine Sache sich befindet.

13. Der den Mitgliedern der französischen und Pfälzer-Colonien bisher bewilligte besondre Gerichtsstand findet nicht mehr statt, vielmehr werden solche in dieser Hinsicht den übrigen Staatsbürgern gleich geachtet.

14. Alle Personen fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen und adlichen Standes stehen unter der Gerichtsbarkeit der Ober-Landesgerichte, in deren Bezirke sie wohnen. Auch regierende deutsche Fürsten, desgleichen abgetheilte Fürsten, wenn sie ihren beständigen Aufenthalt im hiesigen Lande nehmen, müssen sowohl in Rücksicht ihrer persönlichen, als solcher dinglichen Rechtsverhältnisse, welche die in den preußischen Staaten belegenen Grundstücke und Sachen betreffen, die Gerichtsbarkeit der hiesigen Gerichtshöfe anerkennen.

15. Sämmtliche geistliche, ritterfreie und zu adlichen Rechten verliehene Güter und Grundstücke, so wie auch Güter und Grundstücke der Universitäten und andrer gelehrten Schulen, sind unmittelbar dem Ober-Gerichte der Provinz unterworfen.

16. Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist bei dem ordentlichen Richter des Erblassers zur Zeit seines Ablebens. Hier kann der Erbe von denen, die Forderungen an den Nachlaß haben, belangt werden.

17. Alle Klagen auf Vollziehung der Ehe, oder auf Ehescheidung, gehören vor das Obergericht der Provinz, und wenn die Parteien Römisch-Katholischer Religion sind, vor die bischöflichen Gerichte, im Fall dergleichen in der Provinz angeordnet worden.

In allen übrigen Streitigkeiten ist die Klage bei demjenigen Richter anzustellen, unter welchem der Verklagte seinen beständigen Wohnsitz hat; es sei denn, daß derselbe zu den Eximirten gehören sollte, in welchem Fall die Klage bei dem Obergerichte der Provinz angebracht werden muß. Personen, die von der Jurisdiction der für ihren Wohnort zunächst und unmittelbar bestellten Gerichte ausgenommen sind, werden daher Eximirte genannt.

18. Zu den Eximirten werden vorzüglich gerechnet: alle Personen vom Adel; Pfarrer, Prediger und höhere Geistliche, imgleichen die Vorgesetzten und Lehrer der Gymnasien und Schulen, welche studirt haben und nach vorgängiger Prüfung zum wissenschaftlichen Unterrichte der Jugend bestellt worden; sämmtliche Königliche in wirklichen Civil-Diensten stehende Räthe und Beamte; ferner diejenigen, welche akademische Würden nach vorhergegangener gesetzmäßiger Prüfung erlangt haben; z. B. Doctoren, Licentiaten, Magister u. s. w.; die Professoren auf den Universitäten.

19. Niedere bürgerliche und geistliche Beamten, Visitatoren, Kanzleidiener, Küster, Cantoren u. dgl. sind nicht eximirt und müssen bei ihren Ortsgerichten Recht nehmen.

20. Der Militärgerichtsstand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ist aufgehoben. Die Officiere vom höchsten bis zum untersten Grade, imgleichen die Unterstabsbediente und andre im Range ihnen gleich zu achtende Militairpersonen, ihre Frauen und Familien haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Obergerichte der Provinz.

21. Feldwebel, Wachtmeister, Feuerwerker, Port-d'epee-Fähnriche, Unterofficiere und Gemeine, Compagnie-Chirurgen, Stallmeister, Küster, Fahnschmiede u. s. w. sind, in sofern sie nicht wegen ihres Standes einen andern Gerichtsstand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garnisonstadt untergeordnet. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den in der Garnisonstadt sich aufhaltenden Frauen und Familien sol-

cher Militärpersonen; wohnen sie aber an einem andern Orte, so bleiben sie unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes.

22. Die auf Urlaub befindlichen Soldaten behalten ihren Gerichtsstand vor dem Untergerichte ihrer Garnisonstadt, insofern sie nicht an dem Orte, wo sie sich zur Zeit des Urlaubs aufhalten, Gewerbe treiben, oder andre Gründe vorhanden sind, diesen Ort als ihren Wohnort zu betrachten, in welchem Falle sie auch dem Gerichte desselben unterworfen sind.

23. In allen Angelegenheiten, wo es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, mit Einschluß der Injuriensachen, wird rücksichtlich der im Dienste befindlichen Officiere, Unterofficiere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairpersonen, die nicht Officiere, Unterofficiere und Soldaten sind, der Militärgerichtsstand beibehalten. Pensionirte Officiere werden den im Dienste befindlichen gleich geachtet.

24. In Ansehung der im Dienste befindlichen Officiere macht es keinen Unterschied, ob sie wirklich in Dienstthätigkeit angestellt, mit Wartegeld oder halbem Solde versehen sind, oder nicht, indem nur wirkliche ohne Pensionirung erfolgte Dienstentlassung den Militärgerichtsstand in Untersuchungs- und Injuriensachen aufheben kann. Alle andre Personen, die nicht Officiere sind, haben den Militärgerichtsstand in Untersuchungs- und Injuriensachen nur dann, wenn sie im Dienste wirklich angestellt sind.

25. Beurlaubte Unterofficiere und Soldaten des dienstthätigen Standes bleiben ohne Ausnahme in Untersuchungs- und Injuriensachen den Militärgerichten unterworfen, und der Civilrichter ist nur zu solchen Verfügungen befugt und verbunden, welche keinen Aufschub leiden. Auch muß der Civilrichter sich der Untersuchung unterziehn, wenn solche nach individueller Beschaffenheit des Vergehns und an Ort und Stelle zu führen ist, oder wenn mehrere Personen des Civilstandes als Theilnehmer dabei concurriren. Jedoch gebührt auch in diesem Falle das Erkenntniß über die beurlaubte Militärperson, nach beendigter Untersuchung, dem competenten Militärgericht.

26. Die inactiven den Regiments-Cantons zugetheilten Soldaten, oder die sogenannten mit Laufpässen versehenen Krümper, imgleichen die auf unbestimmte

stimmte Zeit beurlaubten Unterofficiere und Soldaten von der Landwehr, sind in Betreff der Untersuchung aller gemeinen den Dienst nicht betreffenden Vergehungen, so wie in Injuriensachen, dem Civilgerichte ihrer Aufenthaltsorts unterworfen, in sofern die Gesetze nur eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, oder eine Geldstrafe bis Zehn Thaler bestimmen. Die Civilgerichte erkennen in solchen Fällen gegen diese Soldaten und vollstrecken das Erkenntniß, sind aber hiernächst gehalten, dem Commandeur des Regiments oder Bataillons davon Nachricht zu geben. Die Vollstreckung der Gefängnißstrafe darf in keinem, bloß zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher bestimmten oder der Gesundheit schädlichen, Gefängnisse erfolgen. Auf körperliche Züchtigung oder sogenannte Ehrenstrafen können Civilgerichte niemals erkennen. Die Verfügung auf das, gegen ein bei den Civilgerichten ergangenes Erkenntniß angebrachte Milderungsgesuch verbleibt dem Landesjustizcollegium der Provinz.

27. Ehefrauen, Familien, das Gesinde und die Angehörigen der Officiere, Unterofficiere und Soldaten und Militärpersonen stehen auch in Untersuchungs- und Injuriensachen unter den Civilgerichten. Die in Absicht des Gerichtsstandes der Militärpersonen ertheilten Vorschriften finden auch auf die Gensd'armerie Anwendung.

28. Ehefrauen haben den Gerichtsstand ihrer Männer. Wittwen behalten denselben, so lange sie nicht wieder heirathen; die der niedrigen Subalternen, als Copisten, Landreuter, Kanzleidiener, Bothen rc. fallen an die Untergerichte ihres Wohnorts. Eine geschiedene Frau wird einer Wittwe gleich geachtet; ist sie aber ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärt, so fällt sie in den etwa vor der Ehe gehabten niedrigen Stand zurück.

29. Hausofficianten, Livreebediente und alles Gesinde stehen während des Dienstes unter eben den Gerichten, worunter ihre Herrschaft steht.

30. Auswärtiger Staaten wirkliche oder Titularbediente, in sofern dieselben überhaupt in Königl. Landen belangt werden können, sind als Eximirte zu betrachten, und gehören unter diejenigen Gerichte, welchen Königl. Bediente von gleichem Range unterworfen sind.

Fremde, durchreisende oder Zeitaufenthalt nehmende

Militairpersonen, sie seien wirklich im Dienst, oder haben nur einen Titel, stehen auch in Untersuchungs- und Injuriensachen unter den Civilgerichten, und wenn sie Officiere sind, unter dem Obergerichte der Provinz.

31. Die zu den Universitäten gehörenden Personen, Professoren und Studenten, sind der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

32. Die am hiesigen Hofe accreditirten Gesandten, Chargé d'affaires und Residenten auswärtiger Mächte, so wie die Personen, die zu einer solchen Gesandschaft gehören, oder in deren Diensten stehn, sind der hiesigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen; Klagesachen gegen die Ersten müssen bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, gegen die Letztern bei den Gesandten angebracht werden.

Auch kann die Vorladung dergleichen Personen als Zeugen nicht vom Richter sondern vermittelst des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten geschehen. Die Ehefrauen der Bedienten eines Gesandten haben nur dann den Gerichtsstand ihrer Männer, wenn sie ebenfalls in dem Dienste des Gesandten stehen, oder mit ihrem Manne zugleich im Hause des Gesandten wohnen.

33. Wenn ein Eximirter Handlung oder andre bürgerliche Gewerbe treibt, so kann er in allen daraus entspringenden oder damit in Verbindung stehenden Streitigkeiten von seiner Exemtion keinen Gebrauch machen.

Durch erhaltene Verabschiedung hört die in Rücksicht der vorigen Bedingung zugestandene Exemtion nicht auf, wohl aber durch erfolgte Kassation.

34. Der dingliche Gerichtsstand erstreckt sich auf alle unbewegliche Sachen ohne Ausnahme. Jedoch können bei demselben nur Klagen, bei welchen ein dingliches Recht der Sache zum Grunde liegt, nicht aber bloß persönliche angestellt werden.

35. Klagen, welche ein Gut, einen Bauerhof, ein Haus, einen Garten, einen Weinberg, eine Mühle oder sonst eine unbewegliche Sache betreffen, müssen immer bei demjenigen Gerichte, unter dessen Bezirk die Sache liegt, angebracht werden. Gleiche Bewandtniß hat es, wenn Zubehörungen eines Grundstückes oder damit verbundene Gerechtigkeiten, z. B. Hütung, Trift, Holzung, Jagd u. s. w. der Gegenstand des Prozesses sind.

36. Jeder Ausländer, welcher in den Preuß. Staa-

ten bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, kann von einem Preuß. Unterthan, bei demjenigen Gericht, unter welchem sich dieses Vermögen befindet, auch wegen persönlicher Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objecte in Anspruch genommen werden.

37. Wenn mehrere Personen wegen derselben Sache in Anspruch genommen werden sollen, und diese bei verschiedenen Untergerichten in Einer Provinz belangt werden müssen: so kann das Obergericht auf Antrag des Klägers, sich entweder der Sache selbst unterziehen, oder ein Untergericht in Ansehung sämmtlicher Verklagten dazu anweisen. Ein Gleiches findet statt, wenn einige der Verklagten dem Obergerichte, andere dem Untergerichte derselben Provinz unterworfen sind. Sind hingegen die Verklagten in verschiedenen Provinzen wohnhaft, so entscheidet das Justiz-Ministerium, bei welchem Gericht sie belangt werden müssen.

38. Wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege steht dem Kläger frei, bei dem höhern Gericht Hülfe zu suchen.

39. Hat der Richter bei dem Ausfalle des Prozesses ein nahes oder auch nur ein entferntes Interesse, oder ist derselbe mit einer Partei in auf- oder absteigender Linie, oder im vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert, oder mit einer Partei oder deren nahen Verwandten verlobt oder in Heirathsverhandlungen, oder hat er sich von einer der streitenden Parteien als Consulent gebrauchen lassen, oder lebt er mit einer Partei in offenbarer Feindschaft, oder soll er in der Sache zum Zeugen aufgestellt werden: so ist diejenige Partei, welche sich vor einem solchen Untergerichte einzulassen Bedenken trägt, auf die Verweisung der Sache an das Obergericht der Provinz anzutragen berechtiget. Ereignet sich ein solcher Anstand bei einem Obergericht, so muß die Sache dem Justiz-Ministerium angezeigt werden. Auf bloße Vermuthung der Parteien, daß sie von dem Gerichte kein günstiges Urtheil zu erwarten hätten, und wenn sie auch ihr Mißtrauen durch einen Eid (juramentum perhorrescentiae) erhärten wollten, wird keine Rücksicht genommen.

Schwebt die Sache bei einem Untergerichte und ist der Richter im fünften oder sechsten Grade der Seitenlinie mit einer Partei verwandt oder verschwägert, so

wird er zwar dadurch zur Ausübung seines Amtes nicht unfähig, es muß aber doch, wenn der Gegner ausdrücklich darauf anträgt, die Sache einem andern Untergerichte übertragen werden. In weitern Graden der Verwandtschaft wird auf dergleichen Ablösung keine Rücksicht genommen.

Bei ganzen Collegien muß das Mitglied, auf welches die angeführten Umstände Anwendung finden, nicht nur von aller Theilnahme der Sache ausgeschlossen werden, sondern auch bei allen darin zu haltenden Vorträgen sich aus dem Sessionszimmer entfernen, und sich seines Votums durchgehends enthalten.

40. Ist in einem Vertrage der Ort bestimmt, wo die übernommene Verbindlichkeit erfüllt werden soll, so ist an diesem, sonst aber da, wo der Vertrag seine verbindliche Kraft erhalten hat, der Gerichtsstand des Vertrags: dem Kläger steht jedoch frei, seine Klage vor dem ordentlichen persönlichen oder dinglichen Gerichtsstande anzustellen.

41. Wer sich einmal auf die Klage eingelassen hat, ohne die Incompetenz des Gerichts zu rügen, kann in der Folge die Verweisung der Sache an das gehörige Gericht nicht mehr verlangen, es sei denn, daß dem Gericht über die im Streite befangenen Gegenstände das Erkenntniß nicht zustehe.

42. Wenn die Parteien über einen streitigen Gegenstand frei disponiren können, so können sie die Entscheidung einem schiedsrichterlichen Ausspruche durch Compromiß unterwerfen. Zu Schiedsrichtern können Personen ohne Unterschied gewählt werden, wenn sie dazu nur die erforderlichen Kenntnisse haben: auch müssen von ihnen die wesentlichen Vorschriften der Landesgesetze befolgt werden.

43. Die übereingekommenen Parteien müssen zwar den Ausspruch der Schiedsrichter gelten lassen; kann aber eine Partei beweisen, daß sie gar nicht gehört worden, oder erhebliche Thatsachen unerörtert geblieben sind, oder daß gegen klar entscheidende Landesgesetze erkannt worden, so steht es ihr frei, binnen 10 Tagen nach eröffnetem Ausspruche, sich an den ordentlichen Richter zu wenden, welcher, wenn der Ausspruch nichtig befunden wird, in erster, sonst aber in zweiter Instanz erkennen muß.

44. Schiedsrichter können ihre Aussprüche nie-

mals selbst vollstrecken, sondern es muß solches von gehörigen Richtern geschehen.

45. Außer den ordentlichen Gerichten bestehen für die landesherrlichen Verwaltungs-Angelegenheiten folgende Gerichtsbarkeiten:

a) Vor die Regierungen der Provinz gehören: alle Anträge, Gesuche, Beschwerden und Streitigkeiten

1. in Domainen- und Forst-, in Accise-, Licent-, Stempel-, Servis- und Zollsachen, in Abgaben und Steuern jeder Art;
2. in den innern Angelegenheiten der Landeshoheit, nämlich der Verfassungs-, ständischen-, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoßsachen, Paß- und Censursachen;
3. in Polizeisachen, welche die öffentliche Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Gesundheit, die Gefängnisse, Straf-, Armen- und Rettungsanstalten, betreffen;
4. die Landwirthschaftliche Polizei, nämlich Gemeinheitstheilungen, Zerschlagung größerer Güter, Verwandlung von Diensten in Geldabgaben, Abfindung von Servituten, Vorfluth, Entwässerungs-Landesbesserungen;
5. in Communalsachen, so weit sich solche der Staat vorbehalten, Corporationen, öffentlichen Instituten und Anstalten, Brand- und anderen Versicherungs-Anstalten. In allen übrigen Angelegenheiten wendet man sich an den Magistrat;
6. in Polizeisachen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen und deren Vermögensverwaltung;
7. in Gewerbe-Polizeisachen, nämlich Fabriken-, Handels-, Schifffahrts-, Gewerks-Innungs-, Markt-, Münz-, Maß- und Gewichtssachen;
8. in Sachen welche die polizeiliche Aufsicht über das gesammte Bauwesen betreffen;
9. in Militärsachen, bei welchen die Einwirkung der Civilverwaltung statt findet, bei Rekrutirung, Mobilmachen, Verpflegung, Märschen, Einquartierung, Servis ꝛc.

b) Vor das General-Postamt gehören alle Anträge, Gesuche, Beschwerden und Streitigkeiten in Postangelegenheiten.

c) Vor die General-Salz-Direction, alle Angelegenheiten wegen des Salzdebits.

d) Vor die General-Seehandlungs-Societät, alle in diese Verwaltung eingreifenden Sachen.

e) Vor die General-Lotterie-Direction gehören alle Streitigkeiten ꝛc. in Lotteriesachen.

f) Vor die Oberbergämter, alle Administration-Sachen in Bergwerk- und Hütten-Angelegenheiten.

g) Vor die Consistorien der Provinz gehören alle reingeistliche Sachen des evangelischen Kirchenwesens, alle Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts, mit Ausnahme der Universitäten und Akademien, welche unter das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gehören. *)

h) Wegen Ausfertigung der Staats-Schuldscheine und der Lieferungsscheine wendet man sich an das Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen.

i) Wer im Auslande etwas zu suchen hat, kann sich an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wenden; muß die Sache aber durch einen Prozeß ausgemacht werden, so versteht es sich von selbst, daß die Vertretung durch einen Bevollmächtigten bei dem auswärtigen Gericht erforderlich ist.

k) Alle Königl. Beamten werden in Sachen, die ihre Amtsverrichtungen betreffen, auch wenn sie in ihrem Amte Jemand beleidigen oder von andern beleidiget werden, bei der vorgesetzten Dienstbehörde in Anspruch genommen.

Zur Ausübung der Rechtspflege in den vorgenannten Finanz-, Polizei- ꝛc. Sachen sind bei einer jeden Obern- und Provinzial-Verwaltungs-Behörde ein oder mehrere Justitiarien befindlich.

Von den Bevollmächtigten.

46. Die zulässigen Bevollmächtigten müssen aus den bei den Gerichten angestellten Justizcommissarien gewählt und mit vollständiger Auskunft über die Sache versehen werden. Wer von dem Ort des Gerichts ent-

*) Ueber die Verwaltungskreise der Obern und Provinzial-Staatsbehörden s. preuß. Sekretär ꝛc.

fernt ist und daselbst keine Bekanntschaft hat, kann das Gericht schriftlich um Zuordnung eines Bevollmächtigten ersuchen.

47. In allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten, nach den Gesetzen, einer Specialvollmacht von der Versammlung der Stadtverordneten bedürfen, soll ein von dem Vorsteher und sechs Mitgliedern vollzogenes und vom Magistrate des Orts bestätigtes Zeugniß: „daß durch einen gesetzlich abgefaßten Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung die „Bevollmächtigten bevollmächtiget seien,"
die Vollmacht vertreten.

48. Die Vollmacht muß allemal schriftlich ertheilt, und dazu entweder ein gedruckter Vollmachtsbogen ausgefüllt und unterschrieben, oder die Vollmacht besonders ausgestellt, und der Vollmachtsbogen nachher umgeschlagen werden. Die bloße Namensunterschrift ohne weitere Ausfüllung ist nicht hinreichend, und des Mißbrauches wegen gefährlich. Eine gültige Vollmacht muß enthalten: 1) Den Namen, Stand und Charakter des Bevollmächtigten; 2) Den Namen, Stand und Charakter des Gegentheils; 3) Den Gegenstand des Rechtsstreites; 4) Den Auftrag, alles dasjenige vorzunehmen, was die Gerichte von einem im Namen einer abwesenden Partei erscheinenden Bevollmächtigten zu fordern berechtigt sind; 5) Das Datum; 6) Die Unterschrift des Vor- und Zunahmens des Ausstellers, mit Beifügung seines Charakters. Dagegen ist die Beidrückung des Pettschafts zur Gültigkeit der Vollmacht nicht nothwendig.

Personen, die des Schreibens und Lesens unkundig, oder durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen die Vollmacht gerichtlich oder vor einem Justizcommissarius ausstellen. Bei gemeinen Landleuten dieser Art ist die Aufnehmung vor den Dorfgerichten mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers hinreichend.

Vollmachten, welche von Gilden oder Gewerken ausgestellt werden sollen, müssen von den Altmeistern unterschrieben und mit dem Gilde- oder Gewerks-Siegel bedruckt sein. Wenn dieses geschehen ist, muß von dem Beisitzer der Gilde oder des Gewerks, oder in dessen Ermangelung von einer Gerichtsperson des Orts, unter der Vollmacht attestirt werden, daß die Unter-

schriebenen wirklich diejenigen sind, wofür sie sich ausgegeben haben.

49. Wenn Vormünder oder Curatoren Vollmachten ausstellen, müssen sie jederzeit beglaubte Abschriften ihrer Bestallung beifügen. Die Mitunterschrift des Pflegebefohlnen ist, wenn er auch der Großjährigkeit nahe sein sollte, nicht nothwendig. Auch müssen Vormünder, wenn sie Klage anstellen wollen, die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Vormundschafts-Gerichts sogleich beibringen, oder, wenn Gefahr bei dem Verzuge ist, deren Nachbringung besorgen.

50. Jede Partei, welche die Termine zur Erörterung ihres Prozesses in Person abwartet, ist befugt, sich einen Assistenten aus den beim Gericht angestellten Justizcommissarien selbst zu wählen, oder wenn es ihr an Bekanntschaft fehlt, die Zuordnung eines solchen Rechtsbeistandes bei dem Richter nachzusuchen. Ein solcher Assistent wird bei allen gerichtlichen Verhandlungen unter den Parteien, auch bei den Zeugen-Abhörungen, zugelassen. Er ist nach dem Gesetze verbunden, dahin zu sehen, daß die Partei gehörig vernommen, nicht übereilt, noch in Furcht gesetzt; nichts, was zur Aufklärung der Sache von ihrer Seite und zu ihrer Vertheidigung gehört, übergangen oder vernachlässiget, vielmehr alles deutlich, richtig, dem wahren Sinne der Partei gemäß, niedergeschrieben werde.

51. Außerdem steht es einer jeden Partei frei, neben diesem ihrem Rechtsbeistande auch andre Personen mit zu den Terminen zu bringen, in welche sie ein besonderes Vertrauen setzt, und von welchen sie, entweder wegen der ihnen beiwohnenden genauern Bekanntschaft mit den in dem Prozesse vorkommenden Thatsachen, oder wegen der bei ihnen anzutreffenden Sach- oder Kunstkenntniß, einen vorzüglichen Beistand erwartet. Dergleichen Beistände muß der Richter ohne Weigerung zulassen; sie sind aber schuldig, sich in ihren Schranken zu halten, und die Aufklärung der Sache auf keine Weise zu hindern, noch auch durch Gezänke, Lärmen oder andres ungesittetes Betragen die Ruhe, Ordnung und Würde gerichtlicher Verhandlungen zu stören.

52. Einem bevollmächtigten Justizcommissarius ist es unbenommen, sich einen andern substituiren zu las-

sen; bei dem Instructionstermine aber findet dergleichen Substitution nur wegen erheblicher Ehehaften statt.

53. Jede Vollmacht verliert durch den Tod des Bevollmächtigten ihre verbindliche Kraft und geht nicht auf dessen Erben über; durch den Tod des Machtgebers hingegen wird die Vollmacht nicht aufgehoben.

Anmeldung und Aufnahme der Klage.

54. Die Anmeldung der Klage kann von dem Kläger selbst oder durch einen Bevollmächtigten, und in beiden Fällen sowohl mündlich als schriftlich geschehen. Der Bevollmächtigte muß mit einem vollständigen Unterricht der Klagepunkte (Information) versehen werden; und wer seine Klage selbst anmelden will, muß solches Vormittags in der Gerichtsstube thun, wo sich jederzeit Gerichtspersonen zur Vernehmung des Klägers finden. Eine schriftliche Klageanmeldung muß enthalten:

a) den Namen, Stand und Karakter des Klägers;

b) seinen Wohn- oder Aufenthaltsort;

c) den Namen, Stand und Karakter des Verklagten, und überhaupt solche Kennzeichen, woran derselbe von andern gleiches Namens hinlänglich unterschieden werden kann;

d) den Wohn- und Aufenthaltsort des Verklagten, oder statt dessen die Anzeige, daß er ein Vagabunde, oder sein dermaliger Aufenthalt völlig unbekannt sei;

e) den Grund und Gegenstand der Klage, wenigstens im Allgemeinen, damit der Richter vorläufig beurtheilen kann, ob die Sache zu seiner oder einer andern Gerichtsbarkeit gehöre;

f) die Erklärung des Klägers, ob er die Erörterung des Prozesses persönlich abwarten werde, oder aus welchen Gründen er davon dispensirt zu sein verlange;

g) die Anzeige: ob und wen er sich zum Rechtsbeistande oder Bevollmächtigten gewählt habe; oder ob er die Zuordnung eines solchen Assistenten oder Bevollmächtigten von dem Richter begehre.

55. Klageanmeldungen, wo der Werth-Stempel eintritt, sind stempelfrei; wo dieses nicht der Fall ist, wird zur Schrift ein Stempel zu 2 Gr., zum Protocoll ein Stempel von 8 Gr. erfordert.

56. Meldet Jemand die Klage als Bevollmäch-

tigter an, so muß er entweder gleich Vollmacht überreichen, oder, wenn ihm solche noch mangelt, den ihm ertheilten Auftrag durch Briefe oder auf andere Art hinreichend bescheinigen. Wer als Vormund oder Curator klagt, legt seine Bestallung bei, und wenn der Anspruch nicht etwa bloß Zinsen oder andere Revenüen des Vermögens der Pflegebefohlnen zum Gegenstande hat, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsrichters dazu nothwendig.

57. Eine jede Klage, sie mag von dem Richter unmittelbar aufgenommen, oder durch einen Justizcommissarius angefertigt sein, muß enthalten:

a) eine deutliche, vollständige und zusammenhangende, jedoch in bündiger Kürze gefaßte Erzählung der Thatsache (facti), auf welche der Kläger seinen Anspruch gründet;

b) eine vollständige und bestimmte Anzeige der zum Beweise dieser Thatsache vorhandenen Mittel, welche, wenn es Urkunden sind, im Original oder getreuer und vollständiger Abschrift, worunter jedoch keine förmliche beglaubte Ausfertigungen zu verstehen sind, beizulegen; sind die Urschriften dieser Abschriften bei dem Verklagten oder einem dritten befindlich, so ist das Nöthige wegen deren Herausgabe (Edition) anzuführen; sind es aber Zeugen, so müssen dieselben nach ihrem Namen, Stande, Karakter und Aufenthalte genau bezeichnet werden;

c) muß ein der Sache und der Absicht des Klägers gemäßer deutlicher und bestimmter Antrag hinzugefügt werden, aus welchem mit hinlänglicher Gewißheit entnommen werden könne, was eigentlich der Kläger von dem Verklagten fordert. *)

58. Wenn die Klage persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den Justizcommissarien gehört, angemeldet ist, so wird zur nähern Vernehmung darüber ein Termin angesetzt. Diesen Termin muß der Kläger oder dessen Bevollmächtigter nicht versäumen, sondern, wenn Hindernisse vorfallen, bei Zeiten die Verlegung des Termins nachsuchen; weil sonst angenommen wird, daß er der Klage entsagen wolle.

---

*) Wie in der Darstellung der Thatsachen und Umstände Vollständigkeit mit bündiger Kürze zu vereinigen sind, ist in dem, beim Verleger dieses, herausgekommenen Werke: der Geschäftsstil in öffentlichen und Privat-Vorträgen ꝛc., näher ausgeführt.

59. Der Kläger muß sich zu seiner Vernehmung gehörig vorbereiten, um dem Richter vollständige Auskunft geben zu können. Zu diesem Zwecke gehört besonders Folgendes:

a) Den Gegenstand der Klage, wenn es dabei auf körperliche Dinge ankömmt, sucht er nach der äußerlichen Form und Gestalt, Maß, Gewicht und den übrigen Umständen, wodurch die Sache von andern ähnlichen sich unterscheidet, genau und deutlich zu bestimmen, um für die Folge allem Mißverständnisse vorzubeugen.

b) Wenn das Recht zur Klage durch einen Andern auf ihn gekommen ist, schafft er die erforderliche Nachweisung darüber in Zeiten herbei. Klagt er als Erbe aus einem Testamente oder Erbvertrage, so ist außer dem Original oder einer beglaubten Abschrift der Urkunde noch ein gerichtliches Attest über die nach Absterben des Erblassers gehörig erfolgte Eröffnung nothwendig; klagt er als gesetzlicher Erbe, so muß er von demjenigen Gerichte, unter welchem ihm die Erbschaft angefallen ist, ein Attest darüber beibringen; klagt er als Cessionarius, so legt er die Cession vor.

c) Er macht sich im Voraus darauf gefaßt, bei jedem nur irgend erheblich scheinenden Umstande im Leugnungsfalle die Richtigkeit desselben zu erweisen. Soll dies durch Zeugen geschehen, so kömmt es darauf an, daß er den Namen, Stand und Aufenthalt derselben genau angiebt; soll der Beweis durch Briefschaften geführt werden, so ist es nothwendig, die Originale derselben herbeizuschaffen, und, wenn er sie nicht besitzt, dem Richter anzuzeigen, in wessen Händen sich solche befinden. Der Beweis durch Eideszuschiebung ist zwar ein kurzes, aber gefährliches Mittel, und kann daher nur im Nothfalle gebraucht werden.

d) Endlich nimmt er darauf Bedacht, was etwa der Verklagte gegen seinen Anspruch einzuwenden habe; was er von diesen Einwendungen, in sofern sie auf Thatsachen beruhen, zugestehe oder leugne; was für andre Thatsachen er denselben entgegenzusetzen, und wie er seine Behauptungen darzuthun gedenke.

60. Im Termine selbst bringt nun der Kläger alle Nachrichten und Papiere mit zur Stelle, welche er nach vorstehender Anweisung gesammelt hat, um seinen Anspruch gehörig geltend zu machen; er beantwortet

die Fragen, welche der Richter zur vollständigen Erkundigung an ihn ergehen läßt, deutlich und bestimmt, nach seiner besten Wissenschaft; er giebt Acht, daß alles gehörig im Protocolle verzeichnet werde; er trägt seine etwanigen Erinnerungen dagegen mit Bescheidenheit vor, und unterschreibt das Protocoll.

Verhalten des Klägers.

61. Ist die Klage aufgenommen, jedoch bei näherer Prüfung unzulässig befunden, so wird der Kläger, unter Anführung der Gründe, durch einen schriftlichen Bescheid abgewiesen, wogegen ihm nur der Weg einer Beschwerde bei der, dem abweisenden Richter unmittelbar vorgesetzten, Behörde offen steht. Ist aber die Klage für zulässig erachtet, so wird der Verklagte vorgeladen, und demselben aufgegeben, entweder den Kläger seinem Antrage gemäß zu befriedigen, oder in einem anberaumten Termine sich zur Beantwortung der Klage zu gestellen. In der Regel sorgt das Gericht selbst, daß die Vorladung demselben eingehändigt werde; wenn er aber sonst einen andern ordentlichen Gerichtsstand in- oder außerhalb Landes hat, so wird seine ordentliche Obrigkeit durch ein Schreiben ersucht, ihm die Vorladung gehörig zustellen zu lassen. Die Uebermachung dieses Schreibens muß der Kläger besorgen, auch allenfalls bei dem fremden Gerichte jemanden bestellen, der die Kosten daselbst vorschieße, und das Nöthige nach dem dort üblichen Gebrauche betreibe.

Ist der Kläger angewiesen, diesem oder jenem Mangel noch abzuhelfen, so hat er diese Anweisung genau zu befolgen. Die Klage macht von seiner Seite die Grundlage des ganzen Prozesses aus, und beim Fortgange desselben hat es oft sehr nachtheiligen Einfluß, wenn an der vollständigen Aufnahme etwas fehlt.

62. In gewöhnlichen Fällen, wo bei der Klage keine weitläuftige und verwickelte Thatsachen zum Grunde liegen, wird mit dem Termine zur Beantwortung der Klage zugleich die weitere Erörterung der Sache verbunden; bei mehr zusammengesetzten Streitigkeiten aber vorerst nur die Beantwortung der Klage aufgenommen, und dann der Termin zur Erörterung der Sache angesetzt. Sobald dieser Termin anberaumt ist, wird solches dem Kläger jederzeit durch eine schriftliche Vorladung bekannt gemacht. Nun muß er vor allen Din-

gen entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten im Termine erscheinen. Bleibt er ungehorsam aus, so fallen ihm alle bis dahin aufgelaufene Kosten zur Last, und die Acten werden eben so, als wenn er der Klage entsagt hätte, bei Seite gelegt.

63. Der Kläger muß die Nachrichten, welche er, nach der vom Gerichte erhaltenen Anweisung, zur mehreren Aufklärung der Sache gesammelt hat, mit zur Stelle bringen, besonders aber, wenn die Beantwortung der Klage ihm schon zugefertigt ist, sich vollständig vorbereiten, die Thatsachen, worauf der Verklagte seine Einwendungen gegründet hat, zu widerlegen, und seine Erinnerungen gegen die vom Verklagten angegebenen Beweismittel nachzuweisen.

64. Die weitere Verhandlung hat den Zweck, die Parteien über die bei dem Prozesse vorkommenden Thatsachen näher gegen einander zu vernehmen, und, so weit es möglich ist, darüber zu vereinigen; durch Absonderung der eingeräumten Thatsachen von den streitig gebliebenen, und der erheblichen von den unerheblichen, die Streitpunkte festzusetzen; alsdann die streitig gebliebenen erheblichen Thatsachen durch Aufnehmung der darüber vorhandenen Beweismittel möglichst ins Licht zu setzen. Soll der Richter bei dieser oft nicht leichten Arbeit mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Ueberlegung verfahren, so muß keine Partei ihn durch unnützen Zank mit dem Gegner stören, noch durch Eigensinn gegen seine Anordnungen den Fortgang der Sache erschweren.

65. Kann die Verhandlung nicht an Einem Tage beendigt werden, und sind dazu mehrere Termine nothwendig, so muß jede Partei dafür sorgen, daß sie in denselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erscheine, und nach der Anweisung des Richters die zur Aufklärung der Sache gehörenden Nachrichten und Beweismittel zeitig herbeischaffe. Dergleichen Termine können nur wegen erheblicher Abhaltungen, die vorher angezeigt, und durch Atteste bescheinigt werden müssen, verschoben werden; und wer ungehorsam ausbleibt, gegen den wird jede streitige Thatsache, bei deren Erörterung der Ungehorsam sich äußert, für zugestanden oder nicht angebracht, so wie es ihm nachtheilig ist, angesehen. Diese Folge des Ungehorsams kann eine Partei nur dadurch von sich abwenden, wenn sie noch

vor dem gänzlichen Abschlusse des Verfahrens der richterlichen Auflage ein vollständiges Genüge leistet, und dem Gegentheile alle Schäden und Kosten, die demselben aus der bisherigen Zögerung erwachsen sind, vergütet.

66. Eine Partei, welche aus Eigensinn oder Chikane, aller dagegen gemachten Bedeutungen ungeachtet, den Abschluß des Verfahrens zur Ungebühr verzögert, soll nach dem Gesetze, außer dem Schaden- und Kostenersatze an den Gegentheil, auch noch in 20 bis 100 Rthlr. Geldbuße, oder bei ihrem Unvermögen in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Versuch zum Vergleich, Aufnahme der Beweismittel und Schluß der Sache.

67. Wenn die Vernehmung der Parteien beendigt, und die Uebersicht der Sache angefertigt ist, dann macht der Richter beiden Theilen Vergleichsvorschläge, so wie er sie nach den bis dahin ausgemittelten Umständen ihrem beiderseitigen Vortheile für angemessen erachtet.

68. Jede Partei wird wohlthun, diese Vorschläge nicht aus Vorurtheil oder Streitsucht zu verwerfen, sondern sie aufmerksam zu erwägen, und, soweit es ohne erhebliche Aufopferung geschehen kann, sie anzunehmen. Dadurch wird immer Versäumniß und Kostenaufwand erspart, und derjenige, welcher ein ihm vorgeschlagenes gütliches Abkommen beharrlich verweigert, muß alle nachher entstandenen Kosten tragen, wenn er durch die künftigen Erkenntnisse nur so viel, als er im Wege des Vergleiches erhalten konnte, oder gar wohl weniger, erstreiten sollte. Dagegen hat ein gerichtlicher Vergleich eben die Kraft als ein rechskräftiges Urtel, und gleich diesem kann daraus, wenn der eine oder der andere Theil mit der Erfüllung säumig wäre, Exekution gesucht und verfügt werden.

69. Kömmt kein Vergleich zu Stande, so werden die Beweismittel über die streitig gebliebenen Umstände, soweit der Richter es zur künftigen Entscheidung nöthig erachtet, aufgenommen: es werden also Zeugen eidlich abgehört, Gutachten von Sachverständigen eingezogen, Besichtigungen angestellt, Urkunden herbeigeschafft, je nachdem die Sache es mit sich bringt.

70. Es ist gut, wenn die Parteien in den dazu anberaumten Terminen persönlich oder durch Bevoll-

mächtigte erscheinen, um das Verfahren des Richters zu beobachten, und gleich bei der Hand zu sein, wenn etwa über den einen oder andern Umstand eine nähere Auskunft nöthig werden sollte. Bei Abhörung der Zeugen werden zwar die Parteien selbst nicht zugelassen, um allen Einfluß zu verhüten; die Rechtsbeistände aber können dabei gegenwärtig sein, und es steht denselben frei, dem Richter ihre Bemerkungen über diejenigen Umstände, worauf die Vernehmung ihrer Meinung nach vorzüglich zu richten ist, mitzutheilen.

71. Wenn die Beweismittel aufgenommen sind, so wird den Parteien Abschrift der Protocolle ertheilt und ein Termin zum Beschluß der Sache angesetzt. Die Absicht bei diesem Termine geht dahin, die etwanigen Lücken in dem Verfahren auszufüllen, die bis dahin ausgesetzten Rechtsausführungen nachzuholen, und nochmals den Versuch zum Vergleiche anzustellen.

72. Sollte eine Partei finden, daß die zum Beweise aufgestellten Thatsachen nicht völlig ausgemittelt worden, und daß durch neue Beweismittel die Wahrheit noch mehr ins Licht gesetzt werden könnte: so steht ihr frei, diese neuen Beweismittel noch im Schlußtermine anzuzeigen, da denn der Richter darauf rechtliche Rücksicht nehmen muß. Dies findet jedoch nur einmal statt, nicht aber, wenn es wiederum zum Schlußtermine kömmt; ferner muß eine solche Partei nicht nur zur Fortsetzung des Verfahrens einen verhältnißmäßigen Kostenvorschuß niederlegen, sondern auch, wenn sie gleich in der Folge ein obsiegliches Urtel erhält, dennoch alle aus dieser Fortsetzung entstehenden Kosten allein tragen. Sie wird außerdem, wenn sich eine vorsätzliche Zurückhaltung ergiebt, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt. Eine Partei muß also nur im Nothfalle zu diesem Mittel schreiten.

In Absicht der Rechtsausführungen (Deductionen) kömmt es darauf an, ob die Entscheidung der Sache auf sehr verwickelten Umständen, oder zweifelhaften Rechtsfragen beruht? In solchem Falle wird es bei wichtigen Prozessen nützlich sein, durch einen geschickten Mann, dessen Wahl ganz von jeder Partei abhängt, eine schriftliche Deduction ausarbeiten zu lassen, und dafür zu sorgen, daß sie binnen der vom Richter bestimmten Frist zu den Acten komme, weil über diese Zeit hinaus die Vorlegung der Acten zum Spruch nicht

aufgehalten werden kann. In andern Fällen haben dergleichen Deductionen wenig Nutzen; die bei der Sache einschlagenden Rechtsgründe können dem Richter ohnehin nicht unbekannt sein, und müssen, wenn sie auch von den Parteien nicht ausdrücklich gerügt sind, von ihm dennoch in gehörige Erwägung gezogen werden.

Bei dem nochmaligen Versuche zum Vergleiche findet dasjenige Anwendung, was davon oben bemerkt ist.

Vom Verhalten des Verklagten.

73. Gerichtliche Vorladungen und Befehle werden denjenigen, an welche sie gerichtet sind, in ihren gewöhnlichen Behausungen, und den Handelsleuten in ihren Kramläden oder Schreibstuben eingehändigt; wenn sie aber daselbst nicht angetroffen werden, ihren Angehörigen oder ihrem Gesinde, und wenn auch von diesen niemand vorhanden ist, dem Hauswirthe zur weitern Beförderung zugestellt, allenfalls an die Stuben- oder Hausthüre befestigt. Die Miether eines Hauses sind Vorladungen an den Eigenthümer anzunehmen nicht schuldig.

74. Ein jeder, dem gerichtliche Befehle oder Verordnungen eingehändigt werden, muß dieselben annehmen, und wenn er des Schreibens kundig, oder ein Anderer, der es verrichten kann, zur Hand ist, dem Gerichtsboten eine schriftliche Bescheinigung über den Empfang ertheilen. Wer dies aus Ungehorsam verweigert, der wird bestraft, und hat noch den Nachtheil, daß die ferner an ihn ergehenden Verordnungen auf seine Kosten durch den Executor überbracht werden. Schimpfworte oder Thätlichkeiten gegen den Ueberbringer einer gerichtlichen Verordnung werden mit nachdrücklicher Leibesstrafe geahndet.

75. Der Instruent muß bei der Bestimmung des Termins auf die Zwischenzeit, welche von der Einrükkung desselben im Concept bis zur wirklichen Insinuation der Verordnung an die Partei verstreichen kann, gehörige Rücksicht nehmen.

76. Wenn in einer Vorladung aus Versehn ein Termin auf einen Sonn- oder Festtag angesetzt worden, so ist darauf jederzeit der Montag, oder der auf das Fest zunächst folgende Tag zu verstehen.

77. Die Vorgeladenen müssen sich zu der bestimmten Stunde einfinden. Wer länger als eine Stunde auf

auf sich warten läßt, muß, wenn dadurch der Termin vereitelt wird, oder wegen des Zeitverlustes die Verhandlung vor ihrer gänzlichen Beendigung abgebrochen werden muß, allemal die daraus entstehenden mehreren Kosten tragen; daß aber eine Partei in einem unter einem bestimmten Präjudicio angestandenen Termine ungehorsam ausgeblieben sei, ist nur alsdann anzunehmen, wenn eine solche Partei zu dem auf den Vormittag anberaumten Termine nicht bis um 12 Uhr, und wenn derselbe auf den Nachmittag stand, nicht bis um 5 Uhr sich gemeldet hat.

78. Sobald der Verklagte die gerichtliche Vorladung erhalten, und sich daraus von der gemachten Forderung unterrichtet hat, so muß er vor allen Dingen überlegen: a) ob nach den obigen Grundsätzen der Gerichtsstand desjenigen Richters, welcher die Vorladung erlassen hat, begründet sei, oder ob die Sache etwa vor einen andern Richter gehöre; b) ob der Kläger, wenn auch die Forderung an sich begründet sein sollte, für seine Person ein Recht dazu habe, z. B. ob er sich als Besitzer eines Grundstücks, als Erbe oder Cessionarius einer Schuld u. s. w. gehörig ausgewiesen habe; c) ob etwa die Klage gegen mehrere Personen gerichtet werden müsse, z. B. gegen Miterben, Gesellschafter, Mitglieder einer Gemeine oder Zunft, gegen die Grundherrschaft u. s. w.

Findet er bei dem einen oder andern dieser Punkte eine gegründete Erinnerung, so zeigt er solche ohne Aufenthalt schriftlich oder mündlich dem Gerichte an, und erwartet dessen Verfügung darauf.

Wer als Vormund belangt wird, giebt dem Vormundschafts-Richter davon sogleich Nachricht und befolgt dessen Anweisung.

Ist aber bei keinem dieser Punkte etwas zu erinnern, so prüft der Verklagte genau und nach der Wahrheit: d) ob der gemachte Anspruch, sowohl an sich als dem Betrage nach, z. B. in Absicht der Summen, der Zinsen u. s. w., gegründet sei?

Kann dagegen kein gesetzmäßiger Einwand gemacht werden, so muß der Verklagte, um Zeit und Kosten zu sparen, es gar nicht zum Prozesse kommen lassen, sondern noch vor dem anberaumten Termine sich bei dem Gerichte erklären, daß er die Forderung einräume. Eben so verfährt er, wenn etwa nur bei minder wich-

tigen Nebenpunkten, z. B. wegen der Münzsorte, der Zinsen u. s. w., eine Erinnerung zu machen ist. Die Erklärung muß aber deutlich und bestimmt, ohne Bedingung oder Vorbehalt sein, und der Verklagte muß sie in Person oder durch einen mit gehöriger Vollmacht versehenen Beistand abgeben. Wohnt er nicht an dem Orte des Gerichts, bei welchem geklagt worden, so kann er zum Richter seines Wohnorts gehen, hier die Erklärung zu Protocoll geben, sich ein Attest darüber ertheilen lassen, und dasselbe dem Gerichte, wo die Klage angebracht ist, einreichen.

79. Bei Geldforderungen tritt oft der Fall ein, daß ein Verklagter die Schuld an sich nicht bestreiten kann, aber es dennoch zum Prozesse kommen läßt, um dadurch die Zeit zur Bezahlung zu gewinnen. Dies ist jedoch ein sehr falsches und gefährliches Hülfsmittel. Der Verklagte leidet immer durch die mit dem Prozesse verbundene Versäumniß; er leidet ferner durch die ihm zur Last fallenden Kosten; sein Gegner wird erbittert, und am Ende ist die Sache jederzeit viel schlimmer. Dagegen hat das Gesetz ein viel wirksameres Mittel an die Hand gegeben. Der Verklagte muß eine gültige Forderung einräumen und darüber seine Erklärung abgeben; er muß aber zugleich, wenn er die Schuld nicht auf einmal bezahlen kann, die Umstände, welche ihn daran verhindern, dem Gerichte anzeigen, und vernünftige Vorschläge machen: auf wie lange er Nachsicht nöthig habe, wie er in der Zwischenzeit den Gläubiger sicher stellen und wie er nach abgelaufener Frist demselben Zahlung leisten wolle. Wer hierbei aufrichtig und redlich verfährt, dem wird der Richter nach dem Gesetze allen billigen Beistand leisten. Wer aber erst nach geschlossenem Verfahren oder gar nach rechtskräftig entschiedener Sache sein Unvermögen zur Zahlung vorschützt, wird damit gar nicht gehört; er müßte denn beweisen können, daß seine Umstände erst im Laufe des Prozesses ohne sein Verschulden verschlimmert wären. Ein Schuldner, der sich vollends auf die Flucht begiebt, verliert allen Schutz der Gesetze, bis er zurückkehrt, und dem Gerichte sich persönlich darstellt.

80. Findet der Verklagte bei Prüfung des gemachten Anspruches, daß derselbe ganz oder zum Theile ungegründet sei, so muß er alle Sorgfalt anwenden, sich auf die Beantwortung der Klage und auf den Prozeß

gehörig vorzubereiten. Es kömmt sehr viel auf die erste vollständige Einleitung der Sache an, und was im Anfange versehen ist, kann oft gar nicht, niemals aber ohne Verlust an Zeit und Kosten, nachgeholt werden.

Zuerst entsteht die Frage: ob er sich eines Rechtsbeistandes bedienen wolle? Betrifft nun der Streit solche Umstände, die ihm selbst genau bekannt sind; ist die Sache weder verwickelt, noch besonders wichtig, und kann er die ersten Termine in Person abwarten; so wird er füglich den Prozeß ohne dessen Rechtsbeistand betreiben können. Findet er aber dessen Zuziehung nöthig, so wählt er denselben aus der Zahl der beim Gerichte angesetzten Justizcommissarien, oder bittet das Gericht um die Zuordnung eines solchen und versieht ihn ohne Zeitverlust mit Vollmacht und vollständiger Auskunft über die Sache.

Die zweite Sorge des Verklagten muß dahin gerichtet sein, daß er den anberaumten Termin zur Beantwortung der Klage nicht versäume. Kann er in demselben nicht erscheinen, oder sich noch nicht vollständig auf die Klage einlassen, so zeigt er dies so bald als möglich dem Gerichte an, und bittet um Verlegung des Termins. Unterläßt er dies, so wird er zur Strafe seines Ungehorsams der in der Klage enthaltenen Thatsachen für geständig und überwiesen erklärt, und darnach verurtheilt. Gegen einen solchen Bescheid kann er zwar binnen zehn Tagen, von Zeit des Empfanges an gerechnet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchen; er muß aber alsdann erhebliche Ursachen seines Ausbleibens nachweisen, sich auf die Klage vollständig einlassen, und dem Kläger alle bis dahin verursachte Kosten baar erstatten.

Drittens muß der Verklagte sich auf die vollständige Beantwortung der Klage gehörig vorbereiten. Ist er des Schreibens kundig, so wird er zur Hülfe des Gedächtnisses wohl thun, die Beantwortung schriftlich aufzusetzen, und sie dem Richter oder seinem Rechtsbeistande zu übergeben. Dabei kommen nun folgende Punkte in Erwägung: a) Sollte von den oben angezeigten vorläufigen Einwendungen die eine oder andre noch nicht erledigt sein, so wird solche wiederholt. b) Werden die in der Klage angegebenen Thatsachen, worauf der Anspruch gegründet ist, durchgegangen, und der Verklagte zeigt bestimmt an, welche davon er ein-

räume, oder ableugne, und wie im letzten Falle die Sache der Wahrheit nach sich verhalte. c) Prüft er die Glaubwürdigkeit der vom Kläger vorgeschlagenen Beweismittel, bemerkt seine Erinnerungen dagegen, und zeigt die etwanigen Gegenbeweismittel, z. B. Zeugen, Documente u. s. w. nach der im Obigen enthaltenen Vorschrift an. d) Hat er Einwendungen, wodurch der Anspruch ganz oder zum Theil aufgehoben würde, z. B. daß die Schuld durch Zahlung, Vergleich oder Erlaß getilgt sei, daß dem Kläger die Verjährung entgegen stehe u. s. w., so trägt er die darauf Bezug habenden Umstände vollständig vor, und bemerkt zugleich die darüber vorhandenen Beweise. e) Eben so verfährt er, wenn er Gegenforderungen an den Verklagten zu machen hat; nur werden diese, wenn sie aus einem andern Geschäft entspringen, oder zu einer andern Prozeßart gehören, nicht in demselben Prozesse untersucht, sondern zur besondern Erörterung verwiesen. f) Sollte endlich bei einer Geldforderung der Verklagte vorhersehen, daß er, wenn er zu deren Bezahlung verurtheilt würde, solche nicht auf einmal leisten könnte, so hat er die oben gegebene Anweisung zu befolgen, seine Lage anzuzeigen, und angemessene Zahlungsvorschläge zu machen.

Auf diese Art gehörig vorbereitet, erscheint nachher der Verklagte im Termine, bringt die gesammelten Nachrichten und Papiere mit zur Stelle, legt alles dem Richter vor, und beobachtet bei seiner Vernehmung dasjenige, was oben dem Kläger zur Lehre gegeben ist.

81. Bei dem weitern Verfahren gilt die obige Anweisung ebenfalls für den Verklagten. Er sorgt zunächst dafür, daß die anberaumten Termine von ihm entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten gehörig abgewartet werden, und daß er sich auch sonst keiner Verzögerung schuldig mache, damit ihn nicht die Folge des Ungehorsams treffe. Er vermeidet allen Zank mit dem Gegner, und alle Widerspenstigkeit gegen die vom Richter zum Fortgange der Sache getroffenen Anordnungen; er hütet sich vor unzeitigem Mißtrauen, wenn ihn der Richter — wie er zu thun verbunden ist — über die Unerheblichkeit seiner Einwendungen oder Gegenforderungen bedeuten sollte: er giebt Acht, daß in den aufzunehmenden Protocollen alles dem wahren Hergange der Sache gemäß niedergeschrieben werde, und trägt seine etwanigen Erinnerungen dage-

gen mit Bescheidenheit vor: er bietet endlich zu einem billigen Vergleiche so viel als möglich die Hand.

Vom Beweisführen.

82. Unter Beweis versteht man hier alles dasjenige, wodurch der Richter von der Gewißheit eines Thatumstandes überzeugt werden kann. Der Beweis wird in einen Hauptbeweis und Gegenbeweis, in einen vollkommenen und unvollkommenen eingetheilt, welcher letztere durch den Erfüllungseid (jur. suppletorium) ergänzt werden kann.

Nur Thatsachen, welche streitig sind, fordern Beweis, und die Partei, welche sie behauptet, muß ihn führen, es diene die Behauptung zur Unterstützung eines Klagegrundes oder einer Einrede.

83. Der Beweis wird bewirkt durch Zugeständniß, durch Urkunden, durch Zeugen, durch den Eid, durch den Augenschein.

84. Beweis durch Zugeständniß ist eigentlich undenkbar, vielmehr ist Zugeständniß ein Grund der Entbehrlichkeit des Beweises. Nur um des Zugeständnisses willen kann Beweis über die Thatsachen erfordert werden, und daß das geleugnete gerichtliche oder außergerichtliche Zugeständniß wirklich erfolgt sei.

85. Auch außergerichtliche Geständnisse, wenn sie an sich verbindlich sind, machen einen Beweis wider den Gestehenden aus, und Widerruf aus vorgeblichem Irrthum erfordert, die Veranlassung des Irrthums und die wahre Bewandtniß der Sache nachzuweisen. Geständnisse, die vor Gerichten, aber in einem andern als dem gegenwärtigen Processe abgegeben worden, haben zwar eine gleiche Wirkung mit den außergerichtlichen; doch steht ihnen die Vermuthung, wodurch der Irrthum ausgeschlossen wird, in einem höhern Grade, als dem bloßen außergerichtlichen Geständnisse entgegen.

Vom Beweise durch Urkunden.

86. Eine Urkunde heißt eine Schrift, welche dazu dient, den Richter von der Wahrheit einer Thatsache zu überzeugen.

87. Die Urkunden sind entweder öffentliche oder Privat-Urkunden. Oeffentliche Urkunden heißen diejenigen, welchen eine vorzügliche Glaubwürdigkeit um deswillen beigelegt ist, weil die Aussteller dersel-

ben im Staate dazu bestellt worden sind, dergleichen aufzunehmen. Ist diesen Personen der gerichtliche Glaube beigelegt, und die Urkunde vor ihnen mit den im Gesetz vorgeschriebenen Erfordernissen vollzogen worden, so heißt sie eine gerichtliche Urkunde; z. B. gerichtliche Testamente, Erbschaftsvergleiche. Urkunden hingegen, die nicht von eigentlichen Gerichtspersonen aufgestellt oder aufgenommen worden, sind öffentliche außergerichtliche Urkunden; dahin gehören Atteste, Protokolle der Landescollegien, Magisträte und anderer in Eid und Pflicht stehenden Beamten.

Privaturkunden sind bloß von Privatpersonen ausgestellt oder geschrieben ohne gerichtliche Bestätigung, dergleichen sind Quittungen, Handelsbücher, Hausbücher ꝛc.

88. Oeffentliche Urkunden werden, der möglichen Einwendungen wegen, dem Producten zur Agnition; Privaturkunden hingegen zur Recognition vorgelegt.

89. Wenn jemand den Beweis einer Thatsache durch ein Document z. B. durch einen Contract, Vergleich, Schuldschein u. s. w. führen will, das Original davon aber nicht in Händen hat, so kann er vom Besitzer die gerichtliche Vorlegung (Edition) desselben verlangen. Zur Begründung eines solchen Gesuches wird erfordert: a) daß die Thatsache oder der Umstand, welcher durch die Urkunde erwiesen werden soll, deutlich und bestimmt angegeben werde; b) Nachweisung, bis zur Wahrscheinlichkeit, daß der Aufgeforderte die Urkunde besitze, und zwar besonders wenn das Editionsgesuch gegen einen Dritten gerichtet ist; c) eine genaue Beschreibung des Documents.

90. Unter diesen Erfordernissen kann eine Partei sowohl aus dem Gegentheile als von einem Dritten die gerichtliche Vorlegung des Documents fordern; auch kann der Richter solche von amtswegen zur Ausmittelung der Wahrheit verfügen. Wird sie von einer Partei verlangt, so muß dieselbe entweder das Document herausgeben, oder den Editionseid, d. i. schwören, daß sie ein solches Document nicht in ihrer Gewahrsam habe, noch wisse, wo es sich befinde, auch es nicht gefährlicher Weise abhänden gebracht habe. Weigert sie sich dessen, so wird, zur Strafe ihres Ungehor-

sams, die angegebene Thatsache, welche durch das Document dargethan werden soll, für erwiesen geachtet.

91. Ist von einem Dritten, der in den Prozeß nicht verwickelt ist, die Vorlegung eines Documents vom Verklagten gefordert worden, so kann er zuvor von demjenigen, welcher darauf angetragen hat, den Eid darüber verlangen, daß derselbe das Gesuch nicht aus boshafter Absicht gethan habe. Zweifelt der Dritte, von welchem die Vorlegung eines Documents gefordert wird, ob dasselbe sich in seiner Gewahrsam befinde, so steht ihm frei, darauf anzutragen, daß seine Schriften durch eine von ihm selbst zu ernennende Gerichtsperson auf Kosten des Gegners durchgesehen werden; und alsdann ist er nur zu schwören schuldig: daß er alle seine Schriften, unter welchen das geforderte Document möglicher Weise sich befinden könnte, der abgeordneten Gerichtsperson getreulich vorgelegt, und nichts davon gefährlicher Weise zurückbehalten habe. Kann er ferner sich nicht erinnern, daß ihm das geforderte Document unter seinen Papieren jemals vorgekommen sei, so ist er nur schuldig, diejenigen von seinen Schriften nachzusehen, unter welchen nach Wahrscheinlichkeit das Document sich vielleicht befinden könnte, und hiernach den Eid abzuleisten. Weigert er sich aber beharrlich, diesen Vorschriften nachzukommen, so wird er durch Geld-, Gefängniß- oder andre Strafen zum Gehorsam angehalten, und bleibt demjenigen, welcher durch seine ungebührliche Weigerung Schaden leidet, zum Ersatze verhaftet.

92. Die Kosten der gerichtlichen Vorlegung eines Documents müssen von der Partei, welche darauf anträgt, wenn aber der Richter von amtswegen sie verfügt, von beiden gemeinschaftlich vorgeschossen werden. Wenn in einem herauszugebenden Documente gar nichts zur Sache Gehöriges enthalten ist, so muß dennoch das Original der Gerichtsperson, welche die Termine in der Sache abhält, und zugleich, wenn der Gegentheil es verlangt, noch einer zweiten Gerichtsperson vorgezeigt werden, welche nach befundener Richtigkeit der Angabe das Original sofort zurückgeben, und über dessen Inhalt ein unverbrüchliches Stillschweigen auf ihren geleisteten Amtseid beobachten müssen. Eben so wird es gehalten, wenn das Document zwar etwas zur

Sache Gehöriges, außerdem aber noch andre Stellen enthält, welche der Inhaber nicht bekannt werden lassen will.

93. Jedes gerichtlich aufgenommene oder anerkannte Document hat volle Beweiskraft ohne weiteres Anerkenntniß, und es finden keine Einwendungen dagegen statt, als entweder daß es demselben an den Erfordernissen und Eigenschaften einer gerichtlichen Urkunde mangele, oder daß bei Aufnahme desselben ein Irrthum vorgefallen sei. Außer diesen beiden Fällen kann die Richtigkeit des Inhalts einer solchen Urkunde nicht angefochten werden.

94. Eben so verhält es sich mit andern öffentlichen Urkunden, die aber weder gerichtlich aufgenommen, noch anerkannt sind; jedoch findet bei diesen auch darüber, daß der Inhalt unrichtig sei, Beweis statt. Dahin gehören die Atteste, welche Landescollegia, Magisträte und Gerichte über die zu ihrem Geschäftskreise gehörenden, vor ihnen erfolgten Verhandlungen, mit Bezug auf die darüber aufgenommenen Protocolle oder geführten Register und Bücher, ausstellen; die aus gehörig geführten Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen und Begräbnisse unter dem Kirchensiegel ertheilten Atteste; die Protocolle, welche zwar nicht von Gerichtspersonen, aber von andern in Eid und Pflicht stehenden Officianten, vermöge eines von ihrer vorgesetzten Behörde erhaltenen Auftrages, und in Angelegenheiten, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, aufgenommen sind; ferner die von Justizcommissarien als Notarien nach gesetzlicher Vorschrift angefertigten Urkunden.

95. Alle übrige Contracte, Vergleiche, und andre Schriften, wenn sie auch mit Zuziehung von Zeugen ausgestellt sind, werden als Privaturkunden betrachtet, und beweisen nur wider den, welcher sie ausgestellt hat, oder in des Ausstellers Rechte getreten ist, oder durch dessen Handlung auf andre Art verpflichtet werden kann; z. B. ein Bevollmächtigter, Handlungsgesellschafter, Factor u. s. w. Tritt keiner dieser Fälle ein, so kann demjenigen, gegen welchen eine solche Privaturkunde zum Beweise gebraucht wird, wider seinen Willen nicht zugemuthet werden, sich über die Richtigkeit derselben zu erklären. Derjenige aber, dem eine Privaturkunde, die er selbst ausgestellt haben soll, vom Richter vorgelegt wird, muß sich sofort erklären: ob er

sie für seine Hand und Unterschrift anerkenne, oder er muß den Difessionseid, d. i. schwören, daß er die Namensunterschrift unter dem ihm vorgelegten Instrumente nicht selbst geschrieben habe, und daß dieselbe auch nicht an seiner Statt von einem Andern mit seinem Wissen und Willen geschrieben worden.

96. Eben so muß derjenige, welcher in des Ausstellers Rechte getreten ist, oder durch dessen Handlungen Andre verpflichtet werden können, die Urkunde entweder für richtig anerkennen, oder mittelst Eides erhärten: wie er nicht wisse und glaube, daß solche von dem angegebenen Aussteller selbst, oder mit dessen Wissen und Willen in seinem Namen unterschrieben worden.

97. Wer das eine oder andre auf Erfordern des Richters zu thun sich weigert, gegen den wird zur Strafe seines Ungehorsams die Urkunde für anerkannt geachtet, und es hilft ihm zu nichts, wenn er auch auf andre Art beweisen wollte, daß die Urkunde von dem angegebenen Aussteller weder geschrieben noch unterschrieben worden. Nur ein Vormund, welcher ein von dem Erblasser seiner Pflegebefohlenen ausgestelltes Document anzuerkennen oder abzuschwören Bedenken trägt, kann verlangen, daß der Gegner zur eidlichen Bestärkung der Richtigkeit angehalten werde.

98. Muß die Unterschrift einer Urkunde für richtig erkannt werden, so findet die Abschwörung des Inhalts, wenn derselbe auch von einer andern Hand geschrieben wäre, nicht statt. Der Vorwand, daß der Aussteller seinen Namen auf ein leeres Papier geschrieben habe, welches hinter seinem Rücken ausgefüllt worden, gehört als eine Thatsache zur nähern Untersuchung, und kann den unvorsichtigen Aussteller gegen einen Dritten, welcher sich dabei keiner Unredlichkeit schuldig gemacht hat, nicht schützen.

99 Will der, wider welchen eine Privaturkunde beigebracht ist, die Unterschrift abschwören, der Gegner aber ihn dazu nicht verstatten, so muß dieser sofort die Mittel, wodurch er die Richtigkeit zu erweisen denkt, dem Richter anzeigen. Soll dies durch Vergleichung der Handschriften (comparatio literarum) geschehen, so muß er vorläufig schwören, daß er von der Richtigkeit des Instruments überzeugt sei, und zu deren Beweise kein andres Mittel zur Hand

habe. Er muß ferner andre Schriften, die unstreitig von des Ausstellers Hand sind, herbeischaffen. Auch findet diese Beweisart nur alsdann statt, wenn das Instrument nach seinem ganzen Inhalte von dem angegebenen Aussteller ge- und unterschrieben ist, oder wenn er wenigstens außer seinem Namen, Charakter und Wohnorte, noch mehrere Worte zur Bekräftigung des Inhalts oder der Unterschrift beigefügt hat. Ueber die bloße Unterschrift ist keine Vergleichung der Handschriften zulässig.

100. Wird über die Gültigkeit einer Urkunde in Ansehung der Form gestritten, und die Gesetze des Orts, wo dieselbe verbindliche Kraft erhalten hat, von den Gesetzen des Orts, wo der Prozeß schwebt, abweichen, so entscheiden die erstern.

101. Urkunden haben keine Beweiskraft, wenn im Inhalte derselben Widersprüche obwalten, die nicht gehoben werden können, oder Ausdrücke gebraucht sind, denen ohne Zwang ein doppelter Sinn beigelegt werden kann.

102. Correcturen, Rasuren, Einschiebsel zwischen den Zeilen und am Rande, Verschiedenheit der Tinte schwächen die Beweiskraft einer Urkunde, und erfordern den Beweis daß sie nicht aus der Absicht sie zu verfälschen entstanden sind. Zerrissene oder zerschnittene Urkunden verdienen keinen Glauben, es wäre denn, daß sie durch einen bloßen Zufall oder zur Verdunkelung der Wahrheit in diesen Zustand versetzt worden.

103. Die Verfälschung einer Urkunde wird nie vermuthet; ist ihre Verfälschung aber in Ansehung Eines Umstandes erwiesen, so wird dadurch ihre Glaubwürdigkeit überhaupt geschwächt.

104. Auf verlorne Urkunden kann nur dann Rücksicht genommen werden, wann deren früheres Dasein erwiesen wird.

Vom Beweise durch Zeugen.

105. Die Zeugen können eingetheilt werden in Kunstverständige, gemeine, öffentliche und Privatzeugen. Bei den Zeugen kommt es auf die Glaubwürdigkeit derselben an; in dieser Rücksicht theilt man sie in fähige und untüchtige; letztere in absolut und unter gewissen Umständen unfähige Zeugen. Erstere können gar nicht zum Zeugenbeweis

genommen werden; die verdächtigen Zeugen aber können, um von Bewandtniß der Sache nähere Erkundigung einzuziehen, vernommen werden.

106. In der Regel ist ein jeder ohne Unterschied des Standes schuldig, in einer Sache, worin sein Zeugniß gefordert wird, dasselbe nach seiner besten Wissenschaft abzugeben; und soll auch Niemand unter dem Vorwande, daß ihm von der Sache nichts bekannt sei, oder daß die ihm vorgelegte Frage zur Entscheidung des Prozesses nichts beitrage, sich der eidlichen Abhörung, oder der Beantwortung solcher Fragen entziehen können. Jedoch findet in folgenden Fällen eine Ausnahme statt:

a) wenn ein Prediger über Umstände befragt wird, die ihm unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Verschwiegenheit anvertraut worden, und keiner der oben angeführten Fälle eintritt;

b) wenn ein landesherrlicher Beamter abgehört wird und die ihm vorgelegten Fragen solche Umstände betreffen, derer Bekanntwerdung dem Staate nachtheilig sein könnte;

c) wenn dem Zeugen angemuthet wird, seine eigene oder seiner nahen Verwandten oder seines Ehegatten Schande zu bekennen;

d) wenn dem Zeugen eine solche Frage vorgelegt wird, deren Beantwortung, besonders bei Frauenzimmern, die Ehrbarkeit verletzen würde;

e) wenn die Entdeckung eines Geheimnisses gefordert wird, durch dessen Bekanntwerdung der Zeuge in seiner Kunst oder in seinem Gewerbe einen Schaden erleiden dürfte.

f) Ueberhaupt ist ein Zeuge nur Thatsachen, nicht aber seine eigene Meinungen, Gesinnungen oder Muthmaßungen zu offenbaren verbunden.

g) Auch über Meinungen, Gesinnungen oder Urtheile einer Partei, oder eines Dritten, welche dem Zeugen nur durch eine solche Privatcorrespondenz, zu deren Vorlegung er nicht verbunden ist, oder durch eine vertraute Privateröffnung bekannt worden sind, kann der Zeuge durch eidliche Angabe wider seinen Willen nicht angehalten werden. Hiervon sind jedoch Criminaluntersuchungen ausgenommen, bei welchen ein Zeuge verpflichtet ist, auch von solchen Privatäußerungen, oder Urtheilen, die entweder selbst ein Verbrechen sind, oder

Vorbereitungen auf ein zu begehendes, oder Merkmale eines schon begangenen Verbrechens enthalten, seine Wissenschaft eidlich anzugeben.

In allen diesen Fällen muß der Zeuge den Grund seiner Weigerung geziemend anzeigen und nöthigen Falls bescheinigen.

107. Wer sich weigert, zur Ablegung eines Zeugnisses zu erscheinen, oder seine Antwort auf die ihm vorgelegten Fragen versagt, wird, nach seinem Stande, im erstern Falle durch den Executor oder durch Geldstrafe, im letztern, wenn er geringen Standes ist, durch Gefängnißstrafe gezwungen; auch wird er mittelst Execution sofort zum Schadenersatz an die Parteien angehalten. Um den Widerwillen der Zeugen nach Möglichkeit zu heben, müssen denselben die gehabten Reise- und Versäumnißkosten vom Producenten sofort bezahlt werden.

108. Vom Zeugeneide sind entbunden: a) fürstliche Personen; sie unterschreiben bloß die ihnen vorgelesene Eidesformel. b) Die schon in Beziehung auf ihr Zeugniß in Eid und Pflicht stehen; c) denen von beiden Theilen der Eid erlassen ist; d) jüdische Zeugen, wenn beide Parteien Juden sind. e) Stumme müssen die Eidesformel abschreiben und unterschreiben. f) Fremde Religionsverwandte oder Mitglieder eigener Secten schwören oder versichern die Wahrheit nach ihrer Weise.

109. Nach der Vereidigung kann der Zeuge seine Aussage noch ändern, wenn er sich selbst dazu meldet. Er muß unverzüglich vernommen, der Grund seines Widerrufs oder der Ergänzung der Beschwörungs-Aussage untersucht, seine anderweite Vereidigung aber der Bestimmung des künftigen Erkenntnisses überlassen werden.

110. Personen, welche als Zeugen nicht zugelassen werden können, sind: a) Rasende, Wahn- und Blödsinnige; haben dergleichen Personen lichte Zwischenräume, so können sie zwar, jedoch mit der größten Vorsicht, abgehört werden, aber ihre Aussage hat keine völlige Beweiskraft. b) Blinde, wenn der Sinn des Gesichts zum Zeugniß erforderlich ist; c) Taube und Taubstumme, die nicht lesen können: d) diejenigen, welche geständlich oder erweislich Geld oder andre Vortheile der Ablegung eines günstigen Zeugnisses we-

gen angenommen haben; e) die eines falschen Zeugnisses oder des Meineides überführt sind; f) diejenigen, welche begangener Verbrechen wegen für ehrlos erklärt worden. Andre, mit Festungs- und Zuchthausstrafe Belegte, sind zulässig, schwächen jedoch die ihren Aussagen beizulegende Beweiskraft.

111. Personen, die nicht als Beweiszeugen, sondern nur um von der Bewandtniß der Sache nähere Erkundigung einzuziehen, vernommen werden können, sind:

a) leibliche Eltern und andere Verwandte in aufsteigender Linie; in ihren eigenen Familien-Angelegenheiten sind sie jedoch auch als Beweiszeugen zulässig; ferner leibliche Kinder, Stief- oder Schwiegereltern, Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, Ehegatten und öffentlich Verlobte.

b) Mitberechtigte oder Verpflichtete.

c) Litisdenuncianten, Denunciaten oder Intervenienten.

d) Ueberhaupt alle die, welche vom Ausfalle der Sache Vortheil oder Nachtheil zu erwarten haben.

e) Mitglieder eines Collegii, einer Corporation oder Gemeine, die in den Prozeß verwickelt ist. Haben sie aber dabei kein Interesse, so können sie auch als Beweiszeugen aufgestellt werden.

Vorbenannte Personen sind jedoch als gültige Beweiszeugen anzusehen, wenn sie der Gegentheil desjenigen, mit welchem sie in der bemerkten Verbindung stehen, selbst dazu vorgeschlagen hat; zur Ablegung eines Zeugnisses gegen ihre Verwandte und Angehörige können sie aber nicht gezwungen werden.

f) Juden, wenn sie in einem Prozesse zwischen einem Christen und einem ihrer Glaubensgenossen, von Letzterm vorgeschlagen werden. Ist jedoch der vorgeschlagene jüdische Zeuge ein einländischer Schutzjude und wird durch ein Attest seiner Obrigkeit bescheinigt, daß er noch nie eines Verbrechens wegen in Untersuchung gewesen sei, übrigens aber aus den Umständen erhellet, daß derselbe von der Sache Wissenschaft hat erhalten können; so kann die eidliche Abhörung auch auf den Vorschlag der jüdischen Partei erfolgen. Doch können dergleichen jüdische Zeugen, selbst wenn ihrer mehrere sind, niemals einen vollen Beweis zum Besten der jüdischen Partei gegen einen Christen bewirken, sondern ihre Aussagen verdienen nur in so weit Rücksicht, als

sie mit den Angaben eines andern christlichen Zeugen übereinstimmen. Gültige Beweiszeugen sind Juden, wenn der Rechtsstreit unter Personen ihrer Nation schwebt. Juden hingegen, welche die Rechte der preußischen Staatsbürger erlangt haben, können in Civilprozessen, auch wenn sie von einem ihrer Glaubensgenossen gegen einen Christen zu Zeugen vorgeschlagen worden, eben so wie andere Staatsbürger, als Beweiszeugen abgehört werden.

g) Personen, welche das 14te Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, weil sie noch mit keinem Eide belegt werden können. Minderjährige sind als Beweiszeugen zulässig, in wie fern sie aber vollen Glauben verdienen, bleibt nach Beschaffenheit ihrer entwickelten Geistesfähigkeiten und des Gegenstandes der Sache, richterlicher Beurtheilung vorbehalten. h) Personen, welche ein mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre verbundenes Geschäft treiben; i) diejenigen, welche einer begangenen Untreue, oder eines vorsätzlichen, oder muthwilligen Bankerots gerichtlich überführt worden; k) diejenigen, welche für unfähig erklärt worden, in ihrer eigenen Sache einen nothwendigen Eid zu schwören.

112. Zu den Personen, welche zwar als Beweiszeugen zugelassen sind, deren Aussagen aber eine volle Glaubwürdigkeit nicht beigelegt werden kann, gehören:

a) diejenigen, welche gerichtlich für Verschwender erkannt worden; b) diejenigen, über deren Vermögen Concurs eröffnet worden, in sofern sie nicht zur Rechtswohlthat der Cession zugelassen, oder doch bekanntlich durch Unglücksfälle in Vermögensverfall gerathen sind; c) diejenigen, welche mit einer Partei in einer notorischen Feindschaft leben oder mit derselben einen verdächtigen vertrauten Umgang unterhalten; d) Hausofficianten, Livreebediente, Gesinde und alle in beständigem Lohne und Brote stehende Personen, in Prozessen ihrer Herrschaften oder ihres Brotherrn. e) Unterthanen, in Sachen, bei welchen ihre Gutsherrschaft interessirt ist.

Vom Beweise durch den Eid.

113. Der Eid ist eine feierliche Anrufung des Allwissenden zum Zeugen der Wahrheit dessen, was von dem Schwörenden angegeben wird.

114. Der Eid, so weit er als ein Beweismittel im gerichtlichen Prozesse vorkommt, wird entweder von der einen Partei der andern abgefordert, oder vom Richter einer Partei von Amts wegen auferlegt; der erste heißt ein willkührlicher, der andere ein nothwendiger Eid. Beide sind Eide der Wirklichkeit (juramenta veritatis), oder der Unwissenheit (ignorantiae). Der willkührliche Eid ist bald ein zugeschobener (deferirter) bald ein zurückgeschobener (referirter) Eid, worauf die Ausdrücke Eidesdelation und Eidesrelation Bezug haben.

115. Wären alle Menschen gewissenhaft, so würde die Zuschiebung des Eides der kürzeste Weg sein, die Wahrheit zu erforschen; aber der Leichtsinn der Menschen macht es nothwendig, hierbei mit großer Vorsicht zu Werke zu gehn, und die Eideszuschiebungen nur alsdann zu gebrauchen, wenn keine andre Beweismittel vorhanden sind, oder wenn man von der Gewissenhaftigkeit des Gegners völlig überzeugt ist.

116. Die Eideszuschiebung ist in beiden Instanzen zulässig, auch wenn schon andre Beweismittel aufgenommen sind, so lange nicht das Gegentheil dessen, was geschworen werden soll, völlig dargethan ist.

117. Wer dem Gegner einen Eid zugeschoben hat, kann davon wieder abgehen, und andre Beweismittel in Vorschlag bringen, bis der Gegner den Eid angenommen hat. Ist aber die Annahme bereits erfolgt, so findet der Widerruf nicht mehr statt, sondern es können nur die Beweismittel, woraus das Gegentheil dessen, was geschworen werden soll, hervorgehen würde, dem Richter zur weiteren Verfügung vorgelegt werden. Nach einmal geschehenem Widerruf kann auch nicht noch einmal zur Eideszuschiebung geschritten werden.

118. Derjenige, welchem der Eid zugeschoben wird, muß solchen entweder annehmen und ableisten, oder dem Gegner zurückschieben. Ist ihm jedoch der Eid über solche Umstände zugeschoben, worüber er aus eigener Wissenschaft nicht unterrichtet sein kann, so steht ihm frei, andre Beweismittel, wodurch die Wahrheit sicherer erforscht werden würde, anzugeben, und deren Aufnehmung zu verlangen.

119. Vormünder und Vorsteher einer Kirche, Schule oder andern milden Stiftung, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde über sol-

che Umstände, wovon sie aus eigener Wissenschaft nicht unterrichtet sind, die Zurückschiebung vornehmen. Auch findet nach erfolgter Annahme des Eides keine Zurückschiebung desselben mehr statt.

120. Wer dem andern einen Eid zuschiebt, muß sich zugleich auf die Zurückschiebung gefaßt machen, und, wenn er nicht in Person erscheint, seinen Bevollmächtigten jedesmal im Voraus darüber instruiren: wie er sich bei erfolgender Zurückschiebung des Eides zu verhalten habe? Denn er ist schuldig, sich über die Annahme sofort zu erklären, und es ist deshalb keine Bedenkzeit zulässig.

121. Wenn derjenige, welcher den Eid ableisten soll, entweder erklärt, daß er denselben nicht schwören könne, oder wenn er sich weigert, seine Erklärung darüber abzugeben, so wird angenommen, daß er nicht schwören könne oder wolle, und es wird darnach weiter verfahren.

122. Steht eine Partei unter Vormundschaft, so schwört in der Regel der Vormund. Ist aber von einer Thatsache die Rede, welche dem Vormunde aus eigener Wissenschaft nicht bekannt sein kann, so steht, bei Minderjährigen, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, und bei Verschwendern, wenn der Prozeß nicht die von ihnen selbst gemachten Schulden betrifft, dem Gegner die Wahl zu, ob er den Eid vom Vormunde oder vom Pflegebefohlnen fordern wolle.

123. Bei Prozessen, welche mit Kirchen, Hospitälern oder andern milden Stiftungen geführt werden, wird der Eides-Antrag an die Vorsteher derselben gerichtet, und vom Gegner allenfalls derjenige Vorsteher ausgewählt, welcher von der Sache am besten unterrichtet ist. Soll eine Stadt- oder Dorfgemeine, ein Collegium, eine Zunft, oder andere Corporation den Eid leisten, so hängt es vom Gegner ab, drei bis vier auszuwählende Mitglieder, und unter diesen auch den Syndicum des Collegii, oder den Stadtschreiber bei Magisträten, zur Leistung des Eides aufzufordern. Benennt er keine Mitglieder, so werden von der Gemeine drei oder vier Mitglieder, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben können, zur Eidesleistung abgeordnet. Eben so wird es gehalten, wenn Hüfner, Kossäten, Handfröhner, Dreschgärtner, Einlieger, oder andre dergleichen Personen zusammen über eine untheilbare

bare Sache Prozeß führen, und darin einen angetragenen Eid leisten sollen; betrifft aber der Streit eine theilbare Sache, so muß der Eid allen angetragen, und, wenn er angenommen wird, von allen abgeleistet werden. Auch kann, wenn einer Gemeine der Eid über eine theilbare Sache angetragen wird, der Gegner verlangen, daß alle Mitglieder denselben leisten sollen.

Alles dies findet statt, es mag von der Ableistung eines zugeschobenen oder eines zurückgeschobenen Eides die Frage sein.

Dies sind die Eide, welche die Parteien von einander fordern; nun folgen die, welche der Richter von amtswegen auflegt, oder die nothwendigen Eide.

124. Der Richter kann den nothwendigen Eid nur alsdann abfordern, wenn die streitige Sache auf keine andre Art ins Licht gesetzt werden kann.

125. Der nothwendige Eid ist fast durchgängig ergänzender Eid, zur Unterstützung des mangelhaften Beweises; dies gewährt besonders:

a) der Erfüllungs- (juramentum suppletorium), oder der Reinigungseid (juram. purgatorium). Kann nämlich eine zum Beweis gestellte Thatsache durch die darüber beigebrachten Urkunden, abgehörten Zeugen oder andre Beweismittel nicht bis zur völligen Gewißheit dargethan werden, so muß der vorhandene Mangel durch den Eid der einen oder andern Partei ergänzt werden; und je nachdem die Wahrheit der Thatsache durch die aufgenommenen Beweismittel mehr oder weniger glaubhaft ist, wird entweder demjenigen, welcher sich darauf gegründet hat, der Erfüllungseid, oder dem Gegner der Reinigungseid auferlegt. Derjenigen Partei wird vorzugsweise der nothwendige Eid aufgelegt, welche die meiste Präsumtion der Wahrheit für sich hat, und hiernächst der, welche den Eid der Wirklichkeit leisten kann, d. i., derjenigen Partei, welche von der streitigen Thatsache aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

126. Ein nothwendiger Eid setzt jederzeit ein Erkenntniß voraus, in welchem der Richter genau bestimmen muß: wie der Eid geschworen werden solle, und welche Wirkung er habe. Dagegen können von beiden Theilen die zulässigen Rechtsmittel ergriffen werden. Will jedoch derjenige, welchem der Eid aufgelegt ist, sich bei dem Urtel beruhigen, so wird er wohl thun,

wenn er zugleich ohne Zeitverlust dem Gericht ausdrücklich erklärt: daß er den ihm zuerkannten Eid annehme, und zu dessen Ableistung bereit sei. Dies hat die Folge, daß der Eid für geleistet erachtet wird, wenn er gleich vor der wirklichen Abschwörung versterben sollte.

127. Wird der Eid von jemand erfordert, der von der streitigen Thatsache aus eigener Wissenschaft nicht unterrichtet sein kann, so muß er solchen, wenn dadurch die Unrichtigkeit der Thatsache festgestellt werden soll, dahin schwören: daß er, alles angewendeten Fleißes ungeachtet, weiter nichts von der Sache in Erfahrung bringen können, und er also nicht wisse, daß, u. s. w.

128. Soll aber die Richtigkeit der Thatsache durch den Eid ausgemittelt werden, so wird solcher dahin abgeleistet: daß er außer den in den Akten von ihm angezeigten, oder in denselben ausgemittelten Umständen, von der Sache nichts wisse, auch, aller angewendeten Nachforschung ungeachtet, nichts erfahren habe, wodurch die Behauptung, daß u. s. w. widerlegt würde.

Wenn in diesen Fällen der Gegner von der zu beschwörenden Thatsache aus eigener Wissenschaft unterrichtet sein kann, so steht demjenigen, welchem der Eid aufgelegt ist, frei, solchen dem Gegner zurückzuschieben; außer diesem Falle aber findet keine Zurückschiebung statt.

129. b) Eine zweite Art von Eiden, welche der Richter von amtswegen auflegt, findet alsdann statt, wenn der Werth einer ihrem Eigenthümer unrechtmäßig entzogenen Sache, oder der Betrag eines zu ersetzenden Schadens, auf keine andre Art hinreichend ausgemittelt werden kann (juramentum in litem). In diesem Falle setzt der Richter durch Erkenntniß die Summe fest, bis zu welcher dem Beschädigten die eidliche Bestimmung nachgelassen wird. Dem Schwörenden steht alsdann frei, den Eid auf eine mindere Summe zu richten; auf einen höhern Betrag aber kann er denselben nicht erweitern. Eine Zurückschiebung dieses Eides findet nicht statt; auch kann, wenn einmal darauf erkannt worden, das Gewissen nicht mehr durch Beweis vertreten werden.

130. c) Die dritte Art von Eiden, welche der Richter von amtswegen fordern kann, ist der Manifestationseid. Wenn nämlich jemand verbunden ist, über sein eigenes Vermögen, oder über dasjenige, was

er von dem Vermögen eines Dritten in Händen gehabt hat, Auskunft zu geben, so muß er eidlich erhärten: daß er alles getreulich angezeigt, und nichts abhänden gebracht habe, auch, wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß etwas außer Acht gelassen worden sei, davon noch sofort Anzeige thun wolle.

Zur Ableistung dieses Eides sind verbunden: a) diejenigen, welche fremde Güter verwaltet haben; zum Beispiel: Vormünder, Wirthschafter, Factoren u. s. w., wenn die Richtigkeit der von ihnen übergebenen Verzeichnisse oder Rechnungen nicht ohne scheinbaren Grund in Zweifel gezogen wird; b) Gesellschafter, welche einer gemeinschaftlichen Handlung oder andrer Unternehmung vorgestanden haben; c) Erben, die beim Ableben des Erblassers sich im Sterbehause befunden haben, oder auch nachher in den Besitz der Erbschaft gesetzt worden; wenn entweder kein gerichtliches Inventarium vorgelegt werden kann, oder die Siegelung später als 24 Stunden nach dem Tode des Erblassers von ihnen nachgesucht ist; d) ein Schuldner, bei welchem kein Vermögen, worin die Execution vollstreckt werden könnte, vorgefunden wird, oder der von dem Gläubiger, welcher ihn zum Gefängniß bringen lassen, Alimente fordert; e) ein Dieb oder Hehler, von welchem der Beschädigte Anzeige fordert, wo die entwendete Sache hingekommen sei; f) derjenige, über dessen Vermögen Concurs eröffnet worden, imgleichen der Ehegatte, die erwachsenen, im Hause lebenden, Kinder, und die Dienstboten eines solchen Schuldners; g) derjenige, bei welchem auf die Forderung eines Dritten Arrest angelegt worden, wenn deren Betrag ungewiß ist; h) wer Abzugsgeld oder Abschoß zu entrichten schuldig ist; i) wer bei einer Erbtheilung etwas einwerfen muß; k) wer einen Schatz gefunden hat.

In den unter den Buchstaben d, e und f bemerkten Fällen findet über die Schuldigkeit, den Manifestations-Eid zu leisten, kein Prozeß statt; auch bedarf es darüber keines Erkenntnisses, wenn in den unter a, b und c angegebenen Fällen die Verbindlichkeit, Rechnung abzulegen, schon feststehet. In allen übrigen Fällen kann der, von welchem ein solcher Eid gefordert wird, verlangen, daß über seine Verbindlichkeit dazu ordentlich erkannt, und die Formel in dem Erkenntnisse bestimmt werde.

Wenn jemand, welcher zur Ableistung eines Manifestations-Eides verpflichtet ist, sich dessen beharrlich weigert so wird er durch Geldstrafen oder Gefängniß dazu angehalten, und muß allenfalls dem Gegner den daraus erwachsenden Schaden ersetzen.

131. d) Die vierte und letzte Art von Eiden, welche der Richter von amtswegen fordern kann, ist der Eid vor Gefährde (juramentum calumniae); er zweckt darauf ab, bösliche Erschwerung oder Verlängerung der Prozesse zu unterdrücken. Seine Zulässigkeit wird begründet, wenn im Prozeß ein auf wahrscheinlichen Gründen beruhender Verdacht sich äußert, daß eine Partei mit ihrer Wissenschaft von einer gewissen Thatsache, oder mit Angabe der Mittel zur Entdeckung der Wahrheit, geflissentlich zurückhalte; daß sie auf entfernten, nur mit großem Zeitverluste und Kosten herbeizuschaffenden Beweismitteln ohne Noth bestehe; oder daß sie bloß zum Verschleife der Sache Verlängerung der Termine nachsuche. Alsdann kann der Richter von einer Partei fordern, daß sie sich von dem Verdachte eidlich reinige. Dies wird bloß durch eine Resolution verfügt, wobei es schlechterdings sein Bewenden haben muß; und wenn die Partei den Eid nicht leistet, so wird gegen sie als eine Ungehorsame verfahren.

132. Die Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheil zu- oder zurückgeschoben oder von dem Richter auferlegt worden sind, sollen in der Synagoge oder dem zu ihren gottesdienstlichen Zusammenkünften bestimmten Privatgelasse, abgeleistet werden. Jedoch können die Zeugeneide der Juden auch an der gewöhnlichen Gerichtsstätte geleistet werden.

133. Bei dem vom Beweise durch den Augenschein kommt es darauf an, ob derselbe von dem Richter allein aufgenommen werden kann, oder ob dabei Kunst- und Sachverständige Personen zugezogen werden müssen.

Von der Litisdenunciation und Nomination.

134. Es ereignet sich oft, daß jemand über eine Sache, Forderung oder Befugniß in Prozeß befangen wird, die von einem Dritten an ihn gekommen ist, oder weshalb er an einen Dritten sich halten (litem denunciiren) will; z. B. wenn er die besprochene Sache von einem Dritten gekauft hat, wenn aus Bürgschaft

geklagt wird, u. s. w. In solchen Fällen ist es rathsam, daß die Partei, welche künftig an den Dritten sich halten will, gleich vom Anfange ausdrücklich dahin antrage, daß derselbe mit vorgeladen und zur Sache gezogen werde. Dieser Antrag muß ohne Verzug beim Verfahren in erster Instanz geschehen; allenfalls kann er noch bei Anmeldung der Appellation nachgeholt werden, doch hat dieses in Absicht der Kosten nachtheilige Folgen.

135. Wird die gerichtliche Zuziehung des Dritten unterlassen, so geht zwar der etwanige Anspruch an denselben dadurch noch nicht verloren; hätte er aber erhebliche Gründe und Beweismittel an die Hand geben können, wodurch die Hauptsache verändert wäre, so muß die säumige Partei solche gegen sich gelten lassen.

136. Ist der Dritte vorgeladen, so hängt es von ihm ab; ob er sich in den Prozeß mit einlassen, und seinen Hintermann vertreten, oder den Ausschlag der Sache und den an ihn zu machenden Anspruch abwarten wolle. Im letzten Falle hat er nicht nöthig, sich zu melden; bei seinem Ausbleiben wird der Prozeß ohne ihn fortgesetzt, er muß die darin ergehenden Erkenntnisse für gültig anerkennen, und die Zulässigkeit des wider ihn behaupteten Anspruchs gehört zur besondern Erörterung. Läßt sich daher nicht mit Gewißheit vorhersehen, daß dieser Anspruch gegründet sei, so ist es sehr rathsam, der er, ohne den Anspruch einzuräumen, sich doch in den Prozeß einlasse, seinem Hintermann die ihm bekannten Gründe und Beweismittel an die Hand gebe, und mit demselben gemeinschaftliche Sache mache. Alsdann stellen beide im Prozeß eine Person vor, haben gleiche Rechte und Verbindlichkeiten; nur kann keiner von ihnen wider den Willen des andern, und wenn dieser bessere Beweismittel anzugeben hat, über streitige Thatsachen Eide zuschieben. Ein Verklagter, welcher solchergestalt seinen Vormann zugezogen hat, wird dadurch ohne ausdrückliche Einwilligung des Klägers nicht frei, sondern muß den Prozeß bis zur rechtskräftigen Entscheidung fortsetzen.

137. Außer dieser Zuziehung eines Dritten, welche auf Antrag der einen oder andern Partei verfügt wird, ist auch der Richter befugt, den Vormann des Klägers oder Verklagten, zum Beispiel den Verkäufer, Cedenten u. s. w., zur Vernehmung über die bei dem Prozesse vorkommenden Thatsachen, worüber von ihm

eine nähere und bessere Auskunft, als von den Parteien selbst, erwartet werden kann, vorladen zu lassen. In solchem Falle muß der vorgeladene Dritte schlechterdings Folge leisten, k[illegible] dazu, und zur Angabe seiner Wissenschaft von dergleichen Thatsachen, durch Zwangsmittel angehalten werden. Er wird jedoch dadurch in den Prozeß selbst nicht mit verwickelt, und seine Zuziehung dabei hört auf, sobald er über die von dem Richter ihm vorgelegten Umstände nach seiner besten Wissenschaft Auskunft gegeben hat.

138. Wird jemand als Besitzer einer beweglichen oder unbeweglichen Sache in Anspruch genommen, und er die Sache nicht für sich, sondern im Namen eines Andern besitzt, so muß er gleich nach eingehändigter Klage, oder spätestens im Termine zur Beantwortung, anzeigen, für wen und in wessen Namen er besitzt (nominatio). Thut er dieses nicht, so macht er sich dem Kläger wegen des aus dem Verzuge entstehenden Nachtheils verantwortlich.

Von der Intervention und Reconvention.

139. Wenn jemand an einer Sache oder Befugniß, worüber zwei Parteien mit einander im Prozesse befangen sind, ein Recht oder Interesse zu haben glaubt, so steht es ihm frei, sich bei dem Prozesse zu melden und seine Gerechtsame auszuführen. Behauptet er, daß die streitige Sache oder Forderung weder dem Kläger noch dem Verklagten zustehe, sondern daß sie ihm selbst gehöre, so macht dies einen ganz besondern Prozeß aus, worin er als Kläger, die beiden im Prozeß schon verwickelten Parteien aber als Verklagte betrachtet werden. Es wird dadurch zwischen den Letztern weder die Fortsetzung des Verfahrens, noch die Execution aufgehalten, und derjenige, welcher den Einspruch macht, kann allenfalls nur durch Arrestschlag, gerichtliche Niederlegung, u. s. w., für seine einstweilige Sicherheit sorgen. Macht dieser hingegen für sich selbst keinen Anspruch, sondern seine Absicht geht nur dahin, einem oder dem andern Theile, wegen seines mit demselben gemeinschaftlich bei der Sache habenden Interesse, Beistand zu leisten, so muß er die Umstände oder Beweismittel, wodurch er dessen Gerechtsame zu unterstützen oder zu vertheidigen gedenkt, deutlich und bestimmt anzeigen, und sein bei der Sache habendes Interesse bescheinigen.

Alsdann wird er bei Fortsetzung des Prozesses zugezogen, und mit der Partei, welcher er Beistand leistet, als Eine Person betrachtet. Er muß aber den ganzen Prozeß in der Lage annehmen, worin derselbe sich befindet, und wenn durch seine verspätete Anmeldung Schäden und Kosten entstehen, so fallen ihm solche zur Last.

140. Hat der Verklagte aus eben demselben Geschäft, weshalb er in Anspruch genommen worden, eine Gegenforderung an den Kläger, so bedarf es zu deren Ausführung keiner besondern Wiederklage, sondern es ist genug, bei der Hauptklage diese Gegenforderung anzuzeigen und zu begründen.

141. Entspringt aber die Gegenforderung des Verklagten nicht aus der Sache des Klägers, sondern aus einem andern Geschäfte: so findet alsdann die Wiederklage (Reconvention) im eigentlichen Verstande statt, welche jedoch nicht in dem klägerschen, sondern in einem besondern Prozesse verhandelt werden muß; nur in dem Falle, wenn Kaufleute in laufender Rechnung oder in fortgesetztem Verkehre mit einander gestanden haben, können Forderungen und Gegenforderungen, wenn sie auch aus verschiedenen Geschäften entspringen, dennoch in Einem Prozesse verhandelt werden, sobald nicht einzelne Posten, sondern ein Rechnungssaldo eingeklagt worden.

142. Klage und Wiederklage, die aus verschiedenen Geschäften entspringen, können, in ihrem Fortgange wechselseitig nicht aufgehalten, und es kann selbst die Execution in dem einen oder andern früher entschiedenen Prozesse nicht abgewendet werden. Auch ist der Wiederverklagte, wenn die Wiederklage bis zu Instruirung der Klage angemeldet ist, bei eben dem Gerichte, wo er geklagt hat, Recht zu nehmen verbunden, wenn er gleich einen andern Gerichtsstand hätte; nur später angemeldete Wiederklagen werden an des Klägers ordentliche Obrigkeit verwiesen.

Von den ordentlichen Rechtsmitteln, welche auf wirkliche Abänderung des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses abzwecken.

143. Wenn eine Partei mit dem Inhalte des abgefaßten Erkenntnisses nicht zufrieden ist: so stehn ihr verschiedene Rechtsmittel zu Gebote, die entweder auf Erläuterung oder auf Aufhebung des Erkenntnisses ab-

zwecken. Im ersten Falle ist in dem gesprochenen Erkenntnisse ein Irrthum in Worten, Namen und Zahlen vorgefallen, oder in demselben etwas dunkel ausgedrückt, und es findet alsdann das Declarationsgesuch statt. Im zweiten Falle werden entweder die ordentlichen oder außerordentlichen Rechtsmittel angewendet.

144. Die ordentlichen Rechtsmittel, welche die Parteien zur wirklichen Abänderung des Erkenntnisses anwenden dürfen, sind: die Appellation wider das Erkenntniß erster Instanz, und die Revision wider das Erkenntniß zweiter Instanz. Beide müssen binnen zehn Tagen, von der Publication des Erkenntnisses an, angemeldet werden, wenn nicht besondere Ausnahmen vom Gesetze nachgelassen sind, z. B. bei Abwesenheit und Krankheit, wo eine vierwöchentliche Frist gestattet wird. Ist eine oder die andre dieser Fristen abgelaufen, so wird das Erkenntniß rechtskräftig.

145. Das Rechtsmittel der Appellation findet, in der Regel, in allen Fällen statt; unzulässig ist es aber: a) wenn die erste Instanz bei einem Obergerichte gewesen ist, und der Gegenstand der Appellation nur funfzig Thlr. oder weniger beträgt; b) wenn die erste Instanz bei einem Untergerichte geschwebt hat, und der Gegenstand der Appellation nicht mehr als zwanzig Thlr. ausmacht.

146. Bei Berechnung dieser Summe werden Zinsen und Kosten nicht mit in Anschlag gebracht, wenn nicht die erstern die Hälfte des Capitals betragen, oder einzig der Gegenstand des Prozesses sind. Sind in einem Prozesse mehrere Forderungen streitig gewesen, so muß ein Unterschied gemacht werden, ob dieselben aus einem Hauptgeschäfte oder aus mehrern, verschiedenen Geschäften entstanden sind. Im erstern Falle findet das Rechtsmittel statt, sobald nur sämmtliche in die Appellationsinstanz zu bringende Punkte zusammengenommen die vorgeschriebene Summe erreichen: im letztern Falle hingegen ist auf den Gegenstand eines jeden einzelnen Punktes zu sehen, und die Zulässigkeit des Rechtsmittels nach dem Werthe desselben zu bestimmen.

147. Wenn aber auch bei geringern Gegenständen die eigentliche Appellation nicht zulässig ist, so werden doch auf erhobene Beschwerden einer Partei die verhandelten Akten vom Obergerichte eingefordert, ge-

nau durchgesehen, und nach Lage der Sache durch eine Resolution, wobei es dann lediglich verbleiben muß, die gesetzmäßigen Verfügungen getroffen.

148 Die zehntägige Frist zur Anmeldung der Beschwerden gegen ein ergangenes Erkenntniß muß nicht versäumt werden, und wenn eine Partei am Schlusse der Sache verreiset, so wird sie wohl thun, ihrem Rechtsbeistande oder dem Gerichte davon Anzeige zu machen, und den Ort ihres Aufenthaltes anzugeben. Bei unverschuldeten Hindernissen, zum Beispiele Krankheit, kann zwar die Anmeldung der Beschwerden noch innerhalb vier Wochen, vom Ablaufe der zehntägigen Frist angerchnet, geschehen; es müssen aber alsdann die Hindernisse bescheinigt, und zugleich die Gründe und Beweise zur Unterstützung der Beschwerden vollständig angezeigt werden. Sind auch diese vier Wochen versäumt, so kann eine Partei unter dem Vorwande, daß ihr das Erkenntniß nicht zur rechten Zeit zugekommen, daß sie verreiset gewesen sei, daß sie ihren Wohnort verändert habe, und so weiter, mit der Appellation nicht weiter gehört werden; das ergangene Urtel geht in die Rechtskraft über, und wird zur Vollstreckung gebracht.

149. Wird die, binnen gehöriger Frist angemeldete, Appellation von dem Richter erster Instanz als unzulässig verworfen: so kann der Appellant dagegen bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Hülfe suchen; dies muß jedoch bei Verlust des Rechts längstens binnen vier Wochen geschehen.

150. Eine zulässige Appellation hat im ordentlichen Prozesse die Wirkung, daß die Vollstreckung des Urtels ausgesetzt bleiben muß. Davon ist jedoch ausgenommen:

a) Wenn jemand durch das Erkenntniß verurtheilt ist, dem andern Alimente zu geben. Alsdann müssen die erkannten Alimente, der Appellation ungeachtet, vom Tage der angemeldeten Klage gereicht werden.

b) Wenn nach genauer und sorgfältiger Erwägung der Umstände Gefahr vorhanden ist, daß durch längern Aufschub der Vollstreckung dem Andern ein wichtiger und unersetzlicher Schaden zugefügt werden würde. In solchen Fällen muß der Appellant mit Vorbehalt seines Rechtes dem Erkenntnisse sogleich ein Genüge leisten, oder die streitige Sache in gerichtliche Verwahrung liefern, oder wegen künftiger Befolgung des Ur-

tels durch Bürgen oder Unterpfand gehörige Sicherheit bestellen.

c) Wenn in einem Urtel mehrere abgesonderte Punkte entschieden sind, und nur wegen einiger appellirt wird; oder wenn zwar nur Eine Forderung im Prozesse befangen ist, der Verklagte aber nur einen Theil derselben bestreitet. In diesen Fällen wird das Urtel, so weit es nicht angefochten ist, zur Vollstreckung gebracht.

151. Das weitere Verfahren in der zweiten oder Appellations-Instanz hängt davon ab, ob der Appellant neue Umstände oder Beweismittel zur Unterstützung seiner Beschwerden beizubringen hat. In solchem Falle muß er sie dem Richter oder seinem Rechtsbeistande vollständig anzeigen, und zugleich die Gründe angeben, warum er sie nicht schon vorher beigebracht habe. Findet der Richter die neuen Thatsachen oder Beweise erheblich, so wird ein neues Verfahren darüber mit dem Gegentheile veranlaßt, und dazu ein neuer Abgeordneter vom Gerichte ernannt. Bei diesem Verfahren findet alles das statt, was von dem Verfahren in erster Instanz bemerkt ist.

152. Besonders muß der Appellant dafür sorgen, daß der anberaumte Instructions-Termin von ihm selbst oder durch einen Bevollmächtigten gehörig abgewartet werde; weil sonst angenommen wird, daß er der neuen Thatsache sich begebe, und bloß nach dem Verfahren in der ersten Instanz gerichtet sein wolle.

153. Werden aber die angezeigten neuen Umstände oder Beweismittel vom Gerichte für unerheblich erachtet, oder hat der Appellant dergleichen nicht anzubringen, so findet bloß eine rechtliche Ausführung der Beschwerden und eine Antwort darauf statt, welche entweder zu Protocoll oder durch schriftliche Deductionen geschehen kann. Wer übrigens bloß aus Muthwillen oder zum Verschleife der Sache die Appellation ergreift, dem fallen nicht nur die dadurch entstehenden Kosten zur Last, sondern er wird außerdem mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

154. Hält eine Partei durch das in der Appellations-Instanz ergangene Erkenntniß sich beschwert, so kann sie das Rechtsmittel der Revision einlegen, a) wenn in erster Instanz bei einem Untergerichte erkannt worden und der Gegenstand der Beschwerde zwei

hundert Thaler oder mehr beträgt; b) wenn in erster Instanz bei einem Obergerichte erkannt ist, und der Gegenstand der Beschwerde vierhundert Thaler oder mehr ausmacht; c) wenn in Rechtssachen, welche in erster Instanz bei einem Obergerichte anhängig gewesen sind, der Gegenstand der Revision zwar nur zweihundert Thaler und weniger als vierhundert Thaler ausmacht, jedoch die beiden ersten Erkenntnisse bei demselben verschiedenen Inhalts sind.

155. Wegen der zehntägigen Frist, binnen welcher die Revision angemeldet werden muß, und wegen bestimmter Angabe der Punkte, wodurch der Revident sich für beschwert erachtet, findet dasjenige Anwendung, was darüber bei der Appellation bemerkt ist.

156. Die Revision unterscheidet sich jedoch von der Appellation dadurch, daß dabei auf neue Thatsachen oder neue Beweismittel, welche in den beiden ersten Instanzen nicht vorgekommen sind, keine Rücksicht genommen wird. Nur in einigen besondern Fällen, wenn einer Partei bei Nachholung solcher neuen Thatsachen oder Beweismittel weder grobe Sorglosigkeit noch offenbare auf Verewigung des Prozesses abzielende Chikane zur Last fällt, hat das Gesetz dem Richter in der Revisions-Instanz überlassen, darauf noch die nöthige Verfügung zu treffen. Eine Partei muß daher nicht verabsäumen, alle ihr bekannten Thatsachen oder Beweismittel, welche auf die Entscheidung des Prozesses Einfluß haben können, in den ersten beiden Instanzen vollständig anzugeben. Kommen aber dergleichen erst in der dritten Instanz zu ihrer Wissenschaft, so zeigt sie solche bei der Anmeldung der Revision dem Gerichte oder ihrem Rechtsbeistande an, und bescheinigt zugleich die Ursachen, weshalb sie damit nicht früher zum Vorscheine kommen können.

157. Ein Verfahren darüber findet jedoch nicht statt, sondern es sind in jedem Falle nur Rechtsausführungen zulässig. Sollte eine Partei bis dahin mit keinem Rechtsbeistande versehn gewesen sein, so ist es rathsam, daß sie einen der Justiz-Commissarien wähle, damit derselbe die verhandelten Akten genau durchsehe, und eine Deduction anfertige. Dies muß jedoch ohne Aufenthalt binnen der vom Gerichte bestimmten Frist geschehen, weil sonst die Akten, wie sie sind, zum Spruche vorgelegt werden. Eben so wird es gehalten,

wenn der Gegentheil auf die eingekommene Deduction nicht binnen der bestimmten Frist antwortet.

158 Wenn gegen ein in erster oder zweiter Instanz ergangenes Urtel die zulässigen Rechtsmittel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht eingelegt sind, oder auch, wenn in der Revisions-Instanz gesprochen worden: alsdann wird das Urtel rechtskräftig. Das heißt, es macht nun ein immerwährendes Gesetz zwischen den Parteien aus, muß schlechterdings von ihnen befolgt, und kann unter keinerlei Vorwande wieder umgestoßen werden.

159. Zur Gewißheit und Sicherheit des Eigenthums ist es durchaus nothwendig, den Streitigkeiten ein bestimmtes Ziel zu setzen. Haben die Parteien in zwei Instanzen Zeit und Gelegenheit gehabt, alle Thatsachen und Beweismittel, von welchen die Entscheidung abhängt, beizubringen; haben zwei verschiedene Gerichte über die Sache gesprochen; hat dann noch ein drittes Obergericht die Akten und die abgefaßten beiden Erkenntnisse genau durchgesehen: so ist alles erfüllt, was menschliche Vorsicht anordnen kann. Selbst alsdann, wenn das dritte Erkenntniß von den beiden vorigen abweichen sollte, wird die ungleiche Entscheidung nur selten aus einer verschiedenen Beurtheilung des Rechtspunktes entspringen, sondern in den mehrsten Fällen daher, weil durch Verdunkelung oder durch Schuld der Parteien der wahre Zusammenhang der Umstände nicht erforscht werden können.

160. Das Gesetz fordert daher von jeder Partei, daß sie bei einem rechtskräftigen Urtel sich beruhige, dasselbe mit schuldigem Gehorsam befolge, und keinen vergeblichen Versuch mache, es anzufechten oder es umzustoßen. Ein solcher Versuch würde nur die Folge haben, daß die Partei außer dem Kostenersatze in eine Geldbuße von funfzig bis dreihundert Thaler verurtheilt, oder, wenn sie unvermögend sein sollte, mit verhältnißmäßiger Strafarbeit belegt werden müßte.

Von außerordentlichen, wider ein Erkenntniß zulässigen Rechtsmitteln.

161. Es giebt jedoch einige Fälle, in welchen das Urtel zu keiner Zeit die Rechtskraft erlangen kann; dies geschieht durch die Nullitätsklage und die Restitutio in integrum.

162. Das Nullitätsgesuch ist der Antrag einer Partei, ein rechtliches Verfahren oder ein gesprochenes Erkenntniß für nichtig anzuerkennen. Dieses Gesuch ist zulässig:

a) wenn das Erkenntniß ex falsa causa gesprochen worden, d. h. wenn eine Partei bloß auf den Grund eines falschen Documents, oder lediglich nach den Aussagen bestochener Zeugen verurtheilt oder mit ihrer Klage abgewiesen worden: Es muß aber alsdann die Falschheit und Unrichtigkeit des Documents, oder die wirkliche Bestechung der Zeugen erwiesen werden, und es ist nicht hinreichend, wenn eine Partei nur das Gegentheil dessen, was in dem rechtskräftigen Urtel als wahr aufgenommen ist, darthun will.

b) Wenn jemand, der entweder mit keiner Gerichtsbarkeit versehen, oder zur Rechtsverwaltung nicht vorschriftsmäßig bestellt oder vereidet ist, sich in einer Sache als Richter angegeben, und in dieser Eigenschaft einen Prozeß eingeleitet oder entschieden hat.

c) Wenn jemand, der nach Vorschrift der Gesetze unfähig ist, ohne Vormund oder Curator gerichtliche Verhandlungen vorzunehmen, ohne einen solchen gehörig bestellten Beistand in einem Prozesse als Kläger oder Verklagter zugelassen ist, und dadurch Nachtheil erlitten hat.

d) Wenn eine Partei im Prozesse durch jemand vertreten worden, der entweder gar nicht bevollmächtigt gewesen ist, oder eine falsche Vollmacht beigebracht hat, und die ergangenen Urtel weder gleich damals zur Wissenschaft der Partei gekommen, noch nachher von ihr anerkannt sind.

e) Wenn in der ersten oder zweiten Instanz gegen eine klare, in dem allgemeinen Landrechte, oder in den landesherrlich bestätigten Provinzial-Gesetzbüchern enthaltene Vorschrift erkannt worden, und die Appellation oder Revision gegen ein solches Erkenntniß nicht mehr statt findet.

163. Will eine Partei aus einer von den vorstehenden Ursachen das wider sie ergangene Urtel als nichtig anfechten, so muß sie sich beim Obergerichte der Provinz melden, den vermeinten Grund der Nichtigkeit anzeigen, und sogleich die erforderlichen Beweismittel angeben. Alsdann wird darüber ein förmlicher Prozeß veranlaßt; jedoch behält das angefochtene Erkenntniß,

so lange dessen Nichtigkeit noch nicht rechtskräftig feststeht, alle Wirkungen eines gültigen Urtels, die Execution wird nicht aufgehalten, und selbst einstweilige Sicherstellung findet nur unter den weiter unten beschriebenen Erfordernissen zum Arreste statt.

164. Außer diesen Fällen, wonach ein rechtskräftiges Urtel wegen der vorgefallenen Nichtigkeit angefochten werden kann, findet noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitutio in integrum) in folgenden Fällen statt:

a) wenn jemand in einem während seiner Minderjährigkeit durch den Vormund oder unter dessen Beistand geführten Prozesse erheblichen Nachtheil erlitten hat, und binnen vier Jahren, vom Tage des ergangenen Urtels an gerechnet, mit Nachweisung der erlittenen Verletzung, die Klage anstellt. Dazu sind überhaupt alle diejenigen berechtiget, welchen in den Gesetzen die Rechte der Minderjährigen beigelegt sind, zum Beispiel der Fiskus, Kirchen mit Stiftungen, und dergleichen mehr.

b) Wenn eine Partei nach ergangenem rechtskräftigen Urtel ein neues Document gefunden hat, wodurch die Lage der Hauptsache ganz verändert wird, und wovon ihr, — wie sie eidlich erhärten muß — entweder im vorigen Prozesse gar nichts bekannt gewesen ist, oder welches sie alles angewendeten Fleißes ungeachtet damals nicht hat herbeischaffen können. In solchem Falle muß das Gesuch spätestens innerhalb acht Wochen, vom Tage der Auffindung des Documents, bei demjenigen Richter, wo der vorige Prozeß in erster Instanz geschwebt hat, angebracht werden. Sind jedoch vom Tage des rechtskräftigen Urtels bereits zehn Jahre verlaufen, so ist das Gesuch nur alsdann zulässig, wenn zugleich erwiesen wird, daß durch die Hinterlist des Gegners oder eines Dritten die frühere Auffindung der Urkunde verhindert worden. Wegen angeblich neu aufgefundener Zeugen findet, der Regel nach, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

165. Auch bei diesen Gesuchen, wenn sie gleich aus erheblichen Gründen angebracht werden, gilt der Grundsatz, daß dadurch die Vollstreckung des angefochtenen Urtels nicht aufgehalten werden kann, sondern ihren

Fortgang behalten muß, bis die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtskräftig erkannt ist.

166. Uebrigens ist jedem Beklagten, welcher durch ein Contumacialerkenntniß verurtheilt worden, gestattet, binnen zehn Tagen nach der Publication oder Insinuation desselben, die Restitution nachzusuchen, und den Antrag mit den Verhinderungsgründen, warum man nicht erscheinen können, zu bescheinigen.

Von den Prozeßkosten.

167. Die Prozeßkosten werden in der Regel von dem vorgeschossen, welcher die Verfügung des Gerichts, wodurch sie entstehen, veranlaßt, und wenn beide Theile dazu die Gelegenheit geben, so müssen sie auch gemeinschaftlich den Vorschuß zu gleichen Theilen übernehmen.

168. Im Prozesse trägt bald ein Theil allein, bald tragen beide Theile die Kosten. Wird deren Bezahlung beiden Theilen zur Last gelegt, so heißt solches Compensation der Kosten im allgemeinen Sinne; im strengen Sinne setzt sie das rechtlich anerkannte Verhältniß voraus, wornach die Parteien den Ersatz der Kosten, welche sie im Prozesse vorgeschossen haben, vom Gegentheil nicht fordern können.

169. In der ersten Instanz werden der Regel nach die Kosten nicht compensirt, ausgenommen: a) wenn der Kläger mehr gefordert hat, als ihm zuerkannt wird, und der Gegenstand dieser Mehrforderung (Pluspetition) nicht ganz unbedeutend ist; b) wenn bei einigen Punkten für den Kläger, bei andern für den Verklagten erkannt wird, wobei die Kosten nicht immer zur Hälfte getragen, sondern nach Verhältniß der Wichtigkeit der zu- oder aberkannten Forderungen vertheilt werden müssen; c) wenn die Thatsache, aus welcher Jemand verurtheilt oder abgewiesen wird, nicht seine eigene, sondern die Handlung eines Dritten betrifft, und er sich von der Richtigkeit derselben erweislich nicht eher als bei der Untersuchung überzeugen konnte; d) wenn auf einen nothwendigen Eid erkannt wird, es sei, denn, daß ein Kaufmann die Richtigkeit seiner Handlungsbücher beschwöre, oder der Gegentheil von dem Grunde oder Ungrunde der zu beschwörenden Thatsache aus eigener Wissenschaft unterrichtet sein könne. e) Wenn

eine Entscheidung höhern Orts hat eingeholt werden müssen.

170. Das Erkenntniß auf Compensation der Kosten hat die Wirkung, daß jeder Theil seine eigene Kosten tragen muß. Werden aber die Kosten auf einen bestimmten Theil des Ganzen festgesetzt, so müssen sämmtliche Kosten zusammengerechnet werden.

171. Auch der obsiegende Theil muß die Kosten erstatten, a) wenn der Verklagte gleich Anfangs von der Forderung des Klägers so viel eingeräumt hat, als diesem nachher in dem Urtel wirklich zuerkannt wird, der Kläger aber dennoch den Prozeß auf das Mehrgeforderte fortgesetzt hat; b) wenn er Vergleichsbedingungen verworfen hat, die bei dem nachherigen Urtel zu Grunde gelegt werden mußten.

172. Die Kosten der Hauptsache müssen von denjenigen, welche wegen gewisser eingetretener Nebenumstände erwachsen sind, sorgfältig unterschieden werden. Zu diesen letztern gehören: a) Contumacialkosten, welche der Verurtheilte, auch wenn es Fiskus ist, allein tragen muß; b) Kosten eines vereitelten Termins; c) Kosten der Untersuchung eines unerheblich befundenen Umstandes; d) Kosten der ohne Noth verlangten Abhörung mehrerer als dreier Zeugen über Eine Thatsache, und überhaupt alle andere zur Ungebühr verursachten Kosten.

173. Wenn Parteien von geringem Stande in ihren Injuriensachen zu ihrer Bequemlichkeit Bevollmächtigte bestellen, so ist der Gegner die Gebühren dafür zu erstatten nicht schuldig.

174. Von den Prozeßkosten befreit das Armenrecht. Auf Zulassung zum Armenrechte kann nur derjenige Anspruch machen, welcher weder an liegenden Gründen, noch fahrender Habe, noch ausstehenden Schulden so viel besitzt, noch auch in seinem Amte, Profession oder Gewerbe so viel verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts für sich und die Seinigen, noch etwas zur Bestreitung der Prozeßkosten, nach einem ungefähren Ueberschlage derselben, frei bleibt. Der Provocant muß diese Umstände bescheinigen, durch seine Obrigkeit, einen Polizeibeamten, Prediger oder durch andere glaubwürdige Personen, welche von seinen Vermögensumständen Kenntniß haben können; ist solches nicht hinlänglich geschehen, so muß er den Armeneid leisten.

175.

175. Kostenfrei sind die reitenden Feldjäger, die Unterofficiere, gemeinen Soldaten in der Fremde und auf Urlaub, und die auf einen sogenannten Laufpaß entlassen sind, imgleichen die beim Kriegswesen verpflichteten niedern Beamten und Knechte und ihre Ehefrauen, sie mögen sich in- oder außerhalb der Garnison aufhalten.

Auf die Kostenfreiheit haben ferner Anspruch: a) die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt, b) die Officier-Wittwenkasse, c) die Prediger in Berlin, d) die Wittwenkasse des königlichen Orchesters, e) die Akademie der Wissenschaften, f) die Universitäten in Berlin, Königsberg und Breslau, g) die sämmtlichen Armenanstalten. Auch den Prinzen des königlichen Hauses gebührt die Sportelfreiheit.

176. Wenn eine Partei gegen ein Urtel ohne Grund Rechtsmittel eingewandt hat, so verfällt sie in eine Strafe, die sie unter dem Namen Succumbenzgelder nach den Sätzen der Sportuxaxe erlegen muß.

177. Eben so sind Strafen des frevelhaften Leugnens festgesetzt; sie treffen denjenigen, der eine Forderung oder Einwendung auf Thatsachen bauet, deren Ungrund und Unrichtigkeit ihm bekannt ist, oder der eine von dem Gegentheile angegebene Thatsache wider seine eigene Wissenschaft und Ueberzeugung in Abrede stellt; überhaupt werden sie gegen alle diejenigen erkannt, welche mit Vorbedacht und Ueberlegung die Wahrheit zu verdunkeln, oder deren Ausmittelung auf irgend eine Art zu verhindern oder zu erschweren sich beigehen lassen. Im Falle des Unvermögens werden die Geldstrafen in Leibesstrafen verwandelt.

178. Wer sich einmal des frevelhaften Leugnens oder vorsätzlicher Unwahrheiten vor Gericht schuldig gemacht hat, der soll in diesen und allen nachherigen Prozessen unfähig sein, zur Ableistung eines nothwendigen Eides, so weit derselbe zu seinem Vortheil gereichen würde, verstattet zu werden; überdies soll derselbe in das bei einem jeden Gericht vorhandene schwarze Register eingetragen werden.

Von der Vollstreckung der rechtskräftigen Urtel.

179. Niemand ist befugt sich selbst Recht zu verschaffen, oder ein wider den Andern erstrittenes Urtel

eigenmächtig zu vollstrecken; es muß vielmehr die Execution bei dem Gerichte erster Instanz gehörig nachgesucht werden.

180. Die Execution kann auch der Richter nie von amtswegen verfügen, sondern muß das Executionsgesuch der Partei abwarten. Wer an ganzes Jahr nach bestrittener Rechtskraft des Urtels verstreichen läßt, ohne die Execution nachzusuchen, der muß aus dem rechtskräftigen Urtel von neuem klagen. Hat er aber dem Schuldner auf dessen Verlangen, es sei gerichtlich oder außergerichtlich, zur Befolgung des Urtels, Nachsicht gegeben, so wird das Jahr erst von dem Tage an gerechnet, da diese Nachsicht abgelaufen ist. Ein gleiches findet statt, wenn der Schuldner sich versteckt, oder wenn der Gläubiger nachweisen kann, daß wenn auch die Execution nachgesucht oder verfügt worden wäre, sie ohne Erfolg gewesen sein würde. Auch hier fängt die einjährige Frist von der Zeit zu laufen an, zu welcher das der Execution entgegengestandene Hinderniß gehoben worden.

181. Die Execution findet nur gegen denjenigen statt, welcher in dem ergangenen Erkenntnisse verurtheilt worden, nicht aber gegen einen Dritten; ausgenommen

a) Erben, welche die gegen ihren Erblasser ergangenen Urtel auch wider sich gelten lassen müssen; b) wer in die Gerechtsame der verurtheilten Partei getreten ist; z. B. der Käufer eines Grundstückes; c) wer eine im Streite befangene Sache erst nach der Zeit, da dem bisherigen Inhaber die gerichtliche Vorladung zugestellt worden, durch Kauf, Tausch, Cession, Schenkung oder auf andre Art erhalten hat; d) wer wissentlich eine falsche Vollmacht beigebracht, oder ganz unbefugt mit Verschweigung des wahren Verhältnisses der Sache in einen Prozeß sich eingelassen hat.

182. Wenn jemand als Vormund, als Vorsteher einer Kirche, Schule oder milden Stiftung, als Verwalter einer Kasse, Kämmerei u. s. w. den Prozeß geführt hat, und darin verurtheilt ist: so kann zwar, wenn auch das Erkenntniß namentlich wider ihn gerichtet wäre, die Execution dennoch nur in das Vermögen desjenigen den er vertreten hat, statt finden. Ist aber der Vormund, Vorsteher oder Verwalter säumig, die zur Befolgung des Urtels erforderlichen Verfügungen bei der

Behörde auszuwirken, so wird er dazu durch Strafen und andre Zwangsmittel angehalten.

183. Ein Executionsgesuch muß deutlich, bestimmt und genau nach dem Inhalte des Urtels eingerichtet werden. Ist auf Bezahlung einer Geldschuld erkannt, so wird die Summe und Münzsorte ausgedrückt, und, wenn auch Zinsen vergütet werden sollen, deren Betrag richtig berechnet. Sind zugleich Kosten zu erstatten, so werden sie mit Bezug auf die Verfügung, wodurch sie festgesetzt worden, gehörig angezeigt, und es wird ein Verzeichniß der nachher etwa noch aufgelaufenen Kosten beigelegt. Hat endlich der Prozeß mehrere Forderungen oder gar eine eigentliche Berechnungssache zum Gegenstande gehabt, und es ist in den Erkenntnissen noch nicht bestimmt, wieviel ein Theil dem andern herausgeben müsse, so wird dem Executions-Gesuche eine nach dem ergangenen Urtel angelegte, von einem vereideten Sachverständigen als richtig bezeugte, Berechnung beigefügt.

184. Wenn die Execution verordnet ist, wird jedesmal, Wechselsachen allein ausgenommen, dem Executor eine Frist von 8 Tagen bis 4 Wochen bestimmt, nach deren Ablauf ohne weitere Rückfrage mit der Hülfsvollstreckung verfahren werden soll. Diese Verordnung wird demjenigen, welcher die Execution gesucht hat, zugestellt, damit er davon Gebrauch machen könne, wenn der Schuldner in der bestimmten Frist dem Urtel kein Genüge leistet. In diesem Falle giebt jener die Verordnung an den Executor ab, welcher alsdann sofort mit der wirklichen Vollstreckung verfahren muß. Erfüllt aber der Schuldner seine Verbindlichkeit, so zeigt der Executionssucher solches dem Gericht an, und behält den Befehl an den Executor zurück, widrigenfalls er dem Gegentheil für Schimpf, Schäden und Kosten haften muß.

185. Kommt es zur Vollstreckung, und es soll eine Geldsumme beigetrieben werden, so ist rathsam, daß der Executionssucher, wenn er sich nicht an demselben Orte befindet, im Voraus ausdrücklich dem Gerichte anzeige: an wen die Zahlung geleistet, oder auf welche Art ihn das Geld überschickt werden solle.

186. Ferner ist nützlich, daß er genaue Erkundigung einziehe: ob der Schuldner gute ausstehende Forderungen habe, woraus die Befriedigung ganz oder zum

Theile erfolgen könnte. Allenfalls kann er darüber vom Schuldner die eidliche Angabe fordern. Finden sich dergleichen, so zeigt er sie dem Gerichte an, damit das Geld von den Schuldnern eingezogen werde.

Es hängt vom Executionssucher ab, ob er sogleich die Auspfändung verlangen, oder vorher versuchen will, durch Beschlagnehmung der ausstehenden Forderungen, Besoldung, Pension oder andere Hebung des Schuldners sich bezahlt zu machen. Auch kann er hierauf zurückgehen, wenn er zuerst die Auspfändung gewählt hat, solche aber unzureichend ist. Muß zur Auspfändung geschritten werden, so steht ihm zwar frei, dabei in Person oder durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig zu sein; er muß aber sich weiter in nichts mengen, noch weniger den Executor anweisen wollen, worauf derselbe die Auspfändung zu richten, und wie er dieselbe vorzunehmen habe.

187. Das ganze Mobiliarvermögen eines Schuldners ist der Auspfändung unterworfen; davon sind jedoch ausgenommen: a) Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen; b) bei Künstlern und Professionisten ihr Werkzeug, und was ihnen zur Fortsetzung ihres Gewerbes unentbehrlich ist; c) bei Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, das zum Betriebe der Landwirthschaft nöthige Vieh, Geräthe, Saat-, Brot- und Futtergetreide.

188. Der Executor ist nach dem Gesetze verbunden, diejenigen Vermögensstücke vorzüglich abzupfänden, welche leicht fortzubringen sind, und durch deren öffentlichen Verkauf der Gläubiger am kürzesten befriedigt werden kann.

189. Das Mobiliar dienstthuender Officiere, welches sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison steht, kann keiner Execution oder Auspfändung unterworfen werden. Dieses gilt auch von dem Mobiliar der auf halben Sold stehenden Officiere, wenn sie sich an Orten aufhalten, welche ihnen zum Genusse von Servis und Brot angewiesen, und die also gewissermaßen als ihre Garnison zu betrachten sind. Ausstehende Forderungen, öffentliche Papiere, imgleichen baares Geld, goldene, silberne und andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien, welche ein Officier besitzt, sind in keinem Falle von der Execution und Auspfändung befreiet. Jedoch muß der Schuldner darüber,

ob er dergleichen besitze, vorher vernommen, und bei vorhandenem Zweifel zum Manifestationseide verstattet werden.

190. Wenn wider einen noch im Dienste oder auf Pension stehenden Civilbeamten zur Auspfändung geschritten wird, so sollen ihm die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

191. Auf Besoldungen und Emolumente der Civilbeamten findet ein Beschlag nur in der Art statt, daß demselben jährlich 400 Thlr. frei gelassen werden müssen. Gegen diejenigen, welche nur 400 Thlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, soll daher kein Arrestschlag, desgleichen bei den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Thlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden.

192. Auch auf diejenigen, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond eine ihnen vom Staate oder einer vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, findet die gedachte Vorschrift, jedoch mit der Einschränkung, Anwendung, das ihnen nur 200 Thaler ganz und von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleiben sollen.

193. Wegen der Abzüge von den Gehalten der Officiere finden folgende Vorschriften statt: a) Sämmtlichen Generalen, Commandeuren, Commandanten, Staabsofficieren und den Compagnie- und Escadronschefs müssen, bei Gehaltsabzügen zur Befriedigung der Gläubiger, von ihrem jährlichen Gehalte 400 Thlr. frei bleiben, und nur von dem den Betrag von 400 Thlr. übersteigenden Gehalte kann die Hälfte von den Gläubigern in Beschlag genommen werden. b) Eben dieses findet auch bei allen Officieren, welche Pension oder Wartegeld genießen, oder auf halbes Gehalt gesetzt sind, statt. c) Was die den Subaltern-Officieren zu machenden Gehaltsabzüge betrifft, so kann bei der Infanterie einem Fähndrich oder Second-Lieutenant nicht mehr als 2 Thlr., einem Priemier-Lieutenant aber 3 Thlr. und bei der Cavallerie einem Cornet und Second-Lieutenant 3 Thlr. und einem Premier-Lieutenant höchstens 4 Thlr.

monatlich abgezogen werden. Die sogenannten Tafel-Gelder der Generale und sonstige Zulagen, Servis ꝛc. sind von den Abzügen ausgeschlossen.

194. Sowohl Militärpersonen als Civilbeamte und Pensionisten müssen sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts, Wartegeldes oder Pension ohne Unterschied des Betrages gefallen lassen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt.

195. Die in Absicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind; vielmehr soll bei Schulden dieser Art, der Schuldner sei eine Militärperson oder ein Civilbeamter, die Execution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden.

196. Gegen keinen im Dienste oder auf Pension oder Wartegeld stehenden Civilbeamten findet wegen Schulden, sie mögen aus einem Darlehn herrühren, oder sonst durch eine einseitige Handlung, oder eingegangenen Vertrag begründet werden, oder für Alimente, Gesindelohn, oder wofür es sonst wolle, contrahirt sein, ein Personalarrest statt, und jede Verzichtleistung auf diese gesetzliche Befreiung ist ohne rechtliche Wirkung. Nur in Hinsicht derjenigen Civilbeamten oder Pensionisten, welche entweder in andrer Beziehung wechselfähig sind, oder dafür erklärt worden, behält es, in so fern sie wegen Wechselschulden belangt werden, bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

197. Ist bei der Ausspfändung kein hinreichendes Mobiliarvermögen gefunden, und die Beitreibung aus den Aktivforderungen, der Besoldung, Pension oder andern Hebung des Schuldners ebenfalls nicht möglich, der Schuldner besitzt aber ein Gut, Haus oder anderes Grundstück: so ist der Gläubiger sich daran zu halten berechtigt, wenn er gleich keine Forderung an das Grundstück unmittelbar haben sollte. Kann in diesem Falle die Forderung nach Wahrscheinlichkeit binnen Jahr und Tag, aus der Pacht, Miethe oder den Einkünften des Grundstückes bezahlt werden, so werden diese in Beschlag genommen, und an den Gläubiger abgeliefert. Ist aber dazu keine gegründete Aussicht, so wird das

Grundstück in gerichtliche Verwaltung genommen, allenfalls der öffentliche Verkauf desselben verfügt.

198. Sind die hier beschriebenen Grade der Execution nicht völlig wirksam, so kann der Gläubiger, nach seiner Wahl, dahin antragen, entweder, daß der Schuldner durch Arbeiten, welche seinen Kenntnissen und Kräften angemessen, und für seinen Stand nicht entehrend sind, den Ueberrest der erkannten Geldsumme nach und nach abtrage, oder daß derselbe zum Gefängniß gebracht werde. Im letzten Falle ist der Gläubiger zu den nothdürftigsten Alimenten nur alsdann verbunden, wenn der Schuldner wegen Krankheit, Alter oder sonstigen Unvermögens seinen Unterhalt im Gefängnisse auf eine erlaubte Art nicht selbst erwerben kann. Es ist nicht die Sache der Gefangenanstalt, sondern des Gläubigers, seinem Schuldner im Gefängnisse die Gelegenheit und die Mittel zur Arbeit, zu welcher er sich eignet, zu verschaffen, damit dieser seine Alimentation sich selbst verdienen kann. Auch die Kosten der Verhaftung, der Reinigung und Heitzung ist der Gläubiger zu tragen schuldig, nicht aber die Ein- und Ausschreibe-, Sitz- und Aufwartungsgebühren.

199. Hat die Gefangenschaft ein volles Jahr fruchtlos gedauert, und der Schuldner ist nicht durch Verschwendung, Spiel, lüderliche Lebensart oder andres unmoralisches Verhalten unvermögend geworden, so muß der Gläubiger dessen Entlassung aus dem Gefängnisse zugeben, und so lange warten, bis derselbe zu besserem Vermögen gekommen ist, da denn die Execution erneuert werden kann.

200. Aus dieser allgemeinen Darstellung des Verfahrens bei der Execution erhellet schon, wie der Schuldner sich dabei zu verhalten habe. Ihm wird jedesmal davon Nachricht gegeben, damit er zur erkannten Befriedigung Anstalt mache. Einwendungen finden dagegen nicht weiter statt, er müßte denn nachweisen können, daß die Schuld durch Zahlung, gültige Gegenforderungen, Erlaß oder Vergleich ganz oder zum Theile getilgt, oder daß ihm ein längere Zahlungsfrist bewilligt sei. Hat er einen solchen gegründeten Einwand, so zeigt er denselben sofort dem Gericht an, und bescheinigt ihn durch Documente, oder Zeugen; auf ganz unbescheinigte Angaben dieser Art wird gar keine Rücksicht genommen, und wer einen solchen Einwand

ohne Grund macht, wird nachdrücklich bestraft. Auch sind Beschwerden bei des Königs Majestät Allerhöchster Person oder bei dem Justiz-Ministerio zu Berlin gegen eine gehörig angeordnete Execution ganz vergeblich, weil nach dem Gesetze dem Laufe des Rechts kein Einhalt geschehen soll.

201. Dem Schuldner bleibt also nichts übrig, als daß er entweder dem Urtel, so weit es ihm möglich ist, ein Genüge leiste, oder sich mit schuldigem Gehorsam der Execution unterwerfe. Besonders muß er sich hüten, den Executor mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten zu behandeln, oder sonst der Execution sich zu widersetzen. Darauf steht nachdrückliche Leibesstrafe, und die Execution wird durch verstärkte Mannschaft, allenfalls durch militärische Hülfe, vollzogen.

202. Soll eine Geldsumme beigetrieben werden, so kann der Schuldner solche dem Executor gegen Quittung sicher zahlen, es müßte denn sein, daß ein andrer Empfänger des Geldes bestellt, und solches dem Schuldner vom Gerichte bekannt gemachte wäre.

203. Kömmt es zur Auspfändung, so muß der Schuldner von seinen Effecten und Habseligkeiten bei Strafe nichts über die Seite bringen, sondern alles dem Executor getreulich vorzeigen, und auf dessen Verlangen, so weit es nach Verhältniß der beizutreibenden Summe nothwendig ist, die Zimmer, Gewölbe, Keller und übrigen Behältnisse, auch die darin befindlichen Kasten, Spinden, Schränke u. s. w. öffnen. Thut er dies, so ist der Executor nach dem Gesetze verbunden, so viel möglich die entbehrlichsten Stücke und nur so viel abzupfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe erforderlich ist. Weigert sich aber der Schuldner, oder ist er aus Vorsatz abwesend, so kann der Executor, mit Zuziehung einer Gerichtsperson oder zweier unbescholtener Zeugen, die Behältnisse aufbrechen lassen.

204. Nach diesem allen sind die Wendungen eines Schuldners, der Execution auszuweichen oder sie rückgängig zu machen, ganz umsonst. Er macht dadurch die Sache nur schlimmer, und zieht sich Kosten, Schäden oder gar Strafe zu. Besser wird es immer für ihn sein, daß er auch hier mit Redlichkeit verfahre, nach seinem Vermögen dem Urtel ein Genüge zu leisten suche, und dann auf die Billigkeit des Gegners oder auf den Bei-

stand der Gesetze sich verlasse. Wie ein verunglückter Schuldner sich zu verhalten habe, kommt weiter unten vor.

Vom Wechselprozeß.

205. Der Wechselprozeß findet nur aus solchen Wechseln statt, welche mit den gesetzmäßigen Erfordernissen versehen, und von wechselfähigen Personen ausgestellt sind. S. oben Seite 84.

206. Ein fälliger Wechsel muß binnen Jahresfrist, nach der im Wechsel bestimmten Zahlungszeit, entweder eingeklagt oder prolongiret werden, weil derselbe sonst außer Kraft kommt, und nur als ein Schuldschein gilt. Die Prolongation wird auf den Wechsel selbst gesetzt und von dem Schuldner unterschrieben; auch muß darin genau bestimmt sein, auf wie weit der im Wechsel bestimmte Zahlungstag hinausgesetzt worden. Alsdann wird das Jahr, mit welchem der Wechsel seine Kraft verliert, von dem Ablaufe der letzten Prolongation gerechnet.

207. Die Wechselklage kann so wohl schriftlich als zum Protocolle angebracht werden; in beiden Fällen aber muß der Kläger den Originalwechsel nebst den dazu gehörenden Documenten sogleich beibringen. Er muß ferner, wenn der Verklagte nicht zu den Kaufleuten gehört, gehörig nachweisen, daß derselbe die Fähigkeit habe, Wechsel auszustellen.

208. Hat der Richter die Wechselklage zulässig gefunden und den Verklagten wechselmäßig vorgeladen, so muß der Kläger, wenn es ihm irgend möglich ist, den anstehenden Termin in Person abwarten, damit er über die bei dem Verfahren vorkommenden Umstände dem Richter sogleich Auskunft ertheilen, und wenn ihm vom Gegner ein Eid zugeschoben werden sollte, sich über dessen Annahme oder Zurückschiebung sogleich erklären könne. Ist auch eine Besorgniß vorhanden, daß der Verklagte den Wechsel oder die Unterschrift abläugnen, und darüber sich zum Eide erbieten sollte, so wird es nützlich sein, wenn der Kläger sich dazu vorbereitet, die Richtigkeit der Hand durch Zeugen oder Vergleichung darzuthun.

209. Der Verklagte ist in dem anberaumten Termine schlechterdings zu erscheinen verbunden, und eine Verlegung findet nicht statt, den einzigen Fall aus-

genommen, wenn sogleich bewiesen wird, daß ein unabwendbarer Zufall, z. B. tödtliche Krankheit, Ueberschwemmung u. s. w., es dem Verklagten unmöglich mache, den Termin persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzuwarten. Bleibt er ohne eine solche Bescheinigung aus, so wird er zur Bezahlung wechselmäßig verurtheilt. Hat er ohne alle scheinbare Ursache sich nicht persönlich gestellt, sondern einen Bevollmächtigten abgeschickt, so wird auf die angebotene Abschwörung des Wechsels nicht geachtet, sondern der Wechsel für richtig angenommen. Wird ihm ferner ein Eid zugeschoben oder zurückgeschoben, und der Bevollmächtigte kann ihn nicht binnen 24 Stunden zur Ableistung des Eides in Person gestellen, so muß entweder der Betrag des Wechsels sogleich in das gerichtliche Depositum gezahlt werden, oder es wird angenommen, daß der Verklagte den Eid nicht schwören könne, und er wird darnach sogleich verurtheilt.

210. Außer dem Einwande der bereits geleisteten Bezahlung, kann der Verklagte im Wechselprozesse sich nur solcher Einwendungen bedienen, die sofort durch Urkunden, Zeugen oder Eideszuschiebung dargethan werden. Abrechnungen und Gegenforderungen finden nur so weit statt, als sie aus Wechselgeschäften entspringen, und sonst mit den gesetzmäßigen Erfordernissen zur Abrechnung (Compensation) versehen sind. Will der Verklagte seine Einwendungen oder Gegenforderungen durch Zeugen beweisen, so muß er die Zeugen im Termine mit zur Stelle bringen.

211. Der Einwand, daß die Valuta gar nicht oder nicht voll gezahlt sei, muß auf vorgedachte Art sofort bewiesen werden, und es macht dabei keinen Unterschied, ob ein Christ oder ein Jude Inhaber des Wechsels ist. Auch findet dieser Einwand gegen einen dritten Inhaber statt, ausgenommen, a) wenn der Aussteller das Indossament schriftlich ohne Vorbehalt genehmigt hat, b) wenn der Wechsel auf Ordre lautet, und der Aussteller zu denjenigen Personen gehört, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß keine Wechsel ausstellen können.

212. Wider ein im Wechselprozesse ergangenes Erkenntniß, stehet beiden Theilen die Appellation offen; ist aber der Verklagte zur wechselmäßigen Zahlung verurtheilt, so kann er die Vollstreckung dadurch nicht auf-

halten, sondern muß nichts desto weniger die erkannte Summe nebst Zinsen und Kosten in das gerichtliche Depositum geben.

213. Gegen das Appellations-Erkenntniß steht wiederum beiden Theilen die Revision offen, doch hat sie in Ansehung des Verklagten, auch alsdann, wenn er in der ersten Instanz von der Wechselklage entbunden, und erst in der zweiten wechselmäßig verurtheilt sein sollte, bloß die Wirkung, daß er noch mit seinen Beschwerden gehört wird, aber entweder sogleich die erkannte Summe in das gerichtliche Depositum bezahlen oder sich der Wechselexecution unterwerfen muß.

214. Die Wechselexecution besteht darin, daß auf Verlangen des Klägers, sogleich die Eröffnung des Erkenntnisses, dem Executor aufgegeben wird, von dem Wechselschuldner die Zahlung abzufordern, und wenn sie nicht sofort geleistet werden sollte, sich seiner Person zu versichern. Erfolgt alsdann die Zahlung nicht binnen drei Tagen, so wird der Schuldner ohne weitere Rückfrage ins Gefängniß abgeliefert.

Es hängt jedoch von dem Kläger ab, die Execution des erstrittenen Wechsel-Erkenntnisses auch in dem Vermögen des Verklagten zu suchen; so lange er aber diese fortsetzt, ist kein Personal-Arrest gegen den Verklagten zulässig.

Vom Executivprozeß.

215. Der Executivprozeß findet statt: a) wegen Forderungen, die in Geldsummen oder andern bestimmten Quantitäten verbrauchbarer Sachen, z. B. Korn, Holz, Wein rc. bestehen, zu deren in einem gewissen Termine zu leistenden Zahlung oder Ablieferung jemand in einer gerichtlichen oder sonst mit Vorrechten versehenen Verschreibung sich verpflichtet hat. Auf Lieferung oder Gewährung andrer Sachen kann nicht executivisch geklagt werden. b) Wenn jemand aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse nach Verlauf eines ganzen Jahrs, vom Tage der bestrittenen Rechtskraft an, die Execution nachzusuchen versäumt hat, und daraus von neuem klagen muß, jedoch noch keine fünf Jahre verflossen sind. Ist das Erkentniß schon vor länger als fünf Jahren ergangen, so kann daraus nicht im executivischen, sondern nur im gewöhnlichen Prozesse geklagt werden. c) Wenn der Verklagte durch Krankheit oder

andre Hindernisse abgehalten wird, im ersten Termine zu erscheinen, so ist ihm erlaubt, um die Anberaumung eines neuen Termins zu bitten; nur muß er das Hinderniß durch gerichtliche Atteste oder durch Zeugnisse andrer glaubwürdiger Personen sogleich bescheinigen. Unterläßt er dies, so wird auf sein Gesuch keine Rücksicht genommen, und wider ihn als einen Urgehorsamen verfahren. d) Bei der Execution wird nicht mit dem Personal-Arreste der Anfang gemacht, sondern zuerst das Vermögen angegriffen. Wenn auch der Verklagte solche Einwendungen hat, die an sich erheblich sind, aber nur nicht sogleich dargethan werden können und daher zur besondern Ausführung verwiesen werden müssen, so kann er sich zur einstweiligen Sicherstellung der eingeklagten Summe durch Bürgen oder Unterpfand erbieten, und dadurch von der baaren Zahlung oder Deposition frei machen.

Zusatz. Unter Verschreibung werden nur einseitig ausgestellte Instrumente verstanden; aus zweiseitigen Verträgen findet der Executivprozeß nicht statt.

216. Wenn bloß rückständige Zinsen einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, oder rückständige Termine einer aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen jährlichen Hebung, gefordert werden, so findet ebenfalls der executivische Prozeß statt. Es wird aber in solchen Fällen zu Vermeidung der Kosten auf das Gesuch des Gläubigers dem Schuldner sogleich aufgegeben, entweder binnen vierzehn Tagen den geforderten Rückstand zu bezahlen, oder dem Gerichte anzuzeigen, was er dawider einzuwenden habe. Hat alsdann der Schuldner wirklich gegründete Einwendungen, so muß er solche ohne Zeitverlust bei dem Gerichte schriftlich oder mündlich anbringen; unterläßt er dies, so wird nach Ablauf der Frist auf Verlangen des Gläubigers sofort mit der Execution verfahren.

217. Wer aus einer gerichtlichen Verschreibung, aus einem Wechsel, Schuldscheine u. s. w. ein ihm zustehendes Kapital gerichtlich kündigen will, muß sich sogleich erklären: ob seine Absicht nur dahin gehe, über die zu rechter Zeit erfolgte Kündigung mit einem Bescheinigungsmittel versehen zu sein, oder ob er sich ein rechtskräftiges Urtel verschaffen wolle, aus welchem nach verflossener Aufkündigungsfrist sogleich die Execution gesucht werden könne? Im ersten Falle wird wei-

ter kein Prozeß veranlaßt, sondern nur die Kündigung auf Kosten des Gläubigers dem Schuldner zugefertigt. Im letzten Falle aber wird, nach Beschaffenheit der Urkunde, der Executiv-, Wechsel- oder gewöhnliche Prozeß eröffnet; wenn jedoch der Verklagte seine Verbindlichkeit zur Zahlung einräumt, und zur Verfallzeit gehörige Zahlung leistet, so muß der Kläger alle Kosten tragen. Ein jeder hat sich also vorzusehen, daß er nicht unnöthig zur gerichtlichen Kündigung schreite.

Von Arresten.

218. Wenn zur Sicherstellung der Forderung eines Gläubigers entweder die Person des Schuldners oder ein Theil seines Vermögens, z. B. Gelder, ausstehende Forderungen, Waaren, andre bewegliche Sachen u. s. w. vom Gerichte in Verwahrung genommen werden, so heißt solches Arrest, Arrestlegung. Man nennt ihn Personal-Arrest, wenn er gegen die Person des Schuldners, und Real-Arrest, wenn er auf einen Theil seines Vermögens gerichtet ist.

219. Der Arrest setzt nothwendig voraus, daß für den Gläubiger ein Verlust wahrscheinlich sei, wenn dem Schuldner die freie Verfügung über den Gegenstand des Arrestes, Person oder Sache, verbleiben sollte. Ist keine solche Gefahr vorhanden, so muß zuvörderst geklagt, ein rechtskräftiges Urtel abgewartet, und alsdann die Execution daraus gesucht werden.

220. Wer unrechtmäßiger Weise einen Personal- oder Real-Arrest ausbringt, haftet sowohl für den dadurch verursachten Schaden, als auch für den entzogenen sichern Gewinn; und derjenige, gegen welchen ein solcher widerrechtlicher Arrest ausgebracht ist, wird darüber zur eidlichen Bestärkung verstattet. Findet sich, daß der Arrest aus böser Absicht ausgebracht sei, so wird der Arrest-Anleger noch überdies bestraft.

221. Wider diejenigen, welche in den königlichen Landen mit Grundstücken, z. B. Landgütern, Häusern, Gärten, Weinbergen u. s. w. angesessen sind, findet die Anlegung eines Arrestes nur in folgenden Fällen statt: a) wenn sie sich in der ausgestellten Verschreibung einem Personal-Arreste ausdrücklich unterworfen haben; b) wenn sie Pacht oder Miethe schuldig sind, und der Verpächter oder Vermiether deshalb ihre eingebrachten Effecten zurückhalten will; c) wenn ihre Grundstücke

dergestalt verschuldet, oder von so geringem Werthe sind, daß sie keine hinreichende Sicherheit gewähren; d) wenn sie in Verfall ihres Vermögens gerathen, oder zu dem Verdachte Gelegenheit geben, daß sie ihr Vermögen auf die Seite zu bringen suchen.

222. Wenn eine Ehefrau ohne Vorwissen ihres Ehemannes während der Ehe Schulden gemacht hat, so kann der Gläubiger, so lange die Ehe besteht, wider des Ehemannes Willen weder die Person der Frau, noch deren Eingebrachtes mit Arrest belegen.

223. Wer zur Sicherheit seiner Forderung sich ein Pfand hat einhändigen, oder eine Hypothek bestellen lassen, der kann wegen der solchergestalt gesicherten Forderung nur in dem Falle Arrest suchen, wenn er nachweisen kann, daß sich Umstände ereignet haben, weshalb das Unterpfand oder die Hypothek nicht mehr die davon erwartete Sicherheit gewähren.

224. Diejenigen Sachen, worauf keine Execution gerichtet werden kann, sind auch keiner Arrestanlegung unterworfen.

Namentlich sind noch von der Arrestlegung ausgenommen: 1) die zum Postwesen bestimmten Pferde, Wagen und Geschirre; 2) Materialien, welche die Unternehmer einer Fabrik ihren Arbeitern auf Credit geben; ferner die daraus verfertigten Waaren, so wie auch Stühle und andre Werkzeuge, welche sie ihnen unentgeldlich überlassen; 3) die andern Künstlern und Handwerkern von einem Dritten zur Arbeit gegebenen Waaren; 4) die aus der Feuer-Societäts-Kasse zu zahlenden Entschädigungen, imgleichen die aus öffentlichen Kassen bewilligten Baugelder, welche nur von denjenigen, die zum Aufbau der abgebrannten, oder mit der bewilligten Hülfe zu errichtenden Gebäude etwas geliefert oder gearbeitet haben, in Beschlag genommen werden können. 5) Die bei den Königl. Geldinstituten zinsbar belegten Gelder; doch können bei Concurseröffnungen die Schuldner angehalten werden, die Documente in das Depositum abzuliefern. 6) Die Wittwenpensionen aus der allgemeiner Wittwen-Verpflegungsanstalt, es sei denn, daß von demjenigen, der zur Erhaltung des Pensionsrechts die Beiträge bezahlt hat, der Arrest nachgesucht wird. 7) Die Competenzgelder des Gemeinschuldners. 8) Von der Arrestlegung auf die Besoldung

Königl. Beamten ist schon Seite 453. das Nöthige angezeigt.

224. Das Arrestgesuch kann, gleich einer jeden andern Klage, schriftlich oder zu Protocoll angebracht werden. Wird dazu ein Bevollmächtigter gebraucht, so muß die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet sein, Arrest zu suchen.

225. Die Gefahr des Gläubigers, bei längerem Verzuge, die Mittel zu seiner Befriedigung zu verlieren, kann entweder noch entfernt, und bloß wahrscheinlich, oder schon wirklich vorhanden und sehr dringend sein; z. B., wenn der Schuldner bereits wirkliche Anstalten macht, sich zu entfernen, sein Vermögen bei Seite zu schaffen, u. s. w. Nach dieser Verschiedenheit richtet sich auch das gesetzliche Verfahren bei der Arrestanlegung. In dringenden Fällen wird das Arrestgesuch da angebracht, wo die mit Arrest zu belegenden Sachen sich befinden, oder bei Personalarresten, wo der Schuldner sich aufhält; in gewöhnlichen Fällen aber muß der Arrest bei dem ordentlichen Richter des Schuldners nachgesucht werden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die mit Arrest belegte Sache oder die Person des Verklagten sich befinden.

226. In dringenden Fällen ist keine Zeit übrig, die sonst nöthigen Beweise aufzunehmen, und darum erlaubt das Gesetz die Zulassung des Arrestes, sobald nur der Gläubiger a) die angebliche Forderung, und worin sie besteht, anzeigt; b) die Umstände, woraus eine gegenwärtige Gefahr bei dem Verzuge folgt, nachweiset, oder sie wenigstens bestimmt angiebt, und die Beweismittel darüber vorschlägt; c) sofort eine annehmliche Caution bestellt, damit sowohl der Richter als derjenige, gegen welchen der Arrest gesucht wird, wegen des etwa daraus zu entstehenden Nachtheils gedeckt werde.

227. Diese Caution bestimmt der Richter, und sie kann durch Bürgen oder Unterpfand, oder auch dadurch geschehen, daß der Arrestsucher sich selbst zur persönlichen Verhaftung erbietet. Eidliche Caution findet hier nicht statt, und es ist Niemand von der Caution befreit, als der Fiscus, imgleichen Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armen- und Waisenhäuser, jedoch nur unter gewissen in der Gerichtsordnung näher bestimmten Maßregeln.

228. Ist keine dringende Gefahr vorhanden, so bedarf es zwar keiner Caution zur Arrestanlegung, es

werden aber auch alsdann die Gründe dazu näher und sorgfältiger geprüft. Der Arrestsucher muß nämlich a) seine Forderung durch unverdächtige Urkunden oder auf andre Art wenigstens im Allgemeinen bescheinigen; b) eine wahrscheinliche Besorgniß nachweisen, daß ihm die Mittel zu seiner Befriedigung entzogen werden könnten, wenn der Arrest nicht verfügt würde.

230. Wird die gesuchte Arrestanlegung vom Richter wegen nicht vorhandener gesetzmäßiger Erfordernisse abgeschlagen, so muß es bei dieser Verfügung sein Bewenden haben; doch steht dem Kläger frei, bei dem nachherigen Verfahren in der Hauptsache sein Gesuch zu wiederholen, und die Gründe dazu näher auszuführen, damit in dem Haupturtel zugleich darüber erkannt werde.

231. Sobald der Arrest verfügt ist, es sei nun in schleunigen oder gewöhnlichen Fällen, so hat der Prozeß natürlich zwei Gegenstände: einmal die Gültigkeit der Forderung, weshalb der Arrest ausgebracht ist, und zweitens die Nothwendigkeit der Fortdauer des Arrestes oder die zulässige Aufhebung desselben. Beide Gegenstände werden in der Regel zugleich verhandelt und in Einem Urtel entschieden. Davon findet nur eine Ausnahme statt bei Personal-Arresten, imgleichen bei Real-Arresten, wenn sich aus den Umständen, besonders aus der wahrscheinlich langen Dauer des Prozesses, vorhersehen läßt, daß der Arrest dem Verklagten sehr nachtheilig werden könnte. In diesen Fällen kann der Verklagte sogleich einen kurzen Termin zur Untersuchung verlangen: ob es bei dem Arreste bis zur Beendigung der Hauptsache verbleiben solle, oder derselbe gegen Cautionsleistung wieder aufzuheben sei.

Will der Verklagte sich zur Caution erbieten, so muß er zugleich bestimmt anzeigen, womit er die Caution bestellen wolle: auch muß er zugleich die nöthigen Urkunden und andern Beweise zur Beurtheilung der Sicherheit vorlegen.

232. Kömmt es nun zu einem solchen Verfahren über die Aufhebung des Arrestes, so wird ein kurzer Termin anberaumt, um die Gründe dazu und die Beschaffenheit der angebotenen Caution näher zu untersuchen. Auf die Hauptsache, welche ihren besondern Fortgang behält, wird nicht weiter Rücksicht genommen, als es unumgänglich nothwendig ist, und es gelten keine Thatsachen, als nur solche, die sofort dargethan werden

können.

können. Nachher faßt der Richter über die Aufhebung des Arrestes ein besondres Erkenntniß ab, und es steht dagegen beiden Theilen die Appellation offen, welche binnen drei Tagen angemeldet werden muß. Der Arrest bleibt bis nach erfolgter Entscheidung in zweiter Instanz liegen, wenn gleich auf dessen Aufhebung erkannt sein sollte.

233. Bei Personal-Arresten kann der zum Gefängnisse gebrachte Schuldner — wenn es nicht etwa bekannt ist, daß er sich in guten Vermögensumständen befinde, — verlangen, daß der Gläubiger ihm Alimente reiche. Diese setzt der Richter fest, und darnach muß der Gläubiger sie so lange wöchentlich voraus bezahlen, bis er nachgewiesen hat, daß der Schuldner sich selbst ernähren könne; zu diesem Behufe kann er von dem Schuldner ein eidliches Vermögensverzeichniß fordern. Hält er vorher mit Bezahlung der Alimente innen, so wird der Verhaft sofort aufgehoben.

234. Ein rechtmäßig angelegter Realarrest hat die Wirkung, daß so wenig derjenige, welchem die in Beschlag genommene Sache gehört, als der, welcher sie in Händen hat, sich darüber einer für den Arrestanleger nachtheiligen Verfügung anmaßen darf, vielmehr die Sache als ein ihm zur Aufbewahrung anvertrautes Gut betrachten muß. Besonders ist der Schuldner einer mit Arrest belegten Forderung nicht berechtigt, ohne Vorwissen und Genehmigung des Gerichts irgend eine Zahlung darauf zu leisten, oder eine erst nachher entstandene Forderung darauf abzurechnen. Will er sich von der fernern Zinszahlung befreien, so muß er die Schuld, wenn sie an sich zahlbar ist, in das gerichtliche Depositum zahlen. Eben so kann der Inhaber einer mit Arrest beschlagenen Sache, wenn ihm deren fernere Aufbewahrung lästig wird, sie zur gerichtlichen Verwahrung überliefern.

Von Diffamations- und Provocationsprozessen und Aufnehmung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse.

235. Wenn Jemand weiß, daß ein anderer sich eines gewissen Anspruchs an ihm berühme, welchen er nicht einräumen will; so steht es ihm frei, selbst als Kläger in der Hauptsache gegen ihn aufzutreten,

und die Unrichtigkeit und Ungültigkeit des behaupteten Anspruchs rechtlich auszuführen.

236. In der Klage muß die eigentliche Beschaffenheit der Diffamation und die Angabe der Mittel, selbige im Leugnungsfalle zu bescheinigen, enthalten sein.

237. Der Provokat wird von dem Gericht aufgefordert, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären: ob er den gerühmten Anspruch zu haben vermeine und im ordentlichen Wege Rechtens ausführen wolle, oder ob er es auf rechtliches Verhör und Erkenntniß über die Diffamationsklage ankommen zu lassen gemeint sei, in welchem letztern Falle er sich gestellen und auf die Sache einlassen muß.

238. Erklärt sich der Provocat vor dem Termine, daß er keinen Anspruch mache, so wird statt eines Urtels eine Resolution dahin ausgefertiget: daß dem Provokaten dieser seiner Erklärung gemäß der gemachte Anspruch nicht gestehe, und solchem nach ihm ein ewiges Stillschweigen aufzulegen sei.

239. Erklärt der Provokat, daß er die gemachte Klage innerhalb der bestimmten Frist einstellen wolle, so wird ebenfalls statt eines Urtels eine Resolution dahin abgefaßt: daß er schuldig sei, die angemaßte Klage innerhalb der Frist einzustellen, widrigenfalls ihm damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

240. In beiden Fällen werden die Kosten von dem Provokaten, dem Extrahenten vorgeschossen.

241. Wenn die Diffamation so beschaffen ist, daß der Provokat und Diffamat sich dadurch zu einer Injurienklage gegen den Provokaten für berechtigt hält, so kann er in seinem Provokationsgesuche zugleich auch diese Klage anbringen.

242. Von der allgemeinen Regel, daß die Aufnehmung des Beweises über eine streitige Thatsache, erst nach rechtshängig gewordener Sache und darin regulirten status controversiae erfolgen könne, gestatten die Gesetze eine Ausnahme, wenn eine wahrscheinliche Gefahr vorhanden ist, daß bis zu der Zeit, wo die Klage angestellt oder der status controversiae regulirt werden kann, das aufzunehmende Beweismittel verloren gehen möchte. In einem solchen Falle ist demjenigen, welcher sich desselben künftig bedienen will, erlaubt, die Aufnehmung des Beweises, es sei durch Zeugen oder

Einnehmung des Augenscheins, zum ewigen Gedächtnisse zu verlangen.

243. Zur Begründung eines solchen Gesuchs, muß der Provokant die wahrscheinlichen Gründe der Besorgniß, daß bei längerem Aufschub das Beweismittel verloren gehen möchte, durch glaubwürdige Atteste oder andere Mittel näher bescheinigen.

Vom Injurienprozeß.

244. Das Verfahren in Injuriensachen wird verschieden nach der Art der Beleidigung, den Vorzügen und dem Stande der beleidigten Person. Es entsteht hieraus bald ein Injurienprozeß im strengen Sinne, wovon hier die Rede ist, bald fiskalische Untersuchung, die dann statt hat, wenn eine Verwundung vorgefallen ist, oder Personen gröblich beleidigt worden, die durch Geburt oder Rang eine besondere Achtung zu fordern berechtigt sind, und alsdann zur wirklichen Criminal-Untersuchung ausarten kann.

245. Wer sich von einem Andern beleidigt glaubt, muß seine Klage längstens binnen drei Monaten von der Zeit angerechnet, da ihm die vermeintliche Beleidigung bekannt geworden ist. Nachher findet die Klage nicht weiter statt.

246. Es befreiet von keiner Strafe, wenn der Beleidiger auch angiebt, daß er vom Andern zuerst gereizt und beleidigt sei. Ist dieses Vorgeben richtig, so werden beide Theile bestraft; doch hat der, welcher Anfänger des Streits gewesen, schwerere Strafe als der Andre verwirkt. Ein jeder muß sich daher hüten, wegen vermeintlich erlittener Beleidigung eigenmächtig Genugthuung zu nehmen.

247. Wider die in Injuriensachen ergehenden Urtel, worin entweder auf eine, die Summe von 5 Thlr. nicht übersteigende Geldstrafe erkannt, oder jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande *) zur Gefängnißstrafe von nicht mehr als 24 Stunden verurtheilt

---

*) Zum gemeinen Bürgerstande werden hier gerechnet: Handwerker und Professionisten, nebst allen denen welche nach der gemeinen Meinung diesen gleich, oder geringer geachtet werden. In zweifelhaften Fällen liegt dem Richter erster Instanz ob, pflichtmäßig zu bestimmen, ob die Partei zur höhern, mittlern oder niedern Klasse des Bürgerstandes gehöre.

worden, soll kein ferneres Rechtsmittel statt finden, sondern das Erkenntniß nach dessen Publication unverzüglich vollstreckt werden.

248. Ist auf eine härtere, jedoch nicht mehr als 50 Thlr. betragende Geldbuße erkannt, so findet kein förmliches Remedium- oder Appellationsverfahren statt, dagegen ist dem Bestraften zu gestatten, ein Milderungsgesuch, aber binnen 10 Tagen, anzumelden, und einzureichen, mit welchem alsdann die Acten ohne weiteres Verfahren an das höhere Gericht eingesendet werden. Ein Gleiches findet statt, wenn jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande zu mehr als 24stündigem Arreste, oder Jemand aus den mittlern oder höhern Ständen überhaupt zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden, in sofern in beiden Fällen die Dauer der Strafe den Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigt.

249. Ist auf eine härtere Strafe als 50 Thlr. Geldbuße oder vierwöchentliches Gefängniß erkannt worden, so findet das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung statt. In allen Fällen, in welchen der Bestrafte ein Milderungsgesuch anbringt oder das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung einwendet, muß die Eingabe oder das aufgenommene Protocoll dem Gegner mitgetheilt und ihm freigestellt werden, binnen einer kurzen präclusivischen Frist eine Gegenausführung einzureichen, auf deren Inhalt bei Entscheidung der Sache Rücksicht zu nehmen ist.

250. Ist wegen harter Beschimpfungen oder Realinjurien geklagt worden, oder gehört der Kläger zu den mittlern oder höhern Ständen, so soll diesem frei stehn, darüber, daß der Beklagte freigesprochen, oder vermeintlich zu gelinde bestraft worden, ein Rechtsmittel einzuwenden. Dasselbe muß jedoch bei Verlust desselben bei der Publication angemeldet werden, vorausgesetzt, daß der Kläger sich persönlich gegenwärtig befunden hat. Ist Letzteres nicht der Fall gewesen, so tritt die gewöhnliche Appellationsfrist ein. Auf die Anmeldung wird dem Kläger eine kurze präclusivische Frist zur Einreichung einer Deduction und nach Eingang derselben dem Verklagten eine gleichmäßige Frist zur Gegendeduction bestimmt.

251. In allen Fällen, in welchen in zweiter Instanz ein in erster Instanz Freigesprochener zur Strafe ver-

urtheilt oder die erkannte Strafe geschärft worden, steht dem Verurtheilten frei, auf eine nochmalige Entscheidung der höhern Instanz anzutragen.

252. Wenn in Injuriensachen der Kläger vor Publication des ersten Urtels, seiner Klage oder Denunciation ausdrücklich entsagt, oder wenn beide Theile sich vor diesem Zeitpunkte vergleichen: so nimmt das Gericht von dem Vorfalle weiter keine Kenntniß, und es wird mit Reposition der Acten verfahren, wobei es keinen Unterschied macht, ob ein bloßer Injurienprozeß eingeleitet oder eine fiscalische Untersuchung eröffnet worden.

253. Wegen der Einwendung des Verklagten, daß der dem Kläger gemachte schimpfliche Vorwurf in der Wahrheit gegründet sei, soll das Verfahren in der Injuriensache nicht ausgesetzt, sondern nur dem Verklagten freigestellt werden, darüber Beweismittel beizubringen, daß er hinlängliche Veranlassung gehabt habe, den Vorwurf für wahr zu halten. Wird dieses vom Verklagten bewiesen, so muß ihm solches als Milderungsgrund zu statten kommen, und dem Ermessen des erkennenden Gerichts bleibt es überlassen, ob gegründete Veranlassung zu einer Untersuchung wider den Beleidigten vorhanden sei.

154. Der Antrag auf Privatgenugthuung durch Verweis, Abbitte oder Ehrenerklärung findet nicht ferner statt; vielmehr muß in dem Erkenntnisse bloß über die Strafe erkannt werden, wobei es dem Kläger freisteht, eine Ausfertigung der Urtelsformel auf Kosten des Beleidigers zu verlangen, und bei Beleidigungen, die durch Pasquille zugefügt worden, die erkannte Strafe öffentlich bekannt zu machen.

255. Ist gegen ein Contumacialerkenntniß ein Milderungsgesuch angebracht worden, so muß die Instruction, wegen der zur Entschuldigung angeführten Thatsachen, vom Richter jederzeit veranlaßt werden.

156. Die Aussage eines einzigen Zeugen begründet keinen vollen Beweis, und der Eid ist in Injuriensachen als ein zulässiges Beweismittel nicht anzusehn.

157. Die dritte Instanz ist in Injuriensachen niemals zulässig, außer wenn zugleich über den Ersatz des erlittenen Schadens erkannt sein sollte und dieser die zur Revision erforderliche Summe ausmacht. s. oben.

258. Die in der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 26.

u. f. enthaltenen Ausnahmen von den Regeln des Gerichtsstandes in Absicht der gegen Militärpersonen ausgeübten Beleidigungen, finden nicht mehr statt. In wechselseitigen Injuriensachen ist jedoch die gegen die Militärperson vom Militärgericht erkannte Strafe nicht eher zu vollstrecken, als bis auch über die Verschuldung der Civilperson vom Civilgericht erkannt worden ist.

259. Officieren, welche wegen Injurien klagen, soll die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 654., nach welcher ihnen freisteht, wenn sie keine Injurienklagen anstellen wollen, die ihnen widerfahrne Beleidigung nebst den Beweismitteln über die Thatsache, dem Richter bloß zur Untersuchung anzuzeigen, nebst deren Wirkung, vor Einleitung des Verfahrens jederzeit bekannt gemacht werden.

260. Wenn von den zum Königl. Hofstaate gehörigen Officianten, Livreebedienten oder Stallleuten Klagen gegen ihres Gleichen, ihre Vorgesetzten oder Untergebenen über im Dienst erlittene Injurien angebracht werden, so haben die Gerichte solche nicht anzunehmen, sondern die Kläger damit an den Hofmarschall zu verweisen.

261. Ist von einem Regierungsofficianten aus Veranlassung seines Amtes Jemand beleidigt worden, und will dieser die Beleidigung nicht im Wege des Prozesses oder der Untersuchung, sondern nur als eine Verletzung der Amtspflichten, rügen, so gehört die Sache als eine Disciplinarangelegenheit, vor die Dienstbehörde.

Von fiskalischen Untersuchungen.

262. Bei Contraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andre zum Ressort der Regierungen gehörigen Gesetze, ingleichen bei Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle und nutzbarer Regalien sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ih-

rer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geschieht aber dieses, oder will die Finanzbehörde ihre Befugniß, die Sache durch eine Resolution zu entscheiden nicht ausüben, so werden die Akten sogleich an das Landes-Justizcollegium zur weitern rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im erstern Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Zu diesen Verfügungen sind selbige auch dann noch berechtigt, wenn die Akten schon an das Gericht abgegeben worden, und die Justizbehörden sind schuldig ihnen bei der Beitreibung der Geldstrafen den erforderlichen Beistand zu leisten.

263. Auch bei den von Militärpersonen begangenen Contraventionen und Defraudationen stehet den Civilbehörden die Cognition zu, unter folgenden Einschränkungen:

a) Wenn von der Bestrafung eines Officiers die Rede ist und diese nicht bloß die Geldbuße und Konfiskation der defraudirten Sachen bestehet, die begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Festungsstrafe oder gar die Kassation nach sich ziehet; so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten und die Sache den Militärbehörden überlassen.

b) In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen beruhigt haben, oder in welchen von den Justizcollegien auf Strafe erkannt worden, geschiehet die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörden. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Officiere das kompetente Militärgericht und in Absicht der Unterofficiere und gemeinen Soldaten der Kommandeur einer solchen Militärperson requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand oder Kriegsgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unterofficier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militärstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizcollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegsgericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.

c) Hat sich ein Unterofficier oder gemeiner Soldat außer der Contravention oder Defraudation noch eines andern Vergehens schuldig gemacht, so gebührt die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militärbehörde.

d) Bei der Untersuchung wider einen Unterofficier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militärperson kommandirter Vorgesetzter des Denunciaten zugegen sein.

e) In Ansehung der Unterstaabsbedienten tritt das bei den Officieren vorgeschriebene Verfahren ein.

264. Haben beurlaubte Unterofficiere und Soldaten in Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes oder sonst eine Polizeicontravention begangen, worauf die Polizeigesetze eine Geldstrafe verordnen, so ist von den Civilgerichten oder Polizeibehörden auf diese gesetzliche Strafe zu erkennen und solche zu vollstrecken.

265. Sollte das Obergericht Kenntniß davon erhalten, daß eine von der Finanzbehörde eröffnete summarische Untersuchung gegen einen zur Sicherheit der künftigen Strafe bereits verhafteten Defraudanten zur Ungebühr verzögert wird, so muß auf die Abgabe der Akten gedrungen und, wenn solche nicht erfolgt, der Fall dem Justizminister angezeigt werden.

266. In Fällen, in welchen wegen Polizeicontraventionen die von den Polizeibehörden festgesetzte Strafe, eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder Fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, findet die Provocation auf rechtliches Gehör nicht statt, sondern es kann nur über die geschehene Festsetzung bei der der Polizeibehörde vorgesetzten Behörde geklagt werden.

267. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landes-Polizeiverordnungen, ingleichen Dienstvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Contraventionen hat es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

268. Untersuchungen wegen verbotenen Spiels gehören nicht mehr vor das Generalfiskalat, sondern vor die ordentlichen Gerichte des Denunciaten.

269. Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen

Finanzgesetze sind die Untergerichte die Untersuchung zu führen und zu erkennen berechtiget, wenn,

a) die darauf gesetzte Strafe incl. des Werths des Confiscati nicht Funfzig Thaler Geld oder eine dieser gleichgestellte Gefängnißstrafe überschreitet,

b) der Contravenient nicht für seine Person unter dem Obergericht steht, und

c) die Finanzbehörde von der ihr nachgelassenen Befugniß: die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, keinen Gebrauch gemacht hat. (Die neuern Bestimmungen folgen unten.)

270. Die Untergerichte können, wenn diese Sachen einmal an sie verwiesen sind im Falle einer Saumseeligkeit oder sonst nur von dem Obergericht mit Anweisung versehen werden.

271. Untersuchungen gegen Regierungsofficianten über bloße Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders als auf einen vorherergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten, es sei denn, daß mit dem Vergehen ein solcher Exceß verbunden wäre, der den Thäter, wenn er auch nicht Officiant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig machte.

Wenn außerdem gegen einen Regierungsbedienten eine fiskalische Untersuchung eingeleitet werden soll, so muß das Gericht solches sogleich von amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen, und ihr demnächst das Erkenntniß mittheilen.

272. Bei geringeren Vergehungen, deren Strafe nach den Umständen in einem Verweise, einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldstrafe von nicht mehr als Funfzig Thaler, oder einem vierwöchentlichen Gefängniß bestehen würde, soll bei den Obergerichten folgendes abgekürzte Verfahren statt finden:

a) Sobald dem Collegio ein dergleichen Vergehen angezeigt wird und aus der Denunciation und den derselben beigelegten Bescheinigungen der Zusammenhang der Sache nicht schon hinlänglich zu ersehen ist, wird deshalb der nähere Bericht der davon etwa Wissenschaft habenden königlichen in Eid und Pflicht stehenden Officianten erfordert, oder es ist die Vernehmung des Denuncianten und der von ihm mitzubringenden Zeugen, weshalb ihm bei der Vorladung das Nöthige eröffnet werden muß, zu verfügen. Die solchergestalt näher substantiirte Denunciation wird dem Angeschuldigten zur

Verantwortung binnen einer auf 14 Tagen bis 4 Wochen zu bestimmenden Frist mitgetheilt.

b) Der diesfälligen Verfügung ist die Warnung hinzuzusetzen, daß wenn die Verantwortung binnen der geordneten Frist nicht eingehen würde, dafür angenommen werden solle, der Angeschuldigte wolle es auf die gerichtliche, förmliche Untersuchung ankommen lassen. Zugleich ist demselben zu eröffnen, daß er die Erlaubniß habe, die Verantwortung bei der ihm zunächst wohnenden Justizperson oder dem Collegio selbst zu Protokoll zu geben und sich dazu durch Production der an ihn erlassenen Verfügung zu legitimiren, damit das Protokoll sodann von dieser Justizperson an das vorgesetzte Collegium befördert werde, wenn der Angeschuldigte Bedenken trage, die Verantwortung selbst schriftlich abzufassen und an die Behörde zu senden.

c) Dem Collegio bleibt unbenommen, den Angeschuldigten unter der erwähnten Verwarnung sofort zu einem Termin zur Abgabe seiner Verantwortung vorladen zu lassen, wenn vorauszusehen ist, daß derselbe sich schriftlich zu vertheidigen nicht im Stande sein möchte.

d) Nach Eingang einer solchen schriftlichen oder protokollarischen Verantwortung hat das Colligium, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, sogleich nach Maßgabe der Verhandlung zu bestimmen, ob und welche Strafe durch das angeschuldigte Vergehen verwirkt sei, wobei auf die gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den concurrirenden Umständen, vorzüglich auf die mehrere oder mindere Geisteskultur des Angeschuldigten und ob er aus Vorsatz oder Unachtsamkeit gefehlt, billig Rücksicht zu nehmen ist.

e) Die solchergestalt auf den Vortrag des Decernenten bei dem Collegio beschlossene Verfügung wird dem Angeschuldigten mit Eröffnung der Entscheidungsgründe mittelst Resolution bekannt gemacht, nebst der Bedeutung, daß er die etwa arbitrirte Geldstrafe sammt Kosten binnen 4 Wochen an die ihm namhaft zu machende Behörde, wenn er sich nicht am Ort des Collegii befindet, berichtigen, oder wenn auf Züchtigung oder Gefängniß concludirt worden, sich binnen gleicher Frist zur Erleidung der Strafe ebenmäßig bei der ihm zu bezeichnenden Behörde melden müsse. Dabei ist ihm zu eröffnen, daß es ihm freistehe, gegen dergleichen Resolution auf förmliche Untersuchung und Entscheidung

zu provociren, wenn ihm seiner Meinung nach zu nahe geschehen sei, weshalb jedoch die Anzeige gleichfalls binnen der bestimmten vierwöchentlichen Frist bei der in der Resolution bemerkten Behörde geschehen müsse, widrigenfalls die festgesetzte Strafe zur Execution zu bringen.

f) Zu diesem Behuf ist von der erlassenen Verfügung demjenigen Justizbedienten oder Untergericht, welches dem Angeschuldigten in der Resolution benannt wird, mit der Anweisung Nachricht zu geben, die Vollstreckung der Strafe nach achttägiger Ankündigung zu bewirken, wenn binnen der geordneten vierwöchentlichen Frist keine Anzeige des Angeschuldigten eingehet, oder derselbe noch vor Vollstreckung der Strafe auf förmliche Untersuchung provocirt, auch von dem Erfolge des Auftrags zu seiner Zeit an das committirende Collegium zu berichten.

g) Befindet sich der Angeschuldigte am Orte des Gerichts, welches die Strafe festsetzt, so muß dieses unter Beobachtung der oben beschriebenen Modalitäten für die Realisirung der Verfügung selbst sorgen und den Angeschuldigten zugleich bedeuten, bei wem er sich zu melden habe.

h) Eines besondern documenti insinuationis über dergleichen an den Angeschuldigten zu richtenden Strafverfügungen bedarf es nicht, sondern es ist hinlänglich wenn solche zur Post gegeben und die Insinuation zu den Akten bescheinigt worden.

273. Wenn die Regierung von ihrer Befugniß, das Vergehen vorläufig zu untersuchen und die Strafe desselben festzusetzen, Gebrauch gemacht hat, und die Sache gelangt durch Provocation des Angeschuldigten auf rechtliches Gehör an das Obergericht, so findet das im vorhergehenden §. bestimmte Verfahren keine Anwendung. Vielmehr muß alsdann zur Eröffnung einer förmlichen Untersuchung geschritten werden.

274. Zur Begründung der fiskalischen Untersuchung ist, in sofern sich der Fall zu dem in §. 271. des Anhangs vorgeschriebenen abgekürzten Verfahren eignet, die vorläufige Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen nicht erforderlich:

Ausnahmen von dieser Regel treten nur alsdann ein:

a) wenn von Verhängung eines Personalarrestes gegen den Angeschuldigten die Rede ist,

b) wenn die besonderen Verhältnisse des Denuncianten oder Angeschuldigten eine nicht unwahrscheinliche Vermuthung begründen, daß die Denunciation bloß um zu verläumden angebracht sei, oder wenn sich in den Angaben des Denuncianten Lücken oder innere Unwahrscheinlichkeiten finden, die nicht anders als durch eine von den Zeugen zu ertheilende Auskunft erlediget werden können.

c) wenn sonst der Richter nach seinem durch die obwaltenden speciellen Umstände geleiteten pflichtmäßigen Ermessen es nöthig findet, einen oder den andern der vorgeschlagenen Zeugen vorläufig um Auskunft von der Sache zu erhalten, zu vernehmen. Die Vereidigung bleibt jedoch in einem solchen Falle ausgesetzt.

275. In allen geringfügigen Contraventions- und Defraudationssachen, in welchen aus der Denunciation mit Gewißheit hervorgeht, daß die verwirkte Strafe nicht mehr als Zehn Thaler an Gelde oder vierzehntägiges Gefängniß betragen wird, kann der Angeschuldigte gleich in der ersten Vorladung unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei seinem Ausbleiben die Untersuchung in contumaciam fortgesetzt und geschlossen werden wird.

276. Wenn ein Officiant der Regierung zum persönlichen Arrest gebracht werden soll, so muß solches der betreffenden Regierung sogleich von amtswegen bekannt gemacht werden, der Executor muß das Benachrichtigungsschreiben dem Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amtes die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden sind.

277. In Accise-Contraventionssachen werden die baaren Auslagen, so wie sie der Fiskus in Criminalsachen trägt, incl. der durch besondere Verordnungen näher bestimmten Urtelsgebühren, von der Finanzbehörde vergütigt in sofern der Angeschuldigte zu deren Bezahlung nicht vermögend oder nicht verbunden ist und im letztern Falle auch nicht etwa die Zahlungsverbindlichkeit des Denuncianten eintritt.

278. Die Kosten der Untersuchung gegen einen Officianten, welcher vorläufig vom Amte suspendirt ist, können aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nur in sofern gefordert und entnommen werden, als dieses letz-

tere nicht für die interemistische Dienstverwaltung hat verwendet werden müssen.

279. Die Gerichte können jedoch gleich beim Anfang einer solchen Untersuchung, die vorgesetzte Behörde des suspendirten Officianten ersuchen, von dem eingezogenen Gehalte desselben, eine verhältnißmäßige Summe zur Deckung der Kosten zurückzubehalten.

Vom Verfahren in Ehesachen.

280. Zu den Ehesachen werden hier gerechnet die Klagen auf Vollziehung der Ehe, die Beschwerde gegen Eltern oder Vormünder wegen versagter Einwilligung zur Heirath, und die Ehescheidungen.

281. Aus einem Eheversprechen kann nur dann auf Vollziehung der Ehe geklagt werden,

a) wenn es gerichtlich oder vor einem Justizcommissarius geschlossen und niedergeschrieben ist. Gemeine Landleute können ihre Verlobung vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederschreiben lassen.

b) Wenn mit beider Theile Bewilligung das Aufgebot schon erfolgt ist.

c) Wenn jemand eine ledige unbescholtene Weibsperson unter dem Versprechen der Ehe geschwängert hat, und sonst kein gesetzmäßiges Ehehinderniß im Wege steht.

In allen diesen Fällen muß die Klage binnen zwei Jahren, und, wenn durch ein förmliches Eheversprechen die Zeit durch Vollziehung der Ehe bestimmt gewesen ist, binnen einem Jahre nach Ablauf derselben, anhängig gemacht werden; sonst geht das Recht verloren.

282. Da keine gezwungene Ehe statt findet, und der Gegner, wenn er die Ehe nicht vollziehen will, nur zur Abfindung oder Entschädigung verbunden ist, so thut der Kläger wohl, wenn er zugleich diejenigen Umstände anzeigt und bescheinigt, nach welchen die Abfindung dem Stande, Vermögen und den übrigen Verhältnissen des Gegners gemäß vom Richter zu bestimmen sein würde.

283. Sollte der Gegner schon im Begriffe sein, mit einer andern Person die Ehe zu vollziehen, so kommt es darauf an: ob der Einspruch auf ein förmliches älteres Eheversprechen, oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung

gegründet wird. Im ersten Falle legt der Einsprechende dem Pfarrer, welcher die Trauung verrichten soll, das förmliche Eheverlöbniß vor. Alsdann ist der Pfarrer verbunden, sofort mit Trauung und Aufgebot inne zu halten. Geschieht aber der Einspruch wegen einer unter dem Versprechen der Ehe erfolgten Schwängerung, so zeigt die Geschwächte diesen Klagegrund der Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot oder die Trauung geschehen soll, schleunig an, und bescheinigt ihn; worauf denn sogleich Aufgebot und Trauung untersagt wird. Erklärt dann der Verklagte, daß er die den Einspruch machende Person nicht heirathen könne, sondern nur, wenn er dazu verurtheilt werden sollte, sie nach den Gesetzen abfinden wolle; stellt er auch sogleich annehmliche Sicherheit dafür: so kann ferner mit Aufgebot und Trauung verfahren werden. In allen Fällen wird der weitere Prozeß über die Gültigkeit des Einspruchs beim Ehegerichte fortgesetzt, und wenn der Einspruch nachher ungegründet befunden wird, der Einsprechende als ein Verläumder bestraft.

284. Eheliche Kinder, wenn sie auch schon verheirathet gewesen, und großjährig sind, können ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters sich nicht gültig verheirathen. Haben sie es wider seinen Willen gethan, so kann der Vater binnen sechs Monaten nach erhaltener Nachricht die Aufhebung einer solchen gesetzwidrigen Ehe verlangen. Minderjährige vaterlose Waisen müssen zu ihrer Verheirathung die Einwilligung der Mutter und des Vormundes, wenn die Mutter aber verstorben ist, die Einwilligung der Großeltern nachsuchen; sind auch keine Großeltern mehr vorhanden, so ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.

285. Die Einwilligung kann in allen diesen Fällen nur wegen solcher Gründe versagt werden, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß entspringt, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt sein würde. Auch können Eltern und Großeltern ihre Einwilligung mit Gründe verweigern, wenn sie von dem andern Theile durch Worte oder Thätlichkeiten gröblich sind beleidigt worden; ferner wenn ihre nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliches Eheverlöbniß, Entführung, oder andre unerlaubte Mittel, erzwungen werden sollen. Wer, um

die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen läßt, wird mit einer fiskalischen Strafe von 10 bis 300 Thalern oder mit Gefängniß belegt.

286. Es muß also niemand heimlich oder wider den Willen der Eltern oder Vormünder ein Eheversprechen schließen, noch weniger durch andre unerlaubte Mittel die Vollziehung der Ehe zu bewirken suchen. Verweigern aber Eltern oder Vormünder ohne gesetzmäßigen Grund ihre Einwilligung zur Heirath, so kann derjenige, welcher die unter den Eltern oder Vormündern stehende Person heirathen will, entweder mit ihr gemeinschaftlich oder allein darauf antragen, daß die unrechtmäßige Verweigerung untersucht, und darüber erkannt werde. Klagt er allein, so muß er zugleich bescheinigen, daß er mit der Person über die zu schließende Heirath einverstanden sei.

Bei dem Prozesse findet das gewöhnliche Verfahren statt, und während desselben dürfen die Eltern oder Vormünder keine solche Verfügung treffen, wodurch die Rechte des Klägers vereitelt, ihm deren Ausführung erschwert, oder ein die Freiheit des Willens beschränkender Einfluß über die andre Person ausgeübt werden könnte. Entsteht darüber gegründete Besorgniß, so zeigt der Kläger die Beweise davon dem Richter an, welcher alsdann nach Vorschrift der Gesetze allenfalls eine gerichtliche Aufsicht verordnen kann.

287. Bei Ehescheidungsprozessen finden zwar die allgemeinen Vorschriften statt; doch müssen nachfolgende nähere Bestimmungen beobachtet werden.

288. In allen Fällen, wo sich katholische Eheleute mit ihren Ehescheidungsklagen bei den Gerichten melden, muß ihnen gleich bei Einleitung des Prozesses bekannt gemacht werden: daß zwar ihre Klagen nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze geprüft werden würden, und wenn sie hiernach gegründet befunden werden sollten, alsdann die Trennung der Ehe mit allen bürgerlichen Wirkungen erfolgen werde, auch es lediglich ihrem Gewissen überlassen bleibe, in wiefern sie davon zur Vollziehung einer zweiten Ehe Gebrauch machen wollten; daß aber, wenn bei erfolgter Wiederverheirathung die katholischen Geistlichen aus den Grundsätzen ihrer Religion Veranlassung nehmen sollten, ihnen die Sacramente zu versagen, solche zu deren

Verabreichung nicht angehalten werden könnten, so wie denselben nicht zugemuthet werden könne, eine von ihnen einzugehende zweite Ehe durch die Trauung zu vollziehen. Uebrigens müssen die Gerichte zur Vermeidung alles Anstoßes für andre katholische Glaubensgenossen die Termine entweder in ganz abgesonderten Zimmern vom Orte des Gerichts, oder in Privatwohnungen abhalten.

289. Um die Uneinigkeit zwischen Eheleuten wo möglich in der Geburt zu ersticken, und einer gänzlichen Abneigung vorzubeugen, hat der Richter ganz vorzüglichen Fleiß anzuwenden, sie in der Güte beizulegen, und besonders wenn die Gründe der gesuchten Scheidung unerheblich sind, sie zur vernünftigen und friedlichen Fortsetzung der Ehe ernstlich anzumahnen.

290. Besteht der klagende Theil auf seinen Vorsatz, so muß der Richter mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelsorgers oder eines andern Predigers, auch nach Befinden, der Eltern oder nächsten Freunde, die Sühne unter den Eheleuten alles Ernstes versuchen, wozu sich letztere persönlich einfinden müssen. Der Sühnsversuch kann übrigens in der Wohnung des Predigers geschehen.

291. Bringt der Prediger die Aussöhnung zu Stande, so hat es dabei sein Bewenden; ist aber der Versuch fruchtlos, so wird dem Richter davon Anzeige gemacht, welches entweder durch den Prediger selbst oder durch ein von ihm darüber ausgestelltes von dem Kläger eingereichtes Attest geschehen kann, damit er seines Orts, allenfalls ohne den Prediger, den Versuch der Sühne anstellen könne. Dieses fällt jedoch weg, wenn es nicht möglich ist beide Theile persönlich zu einander zu bringen.

292. Sind Eheleute darüber uneinig, wie die von der Frau eingebrachten Grundstücke und Capitalien verwaltet werden sollen, oder wie es mit Erziehung der von ihnen erzeugten Kinder und mit Bestimmung ihrer künftigen Lebensart zu halten sei, so müssen sie sich an das vormundschaftliche Gericht wenden, welches, ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses, allenfalls mit Zuziehung eines Verwandten von jeder Seite, die Umstände untersucht, und alsdann festsetzt, wie es künftig gehalten werden soll, und ob die Bevormundung der Kinder nothwendig ist. Dagegen findet kein Rechtsmittel statt.

293. Glaubt der eine Ehegatte, erhebliche Ursache zu

zu haben, mit der Lebensart des andern unzufrieden zu sein, z. B. wegen Unordnung in der Wirthschaft, Trunkenheit, verdächtigen Umgangs, Zanksucht, Thätlichkeiten u. s. w., so meldet er sich bei seinem ordentlichen Richter schriftlich oder zu Protocoll, zeigt die Umstände vollständig an, und führt die Beweise darüber an. Alsdann stellt der Richter ohne förmlichen Prozeß eine kurze Untersuchung an, und trifft nachher die nöthigen Vorkehrungen, daß der schuldige Ehegatte allenfalls durch Strafen zur Besserung angehalten werde.

Findet sich bei dieser Gelegenheit, daß Leute vorhanden sind, welche durch Verhetzung, Zwischenträgereien, oder andere unerlaubte Kunstgriffe, die Gemüther der Eheleute gegen einander aufbringen, so ist der Richter verbunden, den fernern Einwirkungen solcher Ehestörer Schranken zu setzen, und zu ihrer nachdrücklichen Bestrafung die fiskalische Untersuchung gegen sie zu veranlassen.

Es ist allen Eheleuten ernstlich anzurathen, daß sie diesen gesetzmäßigen Weg, ihrer Unzufriedenheit abzuhelfen, einschlagen, bevor sie zur förmlichen Ehescheidungsklage schreiten. In vielen Fällen wird dadurch das Uebel gehoben werden, wenn sie nur das Mittel bei Zeiten gebrauchen; und auch im entgegengesetzten Falle wird nachher die Ehescheidung immer erleichtert, weil alsdann schon der Beweis zur Hand ist, daß der Schuldige, der gerichtlichen Vorkehrungen ungeachtet, sich nicht gebessert hat.

294. Soll es aber zur gänzlichen Trennung der Ehe kommen, so muß derjenige, welcher darauf klagen will, vor allen Dingen prüfen, ob dazu einer von den oben S. 194 angegebenen Gründen vorhanden sei. Wegen Trunkenheit, Verschwendung, unordentlicher Wirthschaft, findet die Ehescheidung nicht eher statt, als wenn die vom Richter zur Besserung des Schuldigen getroffenen Vorkehrungen fruchtlos gewesen sind. Eben so kann wegen Unverträglichkeit, Zanksucht, mündlicher Beleidigungen oder Drohungen, oder geringer Thätlichkeit nicht sogleich die Trennung der Ehe gesucht, sondern nur auf Vorkehrungen zur Besserung des Schuldigen angetragen werden.

295. Während des Scheidungsprozesses kann ein Theil sich nicht eigenmächtig von dem andern absondern. Wird jedoch die Scheidung aus Gründen

gesucht, die eine gegen das Leben oder die Gesundheit des klagenden Theils vorhandene Gefahr enthalten, und sind diese Gründe einigermaßen bescheinigt, so kann bei dem Richter die Erlaubniß gesucht werden, daß die Parteien während des Prozesses von einander getrennt leben. Alsdann wird vom Richter festgesetzt: wie viel der Frau von dem Manne bis zur Beendigung des Prozesses zu ihrem Unterhalte gezahlt werden müsse? wie es wegen Erziehung der Kinder und wegen Sicherstellung des Vermögens gehalten werden solle? Diese Nebenfragen werden vom Richter nach einer kurzen Untersuchung entschieden, und es findet dagegen keine Appellation statt. Der Ehescheidungsprozeß selbst wird nach dem gewöhnlichen Verfahren eingeleitet, und nur darauf gerichtet, ob gesetzmäßige Gründe zur Trennung vorhanden sind, und wer von beiden Parteien für den schuldigen Theil zu halten sei? Die Auseinandersetzung wegen des beiderseitigen Vermögens gehört nicht dahin, sondern wird erst nach rechtskräftig getrennter Ehe durch den ordentlichen Richter angelegt.

196. Die Kosten des Prozesses muß der Mann auf Verlangen der Frau aus ihrem Eingebrachten, und in dessen Ermangelung aus eignen Mitteln vorschießen.

197. Es kömmt bei Ehescheidungen immer auf solche Umstände an, von welchen die Parteien selbst genaue Wissenschaft haben. Daher ist es nützlich, daß sie die Termine in Person abwarten, und allenfalls Rechtsbeistände mitbringen; sonst entsteht Verlust an Zeit und Kosten, wenn die Bevollmächtigten über diesen oder jenen Umstand erst Rücksprache halten müssen; oft werden auch manche Umstände nicht in das gehörige Licht gestellt, oder ganz übergangen.

198. Ferner ist den Parteien zu rathen, daß sie, wenn durchaus keine Vereinigung über die Fortsetzung der Ehe möglich ist, wenigstens über die Strafe der Ehescheidung und über die Auseinandersetzung des Vermögens sich vergleichen. Dadurch werden viele unnütze Kosten erspart, und die vielfachen Nachtheile, welche durch Versäumniß, Kundwerdung häuslicher Verhältnisse u. s. w. entstehen, abgewendet.

199. Zu den gesetzmäßigen Ehescheidungsgründen gehört auch der, wenn ein Ehegatte den andern böslich verläßt. Die bloße Veränderung des bisherigen

Aufenthalts wird jedoch für keine bösliche Verlassung geachtet.

Wählt der Mann einen neuen Wohnort, so ist die Frau in der Regel ihn zu folgen verbunden, und wenn sie auf richterliche Verfügung sich dessen beharrlich weigert, so kann der Mann auf Ehescheidung antragen. Eben dieses findet statt, wenn die Frau den Mann ohne dessen Einwilligung und ohne rechtmäßigen Grund verläßt, und nach der ergangenen richterlichen Verfügung nicht sofort zurückkehrt. Auch ist in diesem Falle der Mann die Frau nicht eher anzunehmen schuldig, als bis sie ihren inzwischen geführten unbescholtenen Wandel durch glaubwürdige Zeugen nachgewiesen hat.

Ist ein Ehegatte heimlich entwichen, und sein Aufenthalt unbekannt, oder dergestalt außer den königlichen Staaten entfernt, daß keine richterliche Verfügung zur Wiedervereinigung beider Eheleute statt finden kann, so ist der zurückgebliebene Theil nach Verlauf eines Jahres, von Zeit der Entfernung angerechnet, die öffentliche Vorladung, und wenn auch diese fruchtlos wäre, die Scheidung zu verlangen berechtigt. Während dieses Jahres muß der zurückgebliebene Ehegatte alle Mühe anwenden, den Aufenthalt des Abwesenden zu erforschen. Er muß ferner den Erfolg dieser Bemühung dem Richter nachweisen, und nachher eidlich erhärten, daß er seit der Entfernung von dem Aufenthalte des Abwesenden keine weitere Nachricht erhalten habe.

300. Hat ein Ehegatte eines begangenen Verbrechens wegen, das nach den Gesetzen mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe geahndet werden muß, die Flucht ergriffen: so kann der zurückgebliebene Ehegatte, der an diesem Verbrechen keinen Theil genommen, wegen der Veranlassung, welche diese Flucht zur Folge hat, sofort ohne Abwartung irgend einer Frist auf Trennung der Ehe und auf die deshalb zu erlassende öffentliche Vorladung des entwichenen Ehegatten, unter der Verwarnung, des angeschuldigten Verbrechens in Beziehung auf die Ehescheidungsklage für geständig erachtet zu werden, antragen.

Vom Bankerut, Indult, Verfahren mit den Gläubigern, Abtretung des Vermögens, Competenz, Concurs.

301. Wer, um seine Gläubiger zu betrügen, sich fälschlich für bankerut ausgiebt, und sein Vermögen auf die Seite schafft, wird aller bürgerlichen Ehre verlustig, und hat vieljährige Festungsstrafe verwirkt. Hat er sich der verdienten Leibesstrafe durch die Flucht entzogen, so wird sein Bildniß an den Galgen oder an einen Schandpfahl geheftet.

302. Auch derjenige, welcher durch übertriebenen Aufwand, durch Spiel, Wetten, Schwelgerei, unzüchtige Lebensart, oder auch durch verwegene und unbesonnene Unternehmungen sich in Schulden stürzt, die er nicht bezahlen kann, wird mit mehrjähriger Festungsstrafe belegt, und darf nachher den Handel oder das Gewerbe, in welchem er den Bankerut begangen hat, nicht ferner fortsetzen.

303. Schon ein Schuldner, der weiß, daß sein Vermögen nicht zureicht, alle Gläubiger zu befriedigen, der aber dennoch mit Verheimlichung seiner Umstände neue Schulden macht, und dadurch den Verlust der Gläubiger vergrößert, hat Gefängniß- oder Festungsarrest verwirkt. Besonders kann ein Kaufmann mit der Unwissenheit seiner Umstände sich nicht entschuldigen, wenn er entweder die Handlungsbücher nicht ordentlich geführt, oder den jährlichen Abschluß daraus nicht gehörig angefertigt hat.

304. Wer aber durch unverschuldete Unglücksfälle in Verfall seines Vermögens gerathen ist, und, sobald er denselben gewahr wird, seinen Gläubigern oder dem Richter redliche und offenherzige Anzeige davon macht, der hat sich, gegen unbillige und übertriebene Härte, des Schutzes der Gesetze zu getrösten.

305. Ein solcher Schuldner muß vor allen Dingen ein genaues und vollständiges Verzeichniß seines wirklichen Vermögens und seiner Schulden anfertigen. Er muß ferner sein Vermögen sorgfältig überschlagen; dabei die Grundstücke, Waaren, Mobilien ꝛc. nur für die Summe berechnen, wofür sie sogleich verkauft werden können, und seine ausstehenden Forderungen nur für die Summe ansetzen, welche daraus sicher eingehen kann. Er muß endlich prüfen, ob er

nach diesem Ueberschlage noch hinreichendes Vermögen habe, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen.

306. Findet er, daß er kein solches hinreichendes Vermögen besitze, so verfährt er ohne Zeitverlust nach der wegen Abtretung des Vermögens § 323. gegebenen Anleitung. Ist aber mehr sicheres Vermögen vorhanden, als die Schulden betragen, und kann er von den Gläubigern, welche Zahlung verlangen, in Güte keine Nachsicht erhalten, so wendet er sich sogleich an seinen ordentlichen Richter, übergiebt das aufgenommene Verzeichniß seines Vermögens und sämmtlicher Schulden, zeigt die Umstände an, welche ihn für jetzt hindern, seinen Gläubigern sofort baare Zahlung zu leisten, und macht sogleich angemessene Vorschläge, auf wie lange er Nachsicht nöthig habe, und wie er in der Zwischenzeit die Gläubiger dafür sicher stellen wolle, daß die Vermögensmasse nicht vermindert, und ihnen die Zinsen richtig bezahlt werden.

Eine solche Nachsicht wird Indult genannt, und nicht länger als höchstens auf drei Jahre zugestanden, welche von dem Tage angerechnet werden, an welchem die Nachsicht entweder durch Vergleich mit den Gläubigern, oder durch rechtskräftiges Erkenntniß verstattet ist.

307. Die Sicherheit kann durch Grundstücke, durch bewegliches Unterpfand, oder durch Bürgen bestellt werden. Bei Landgütern muß sie innerhalb der ersten zwei Drittel, und bei Häusern, Gärten, Weinbergen, und andern städtischen Grundstücken, innerhalb der ersten Hälfte des sichern Werthes angewiesen werden. Sind bewegliche Unterpfänder zur Sicherheit angeboten, so ist bei Gold, Silber, und andern dergleichen Dingen, welche einen festen Preis haben, der ganze durch die Taxe vereideter Sachverständiger ausgemittelte Betrag, bei andern Sachen aber, je nachdem ihr Preis mehr oder weniger abwechselnd ist, zwei Drittel oder die Hälfte der Taxe hinreichend. Soll endlich die Sicherheit durch Bürgen bestellt werden, so müssen sie hinlänglich angesessen sein, und die Sicherheit durch Eintragung auf ihre Grundstücke wirklich übernehmen. Güter, Hebungen, ausstehende Capitalien und Bürgen, die sich außerhalb der königlichen Lande befinden, sind einländische Gläubiger zur Sicherheit anzunehmen nicht schuldig. Auch können solche ausste-

hende Capitalien, die nicht auf einländischen Grundstücken innerhalb des gesetzmäßigen Werthes eingetragen sind, wider Willen der Gläubiger zur Caution nicht gebraucht werden. Bei Kaufleuten wird auf die Buchschulden nur in so weit Rücksicht genommen, als Sachverständige sie für richtig und gut erklären.

308. Kann der Schuldner die besondre Caution auf eine oder die andre Art nicht verschaffen, so wird dadurch der gesuchte Indult zwar noch nicht unzulässig, der Schuldner muß aber alsdann solche Einschränkungen sich gefallen lassen, welche zur Deckung der Gläubiger wegen ihrer laufenden Zinsen, und zur Sicherstellung des Vermögens gegen alle nachtheiligen Veränderungen nothwendig sind. In solchem Falle wird er wohl thun, wenn er den Gläubigern angemessene Vorschläge macht, wie dergleichen Einschränkungen getroffen werden können, ohne ihn in seinem Gewerbe zu stören.

309. Hat nun der Schuldner auf vorgedachte Art das Indultgesuch gehörig angebracht, so werden dadurch zwar die gegen ihn schon schwebenden und die etwa einkommenden neuen Klagen nicht gehemmt, dagegen aber bis zum Erkenntniß über den Indult alle executivische Verfügungen ausgesetzt. Jedoch muß der Schuldner, bei Verlust des Indults, nichts vornehmen, was dahin abzielt, Einem Gläubiger vor dem andern Zahlung zu leisten, ihm bessere Sicherheit zu verschaffen, oder ihn sonst auf irgend eine andere Art zum Nachtheil der übrigen zu begünstigen.

Eben so wenig darf der Schuldner ohne Genehmigung der Gläubiger seine Grundstücke veräußern, oder Kaufgelder dafür einziehen, sein Mobiliarvermögen vermindern, ausstehende Capitalien erheben, und zu seinem Nutzen verwenden, Schenkungen machen, oder auf irgend eine Art den Betrag seiner Schulden vermehren. Ausstehende Capitalien kann er zwar einklagen, auch die Zinsen davon erheben; wenn aber die Capitalien selbst zahlbar werden, so muß er dafür sorgen, daß sie in das gerichtliche Depositum kommen.

Ist er ein Kaufmann, so muß er bei Fortsetzung seines Handels sich in keine neue Geschäfte und Unternehmungen einlassen, welche mit irgend einer Gefahr verknüpft sein könnten, sondern lediglich auf die Versilberung seiner Waaren sich einschränken, über die Ein-

nahme richtige Rechnung halten, und den Bestand treu aufbewahren.

Ereignen sich solche Vorfälle, bei welchen eine ihm untersagte Disposition nothwendig oder nützlich wird, so macht er dem Richter davon Anzeige, damit derselbe die Gläubiger darüber befrage, und bei entstehendem Streite durch eine Resolution festsetze wie es gehalten werden soll.

310. In dem Termine zum Verfahren mit den Gläubigern bringt der Schuldner alle Documente, Rechnungen, Bücher und andere Nachrichten, wodurch er die Richtigkeit seines angegebenen Vermögens beweisen kann, mit zur Stelle, und legt sie den Gläubigern zur Einsicht und nähern Prüfung vor. Ergiebt sich dann, daß er überall mit Redlichkeit zu Werke gegangen sei, und daß er noch hinreichendes Vermögen besitze, so wird der Richter alle Mühe anwenden, die Gläubiger in Güte zu der verlangten Nachsicht zu bewegen. Sollten sie aus Feindschaft oder Eigensinn dieselbe verweigern, so hat das Gesetz dem Richter die Befugniß gegeben, durch ein Urtel sowohl die Zeit, wie lange die Nachsicht ertheilt werden soll, als auch die etwa zur Sicherheit der Gläubiger nöthigen Verfügungen, festzusetzen. Wird aber das Gesuch des Schuldners unzulässig befunden, und durch ein Erkenntniß verworfen, so kann er zwar dagegen die Apellation ergreifen, es werden jedoch derselben ungeachtet die bisher gehemmt gewesenen Executionen wider ihn fortgesetzt, und die dritte Instanz ist niemals zulässig. Hieraus folgt, daß wenn der Schuldner auch in der zweiten Instanz mit dem Gesuche abgewiesen wird, ihm nichts weiter übrig bleibt, als nach der im §. 323. gegebenen Anleitung zur Rechtswohlthat der Abtretung seines Vermögens die Zuflucht zu nehmen.

311. Ist der Gemeinschuldner entweder durch Bewilligung der Gläubiger oder durch rechtskräftiges Erkenntniß zum Indulte verstattet, so können die Gläubiger, welche in dem übergebenen Verzeichnisse seines Vermögens aufgeführt sind, während der Indultjahre, weder ihre Forderungen kündigen, noch Execution wider ihn ausbringen. Dagegen erstreckt sich der Indult nicht auf solche Gläubiger, welche der Schuldner in dem Verzeichnisse seines Vermögens verschwiegen hat, oder deren Forderungen erst nachher

entstanden sind. Finden sich verschwiegene Gläubiger, so wird der Schuldner des Indults verlustig, und als ein Betrüger gestraft, wenn er nicht nachweisen kann, daß ihm dergleichen Forderungen ohne sein Versehen unbekannt geblieben sind.

311. Einige Forderungen sind auch ihrer besondern Beschaffenheit wegen durch die Gesetze mit dem Vorrechte versehen, daß dagegen kein Indult statt findet; nämlich: a) versessene und fortlaufende öffentliche Abgaben und gemeine Lasten; b) was eine öffentliche Kasse von dem Gemeinschuldner zu fordern hat; c) die laufenden Zinsen der schuldigen Kapitalsposten, und die Rückstände derselben, welche nur bis auf zwei Jahre vom Tage des bewilligten Indultes zurückgehen; d) die laufenden jährlichen Renten, Zinsen und andere dergleichen jährliche Hebungen, welche jemand von dem Gemeinschuldner oder aus seinen Gütern zu fordern hat; e) laufende Alimente; f) die laufenden Miethen und Pächte, und die Rückstände derselben für das letzte Jahr; g) laufendes Gesindelohn und Deputat, imgleichen die Erziehungs- und Unterrichtungskosten der Kinder des Schuldners; h) Forderungen, welche daher entstanden sind, daß der Gemeinschuldner anvertrautes Gut verzehrt hat; i) Wechselforderungen, wenn der Schuldner ein Kaufmann, Apotheker, Schiffsrheder oder Entrepreneur einer Fabrike ist. Bei andern Schuldnern sind auch die Wechselgläubiger auf einen Generalindult sich einzulassen verbunden. k) Solche Forderungen, bei welchen ein Kaufmann, Apotheker, Schiffsrheder oder Entrepreneur einer Fabrike auf die Rechtswohlthat des Indults ausdrücklich Verzicht geleistet hat. Bei andern Schuldnern hat eine solche Entsagung keine Wirkung.

Alle vorstehend benannte Forderungen muß der Schuldner auch während der Indultzeit bezahlen, und es kann deshalb die Execution gegen ihn verfügt werden.

313. Wenn der Schuldner während der Indultzeit durch Erbschaft, Schenkung ꝛc. ein solches neues Vermögen erlangt, wodurch er in den Stand gesetzt wird, seine sämmtlichen Gläubiger früher bezahlen zu können, so sind diese befugt, auch vor Ablauf der Indultjahre ihre Befriedigung nachzusuchen.

314. Stirbt der Schuldner während der Indultsjahre, so kommt die bewilligte Nachsicht seinen Erben

nicht zu statten, sondern diese müssen, wenn sie die Erbschaft annehmen, den Gläubigern ohne Anstand Zahlung leisten.

315. Sind die bewilligten Indultsjahre abgelaufen, und der Gemeinschuldner leistet nicht Zahlung, so wird auf Verlangen der Gläubiger sogleich mit der Execution wider ihn verfahren, ohne daß die Gläubiger nöthig haben, wegen ihrer einmal rechtskräftig feststehenden oder gerichtlich anerkannten Forderungen von neuem Klage anzustellen. Sollte aber der Schuldner erhebliche Gründe haben, eine Verlängerung des Indults zu verlangen, so muß er dieselben bei Zeiten dem Richter anzeigen, und die Beweise darüber vorlegen, damit vor Ablauf der Indultszeit das Verfahren gehörig eingeleitet werde.

316. Wenn ein Gemeinschuldner den Generalindult nachgesucht hat, so muß die erste Sorge der Gläubiger dahin gerichtet sein, daß sie einen der Justizcommissarien oder sonst einen zuverlässigen Mann zu ihrem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, um bei der fernern Verhandlung ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Dadurch werden viele Weitläuftigkeiten und Kosten erspart, welche sonst nothwendig aus der Rücksprache mit so vielen Personen entstehen müssen; und für diejenigen, welche nicht an demselben Orte wohnen, entsteht noch der Nutzen, daß alsdann jemand vorhanden ist, der auf alles Acht giebt, was ihnen nachtheilig werden könnte.

317. Ferner müssen die Gläubiger in Ueberlegung nehmen, ob sie dem Schuldner bis zur völligen Entscheidung der Sache die ganz freie Verwaltung des Vermögens überlassen können, oder ob es zu ihrer Sicherheit nothwendig sei, diese oder jene Einschränkung zu treffen. Finden sie dergleichen Einschränkungen nöthig so zeigen sie die Gründe dazu und die Beweise darüber, dem Richter oder ihren Bevollmächtigten an. Der Richter trifft alsdann nach einer kurzen Untersuchung durch eine Resolution, gegen welche keine Rechtsmittel statt findet, die erforderliche Verfügung.

318. Drittens müssen die Gläubiger das von dem Schuldner übergebene Verzeichniß seines Vermögens, und die von ihm vorgeschlagene Caution genau prüfen. Sie untersuchen besonders: ob er wirklich die angegebenen Stücke des Vermögens besitze? ob diese

den berechneten Werth haben? und ob alle seine Schulden richtig angezeigt sind? Finden sie bei dem einen oder andern Punkte erhebliche Einwendungen, so zeigen sie dieselben dem Richter an. Hat ihrer Meinung nach der Schuldner seine Grundstücke zu hoch angesetzt, so steht ihnen frei, eine gerichtliche Abschätzung derselben zu verlangen. Eben so können sie bei Waaren, Juwelen, Kostbarkeiten und andern Sachen von besonderm Werthe auf eine Taxe durch vereidete Sachverständige antragen.

319. Viertens müssen die vorgeladenen Gläubiger sorgen, daß sie in dem anberaumten Termine zum Verfahren über den Indult entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen, weil in Absicht derjenigen, welche sich in diesem Termine nicht melden, angenommen wird, daß sie in das Gesuch willigen. Im Termine selbst können ihre Einwendungen nur gegen die Richtigkeit des vom Schuldner angegebenen Vermögens, gegen den berechneten Werth desselben und gegen die vorgeschlagene Caution gerichtet werden. Ist dabei nichts erhebliches zu erinnern, so kommt es auf die Einwilligung der Gläubiger zu dem nachgesuchten Indulte nicht weiter an. Es ist ihnen also zu rathen, daß sie nicht durch Eigensinn oder Feindschaft unnütze Kosten sich zuziehen.

320. Wird der Schuldner durch ein Erkenntniß zum Indulte verstattet, so können zwar die Gläubiger dagegen die Appellation ergreifen, es muß aber bis zum zweiten Erkenntnisse alles in seiner bisherigen Lage verbleiben. Nur alsdann, wenn im Urtel gewisse Verfügungen zur einstweiligen Sicherheit der Gläubiger getroffen sind, kann deren Vollziehung sogleich verlangt werden.

321. Wird der Schuldner durch das Erkenntniß mit dem Indulte abgewiesen, so können seiner Appellation ungeachtet, diejenigen Gläubiger, deren Forderungen schon auf Execution stehen, dieselbe nachsuchen. Damit aber die übrigen Gläubiger, deren Forderungen noch nicht so weit gelangt sind, dadurch nicht Gefahr laufen, die Mittel zu ihrer Befriedigung zu verlieren, so steht ihnen frei, bei der Execution sich zu melden, und dahin anzutragen, daß die beizutreibenden Geldsummen einstweilen in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

322. Die letzte und wichtigste Sorge der Gläubiger bei einem Indultverfahren muß darauf gerichtet werden, daß sie entweder selbst oder durch ihren gemeinschaftlichen Bevollmächtigten fortwährend darauf Acht geben lassen: ob der Schuldner mit dem Vermögen gehörig wirthschafte? ob er die durch den Richter gemachten Einschränkungen genau beobachte? ob sich Forderungen melden, die er verschwiegen hat? ob er etwa durch Erbschaft oder sonst ein neues Vermögen erworben habe, wodurch er in den Stand gesetzt wird, seine Gläubiger sogleich zu bezahlen? Ergeben sich bei dem einen oder andern dieser Punkte erhebliche Umstände, so machen die Gläubiger dem Richter sogleich davon Anzeige, geben die Beweise darüber an, und erwarten die weitere Verfügung.

323. Wenn ein von mehreren Gläubigern gedrängter Schuldner denselben kein hinreichendes Vermögen zu ihrer Befriedigung nachweisen, und also zum Indulte nicht gelangen kann: so thut er am besten, wenn er zuerst den Gläubigern das aufgenommene Verzeichniß seines Vermögens vorlegt, und den Versuch macht, sie in Güte zu einer Behandlung zu bewegen. Entstehen aber dabei Schwierigkeiten, so muß er keine Zeit verlieren, noch weniger einen Gläubiger vor dem andern begünstigen, sondern sich zur Rechtswohlthat, der Abtretung seines Vermögens (beneficium cessionis bonorum) melden und zu dem Ende sogleich

a) sich an seinen Richter wenden, die Unglücksfälle, wodurch er in Verfall des Vermögens gerathen ist, anzeigen; und sich erbieten, den gesammten Gläubigern sein ganzes Vermögen zu ihrer Befriedigung abzutreten; b) alle Mühe anwenden, einen Freund zu finden, der sich ins Mittel schlägt, und den Gläubigern angemessene Vergleichsvorschläge macht, ihnen zu ihrer Befriedigung, soweit dieselbe nach Beschaffenheit der Masse möglich ist, früher und mit geringern Kosten zu verhelfen.

324. Es wird manchem Schuldner hart scheinen, sich ganz aus dem Besitze des Seinigen zu setzen, und die Erfahrung beweiset, daß viele Schuldner sehr lange zögern, bevor sie diesen Schritt thun, viele sogar erst dazu gezwungen werden müssen. Allein jede Zögerung ist hier schädlich, und der Schuldner läuft Gefahr, sich dadurch des Schutzes der Gesetze unwürdig zu machen.

Befolgt er dagegen den gegebenen Rath, so hat er den wichtigen Vortheil zu hoffen, daß er von der mit einer solchen Lage verbundenen Unruhe befreit wird, daß weiter kein Personalarrest gegen ihn verfügt werden kann, und daß er die Befugniß zur Competenz erlangt.

325. Diese Rechtswohlthaten setzen jedoch nothwendig voraus, daß er wirklich durch Unglücksfälle in den Verfall seines Vermögens gerathen sei, und darüber die nöthigen Beweise beibringe; daß er ferner den Gläubigern sein gesammtes Vermögen getreulich anzeige und überlasse; daß er endlich durch sein übriges Betragen des Schutzes und der Wohlthaten des Staates sich nicht unwürdig mache.

326. Schuldner also, welche durch übermäßigen, für sich selbst oder ihre Familie getriebenen, Aufwand, durch offenbar unbesonnene und tollkühne Unternehmungen, oder gar durch begangene Uebelthaten sich außer Zahlungsstand gesetzt haben, können auf diese Rechtswohlthat keinen Anspruch machen. Eben so wenig diejenigen, welche sich auf die Flucht begeben, oder von ihrem Vermögen etwas verheimlichen und auf die Seite bringen: oder zu einer Zeit, da ihnen der gänzliche Verfall ihrer Umstände schon vollkommen bekannt gewesen ist, neue Schulden machen, einzelne Gläubiger begünstigen, oder sonst etwas zum Nachtheil der Gläubiger vornehmen.

327. Hat aber ein Schuldner sich gehörig zur Abtretung seines Vermögens gemeldet, ein vollständiges Verzeichniß desselben eingereicht, zur eidlichen Bestärkung desselben sich erboten, und die ihn betroffenen Unglücksfälle bescheinigt, so wird er vorläufig mit allem Personalarreste verschont, und nur den Wechselgläubigern steht frei, ihn einstweilen in Observation setzen zu lassen. Aber auch diese Observation muß aufgehoben werden, wenn entweder der Gemeinschuldner für die Sicherheit seiner Person annehmliche Bürgen stellt, oder wenn die mehrsten der sich gemeldeten Gläubiger die Aufhebung verlangen, und der Gemeinschuldner eidliche Caution leistet, sich vor Austrag der Sache nicht entfernen zu wollen.

328. Ueber die gesuchte Abtretung des Vermögens wird ein kurzes Verfahren mit den Gläubigern veranlaßt. Bei diesem muß der Schuldner dahin sehen, den Gläubigern über seinen Vermögenszustand

vollständige Auskunft zu geben, und die angezeigten Unglücksfälle gehörig zu erweisen. Die Gläubiger können dem Gesuche nur in sofern widersprechen, als der eine oder andre von den vorhin bemerkten Gründen, wodurch ein Schuldner des Beistandes der Gesetze sich unwürdig macht, vorhanden ist. In solchem Falle müssen sie die darauf Bezug habenden Umstände und die Beweismittel darüber dem Richter anzeigen. Es ist ihnen aber zu rathen, daß sie keine unnöthige Schwierigkeiten machen; weil die Kosten aus der Masse genommen werden, und, wenn einzelne Gläubiger ohne Grund widersprechen, diesen allein zur Last fallen.

329. Gegen das nach geschlossenem Verfahren erfolgende Erkenntniß stehen beiden Theilen die Appellation und Revision offen. Ist der Schuldner mit der gesuchten Abtretung des Vermögens abgewiesen, so können die Gläubiger ihn, seiner Appellation ungeachtet, zum Personalarrest bringen lassen, wenn er nicht unverzüglich besondre Caution durch annehmliche Bürgen bestellen kann. Ist er aber rechtskräftig zur Abtretung des Vermögens verstattet, so kommt ihm dieselbe gegen alle seine Gläubiger, auch gegen diejenigen, welche Wechselforderungen an ihn gehabt, und sie ganz oder zum Theil verloren haben, dergestalt zu statten, daß er von ihnen wegen ihres erlittenen Ausfalles weder in Anspruch genommen, noch mit Personalexecution belegt werden kann. Nur gegen neue Schulden, die er erst nach geschehener Abtretung gemacht hat, kann er sich nicht schützen. Gelangt aber der Schuldner in der Folge zu besserem Vermögen; so ist er verbunden, den Gläubigern dasjenige nachzuzahlen, was sie an ihrem Capitale, und an den zur Zeit der Abtretung rückständig gewesenen Zinsen verloren haben. Auf die Zwischenzeit können die Gläubiger keine Zinsen fordern. Auch sind sie gehalten, dem Schuldner von dem neu erworbenen Vermögen so viel zurück zu lassen, als er zur nothdürftigen Kost, Wohnung, Kleidung und Geräthschaft für sich und seine Familie bedarf. Die dazu erforderliche Summe wird bei entstehender Vereinigung durch den Richter nach den Umständen festgesetzt.

330. Durch Abtretung des Vermögens erlangt der Schuldner zwar die vorhin beschriebenen Vortheile; allein es muß alsdann der Concurs eröffnet werden, und damit sind manche Weitläuftigkeiten und Kosten

verbunden. Darum bleibt es für die Gläubiger immer rathsam, daß sie angemessenen Vorschlägen zur Behandlung Gehör geben; auch für den Schuldner ist eine Behandlung wichtig, wenn er dadurch wieder zum Besitze des Vermögens gelangt, und die Nachtheile einer gerichtlichen Verwaltung und öffentlichen Versteigerung vermeiden kann.

331. Weil jedoch mit den Behandlungen der Gläubiger viel Mißbrauch getrieben wird, so haben die Gesetze verordnet, daß kein Gläubiger genöthigt werden soll, solchen Vergleichsvorschlägen eines in Verfall gerathenen Schuldners Gehör zu geben, welche bloß dahin abzielen, demselben an seiner Schuld etwas zu erlassen, sich mit Bezahlung der angebotenen Procente auf eine oft ungewisse Zukunft verweisen zu lassen, und mit dem eigenen Verluste der Gläubiger den Vortheil des Schuldners zu befördern. Ueber Vergleichsvorschläge dieser Art findet nie ein gerichtliches Verfahren statt.

332. Wenn aber ein Dritter, er sei selbst Mitgläubiger oder nicht, sich für den Gemeinschuldner ins Mittel schlägt, und den Gläubigern Vergleichsvorschläge macht, durch welche der Concurs aufgehoben, oder doch abgekürzt, und den Gläubigern früher und mit geringern Weitläuftigkeiten zu ihrer Befriedigung geholfen werden soll: so muß der mindere Theil der Gläubiger sich dasjenige gefallen lassen, was die mehresten darüber beschließen; weil nicht gestattet werden kann, daß ein Gläubiger aus Eigensinn, Unverstand oder unerlaubten Nebenabsichten den übrigen Nachtheil zufügen, und sie nöthigen sollte, ihre Befriedigung auf den Ausschlag eines weitläuftigen und kostbaren Concursprozesses ankommen zu lassen.

333. Dergleichen Vergleichsvorschläge, wenn der Richter darauf achten soll, müssen a) mit gehöriger Rücksicht auf die Beschaffenheit und den wahrscheinlichen Betrag des vorhandenen Vermögens eingerichtet sein; b) mit den Forderungen der Gläubiger und mit den Vorrechten welche denselben nach ihrer Beschaffenheit in den Gesetzen beigelegt sind, im Verhältnisse stehen; c) es muß klar, oder wenigstens höchst wahrscheinlich sein, daß die Gläubiger durch den Vergleich früher und leichter zu ihrer Befriedigung gelangen werden, als

wenn die Sache im Wege des Concurses weiter fortgesetzt werden sollte.

334. Haben die Vergleichsvorschläge eines Dritten diese Beschaffenheit, so wird darüber ein Verfahren mit sämmtlichen Gläubigern veranlaßt. Der Concurs behält zwar inzwischen seinen Fortgang; wenn aber die mehresten Gläubiger sich darüber vereinigen, wie es zu Vermeidung der Weitläuftigkeiten und Kosten in der Zwischenzeit mit Verwaltung und Versilberung des Vermögens gehalten werden soll, z. B. daß dem Gemeinschuldner die Fortsetzung und Aufsicht der Handlung zu überlassen, der Verkauf der Grundstücke oder des Mobiliarvermögens auszusetzen sei u. s. w., so wird darnach vom Richter die nöthige Verfügung getroffen.

335. Es ist immer für die Gläubiger vortheilhaft, wenn sie vernünftigen und billigen Vorschlägen Gehör geben. Ihre Einwendungen können auch nur dahin gerichtet werden, daß die Vergleichsvorschläge mit der Beschaffenheit des Vermögens und mit dem Betrage der Forderungen nicht in richtigem Verhältnisse stehen. Wird der Vergleich von den mehresten Gläubigern angenommen, so ist es vergeblich, wenn die übrigen demselben widersprechen. Die Mehrheit wird jedoch nicht nach der Personenzahl, sondern nach dem Betrage der Forderungen bestimmt: auch wird auf die besondern Vorrechte, welche den Gläubigern nach den Gesetzen zustehen, in soweit Rücksicht genommen, daß die Gläubiger der einen Klasse durch ihre Einwilligung, oder durch ihren Widerspruch, den Gläubigern einer andern Klasse nichts vergeben können. Ist die Beschaffenheit und der Betrag des Vermögens so weit ausgemittelt, daß mit Zuverlässigkeit erhellet, es werde eine gewisse Klasse von Gläubigern niemals zur Hebung gelangen, so kann diese Klasse den Abschluß des Vergleichs mit den übrigen vorstehenden Gläubigern nicht aufhalten.

Gegen das über den Vergleich erfolgende Erkenntniß finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt; es muß aber in der Zwischenzeit alles in der vorigen Lage gelassen werden, wenn nicht die Gläubiger durch Stimmenmehrheit in dem einen oder dem andern Stücke etwas abändern.

336. In der Regel verlieren die Gläubiger durch eine Behandlung noch nicht ihr Recht, wegen des erlittenen Ausfalles den Gemeinschuldner in Anspruch zu

nehmen, sobald er wieder zu besserem Vermögen gelangt. Wenn jedoch derjenige, welcher den Vergleich vorschlägt, die Entsagung auf alle fernern Ansprüche an den Gemeinschuldner zur ausdrücklichen Bedingung macht, und der größte Theil der Gläubiger den Vergleich unter dieser Bedingung annimmt, so muß auch der mindere Theil entweder dieselbe sich gefallen lassen, oder einen andern Vermittler stellen, welcher eben so annehmliche Vorschläge, als der erstere, macht, ohne auf Entsagung der Ansprüche gegen den Gemeinschuldner zu bestehen.

337. Ein Schuldner, der durch sein Betragen sich des Schutzes und der Wohlthaten des Staates nicht unwürdig gemacht hat, kann auch von einigen seiner Gläubiger verlangen, daß sie von ihren Forderungen soviel zurücklassen, als er zur nothdürftigen Kost, Wohnung, Kleidung und Geräthschaft für sich und seine Familie gebraucht. Dies nennt man die Competenz. Sie findet nicht nur statt, wenn der Schuldner sein ganzes Vermögen den Gläubigern abgetreten hat, sondern auch alsdann, wenn einzelne Gläubiger die Auspfändung wider ihn ausgebracht haben, und ihm nicht mehr so viel übrig bleibt, als zur Competenz erfordert wird.

338. Dabei wird jedoch wesentlich vorausgesetzt: a) daß der Schuldner keine Kräfte, Mittel und Gelegenheit habe; sich auf eine seinem Stande gemäße Art den Unterhalt selbst zu erwerben; und b) daß es dem Gläubiger, wenn er die Competenz aussetzen müßte, an dem nöthigen Unterhalte nicht selbst mangle.

339. Sind diese beiden Erfordernisse vorhanden, und hat der Schuldner auf Competenz nicht ausdrücklich Verzicht geleistet, so müssen folgende Personen dieselbe bewilligen: 1) Verwandte in auf- und absteigender Linie unter einander, worunter also Stiefeltern und Stiefkinder nicht gehören. 2) Schwiegerkinder gegen Schwiegereltern, in Ansehung der versprochenen Mitgabe; 3) Geschwister unter einander sie mögen voll- oder halbbürtige Geschwister sein; 4) Eheleute unter einander wegen desjenigen, was einer dem andern vor oder während der Ehe schuldig geworden ist, und zwar ohne Unterschied, ob die Ehe noch besteht oder getrennt ist; doch kann derjenige Theil, welcher bei der Aufhebung des Ehebandes für den schuldigen erklärt worden, gegen den unschuldigen Theil auf die Competenz nicht

nicht antragen; 5) Handlungsgenossen unter einander, in sofern die Forderung des Gläubigers aus der vorgewesenen Societät entspringt; 6) derjenige, welcher aus einer gültigen Schenkung etwas zu fordern hat; 7) solche Gläubiger, welche aus dem Gehalte, der Präbende, Pension oder aus andern jährlichen Hebungen und Einkünften, welche an die Lebenszeit des Schuldners gebunden sind, ihre Befriedigung erhalten, wohin auch die einer Wittwe aus ihrer Ehestiftung zukommenden Leibgedinge, Alimente u. s. w. gehören; 8) Gläubiger, welche den wider sie zur Abtretung des Vermögens verstatteten Schuldner wegen des Ausfalles ihrer Forderungen, wenn derselbe zu besserm Vermögen gelangt ist, von neuem in Anspruch nehmen.

340. Wenn nach diesen Grundsätzen der Fall eintritt, daß ein Schuldner zur Competenz berechtigt ist, so meldet er sich dazu bei seinem ordentlichen Richter, zeigt seine Lage an, und bringt die nöthigen Beweise darüber bei. Alsdann wird ein kurzes Verfahren mit den Gläubigern veranlaßt, und, wenn keine Vereinigung statt findet, die Competenz vom Richter durch ein Erkenntniß festgesetzt. Dagegen stehen zwar beiden Theilen die gewöhnlichen Rechtsmittel offen; ist aber dem Schuldner die Competenz zuerkannt, so muß ihm die festgesetzte Summe einstweilen gereicht werden, wenn gleich die Gläubiger dagegen appellirt haben sollten.

341. Außer dem Absterben des Schuldners hört die Competenz auf, wenn er nachher in solche Umstände kommt, daß er derselben zu seinem Unterhalte ganz oder zum Theil nicht mehr benöthigt ist.

342. Wenn ein Schuldner nicht hinreichendes Vermögen hat, seine Gläubiger zu befriedigen, und bei dem Andringen derselben der Richter das Vermögen in Beschlag nimmt, um daraus den Gläubigern nach den gesetzlichen Vorschriften zur Befriedigung zu verhelfen so ist ein Concurs vorhanden.

343. Die Entstehung des förmlichen Concurses wird von der Mittagsstunde desjenigen Tages berechnet, an welchem die Verfügung oder das Urtel, wodurch die Concurseröffnung festgesetzt worden, den Interessenten an gewöhnlicher Gerichtsstelle bekannt gemacht ist.

344. Durch die Concurseröffnung wird der Zinslauf gehemmt, nur die Zinsen der hypothekarischen Gläubiger ausgenommen, so weit die jährlichen Einkünfte der

ihnen verschriebenen Grundstücke dazu hinreichen. Die Gläubiger erlangen durch die Concurseröffnung ein allgemeines Pfandrecht auf das ganze Vermögen, welches der Gemeinschuldner alsdann besitzt. Ihm selbst, wenn er nicht als ein Bankerutirer zur Untersuchung und zum Arreste gezogen wird, werden nur seine gewöhnlichen zum täglichen Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke und Leibwäsche gelassen. Von demjenigen, was er seiner Frau zum standesmäßigen Unterhalte gegeben hat, behält dieselbe nur die nach ihrem Stande unentbehrliche Kleidung und Leibwäsche, nebst den Betten für ihre Person. Hat sie ein besonderes Gewerbe getrieben, so werden die dazu gehörenden Werkzeuge und Geräthschaften ihr ebenfalls unentgeldlich verabfolgt. Eben so verbleiben den Kindern die gewöhnlichen Kleidungsstücke, Leibwäsche und die zum Studiren nöthigen Bücher und Geräthschaften. Was außerdem die Frau wegen ihres Eingebrachten, oder die Kinder wegen ihres ererbten oder sonst erworbenen Vermögens zu fordern haben, müssen sie dem Richter anzeigen und gehörig nachweisen.

345. Das gerichtliche Verfahren mit den Gläubigern unter einander hat zwei Hauptgegenstände: einmal zu bestimmen, wie viel ein jeder Gläubiger zu fordern habe, und mit welchen gesetzmäßigen Vorrechten seine Forderung versehen sei; zweitens die aus dem Vermögen eingezogenen Gelder, nach der festgesetzten Ordnung, unter die Gläubiger zu vertheilen.

Die Frage, wie viel ein jeder Gläubiger zu fordern habe? macht der Curator mit jedem aus, und es ist nichts weiter nöthig, als daß die übrigen Gläubiger ihm die Umstände, nach welchen die Forderungen ganz oder zum Theil bestritten werden könnten, mit den darüber vorhandenen Beweisen anzeigen. Sie thun auch wohl, wenn sie sich hierüber mit keinem Gläubiger besonders einlassen, weil sie sich dadurch Kosten zuziehen.

Dagegen ist die Frage: mit welchen gesetzmäßigen Vorrechten die eine oder andre Forderung versehen sei?

346. Wenn die angemeldeten Forderungen sowohl in Absicht des Betrages, als der ihnen zukommenden Vorrechte untersucht sind, so faßt der Richter über sie alle ein Erkenntniß ab, worin festgesetzt wird: wie viel ein jeder von ihnen zu fordern habe, und nach welcher Ordnung sie bezahlt werden sollen. Diese Ordnung

hängt von den Vorrechten ab, welche einer jeden Forderung nach ihrer Beschaffenheit zustehen. Darnach werden sie in sieben verschiedene Klassen abgetheilt, und keine Klasse kann eher befriedigt werden, als bis die Gläubiger der vorhergehenden Klasse befriedigt sind. Außer dem Kapital werden einem jeden auch die Zinsen bis zum eröffneten Concurse, jedoch nicht mehr, als für die letzten zwei Jahre, zuerkannt. Gegen dieses Urtel sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig.

347. Steht rechtskräftig fest, wie viel ein jeder Gläubiger zu fordern hat, und zu welcher Klasse ein jeder gehört, so schreitet der Richter zur Vertheilung der vorhandenen Masse nach der erkannten Ordnung. Er legt den Gläubigern eine Berechnung vor, wie viel die gemeinschaftlichen Kosten betragen, wie viel ein jeder Gläubiger nach den ergangenen Erkenntnissen erhalten soll, und wie viel einem jeden nach der festgesetzten Ordnung bezahlt werden kann.

Von Liquidationsprozessen und Ausbietungen.

348. Von dem Concursprozeß, worin der in Beschlag genommene sämmtliche Vermögensinbegriff zur Befreiung der Gläubiger nicht zureicht, unterscheidet sich der Liquidationsprozeß oder das Aufgebot darin, daß in demselben Gläubiger aufgefordert werden, die entweder an keinen Vermögensinbegriff, sondern nur an einen bestimmten Gegenstand Ansprüche haben, oder deren Rechte zwar einen Vermögensinbegriff betreffen, wo aber die Unzulänglichkeit desselben noch nicht klar ist.

349. Es giebt vier Arten von Liquidationsprozessen:

a) über Grundstücke und deren Kaufgelder, wenn mehrere Gläubiger ein ihrem gemeinschaftlichen Schuldner zugehöriges Grundstück oder den daraus gelöseten Werth zum Gegenstand ihrer Befriedigung in Vorschlag bringen, dergestalt, daß es ungewiß wird, ob selbige zur Bezahlung sämmtlicher Anspruchmachenden hinreichend sein werden. Ein solcher Prozeß wird veranlaßt, wenn dem Gläubiger, welcher sich an das Grundstück halten will, die Bezahlung unter dem Vorwande, daß ihm andere Gläubiger vorgehen müßten, versagt wird. Bei demselben werden nur die Realgläubiger und keine Personalgläubiger vorgeladen.

b) Der erbschaftliche Liquidationsprozeß;

er entsteht, wenn ein Beneficialerbe alle diejenigen, welche an den ihm zugefallenen Nachlaß Anspruch haben, gerichtlich vorladen läßt, um die Richtigkeit und den Betrag ihrer Forderungen auszumitteln, und zugleich die Ordnung festzusetzen, in welcher sie aus dem Nachlasse, wenn derselbe zu ihrer vollständigen Befriedigung nicht zulänglich wäre, bezahlt werden sollen. Der Erbe muß ein gerichtliches Inventarium, oder ein von ihm außergerichtlich angefertigtes und demnächst eidlich zu bestärkendes Verzeichniß des gesammten Nachlasses und der daraus zu bezahlenden Schulden, innerhalb der in den Gesetzen bestimmten Frist, bei Verlust der Rechtswohlthat, einreichen. Dem Erben verbleibt indeß die Administration, sofern die Gläubiger nicht bescheinigen, daß die Sicherstellung der Masse nothwendig sei; dagegen bleibt es dem Erben unbenommen, die Verwaltung des Nachlasses einem von ihnen zu bestellenden Curator abzutreten.

c) Aufgebote liegender Gründe oder einzelner darauf eingetragenen Forderungen finden statt: a) wenn der Käufer oder Besitzer eines Grundstücks zu seiner Deckung die gerichtliche Aufforderung unbekannter Realprätendenten, oder zur vollständigen Berichtigung seines Besitztitels nachsucht; b) wenn unbekannte Inhaber einer im Hypothekenbuche eingetragenen Post zum Behufe der Löschung aufgefordert werden; c) wenn das eingetragene Instrument oder der Ingrossationsschein nicht herbeigeschaft werden kann, oder d) wenn Pfandbriefe oder andere auf jeden Inhaber lautende Instrumente schadhaft oder verloren werden.

d) Oeffentliche Aufforderung unbekannter Interessenten zu Erklärungen oder Ausübungen gewisser Befugnisse, als öffentliche Vorladung unbekannter oder abwesender Erben, Agnaten, Handlungsgläubiger, Bau- und Kassengläubiger, unbekannter Gläubiger eines Verschwenders, unbekannter Contravenienten.

Vom Subhastationsprozeß.

350. Wenn ein unbewegliches Grundstück, z. B. ein Landgut, Haus, Garten, oder eine Apotheker-, Bader-, Brauereigerechtigkeit u. s. w. gerichtlich zum Ver-

kaufe gestellt wird, und die Kauflustigen öffentlich aufgefordert werden, sich zu melden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten; so heißt dieses eine Subhastation. Wird ein solcher öffentlicher Verkauf wegen Schulden veranlaßt, es sei im Wege der Execution oder im Concurse, so nennt man ihn eine nothwendige Subhastation; geschieht er aber aus andern Ursachen, z. B. zum Behufe der Theilung, so ist eine freiwillige Subhastation vorhanden.

Zwischen beiden ist der wesentliche Unterschied, daß bei einer freiwilligen Subhastation die Bestimmung der Termine zum Gebote und deren Bekanntmachung von dem Gutbefinden derjenigen abhängt, welche sie veranlassen, und daß die Vereinigung über den Verkauf selbst ebenfalls auf ihrem Entschlusse beruht. Bei einer nothwendigen Subhastation hingegen muß sowohl die Ansetzung der Termine und deren Bekanntmachung als der Zuschlag selbst nach den Vorschriften der Gesetze geschehen.

Beide Arten von Subhastationen kommen aber darin überein, daß sie durch den Richter, unter welchem die Sache liegt, veranstaltet werden müssen.

351. Jede Subhastation setzt nothwendig die Abschätzung der zu verkaufenden Sache voraus. Diese Taxe hat jedoch bloß die Belehrung der Kauflustigen zum Endzwecke, und soll ihnen nur zum Leitfaden dienen, um danach nähere Erkundigung anstellen zu können, wie das zu verkaufende Gut, Haus u. s. w. beschaffen sei, was dazu gehöre, und wie viel es eintragen könne. Keinesweges aber sind das Gericht oder die Gläubiger verbunden, die Richtigkeit der Taxe zu vertreten; vielmehr geschieht bei allen nothwendigen Subhastationen der Zuschlag in Pausch und Bogen, wenn nicht der Käufer das Gegentheil ausdrücklich sich bedungen hat. Nur alsdann, wenn ein mit zum Anschlage gebrachtes Stück gar nicht vorhanden ist, kann er nach Verhältniß des Gebotes gegen die Taxe Gewährleistung fordern. Alle gerichtliche Taxen sollen in Silbercourant aufgenommen werden.

352. Bei Aufnehmung der Taxe eines Landgutes ist es rathsam, wenn sowohl der Schuldner als die Gläubiger in Person oder durch Bevollmächtigte zugegen sind, dem Abgeordneten des Gerichts einen Anschlag oder ein genaues Verzeichniß der bei dem Gute vor-

handenen Nutzungen und ihres bisherigen Ertrages vorlegen, und sein Verfahren beobachten. Finden sich nachher Fehler oder Irrthümer in der aufgenommenen Taxe, so müssen sie dieselben ohne Zeitverlust und spätestens Vier Wochen vor dem letzten Bietungstermine dem Gerichte anzeigen, welches alsdann eine nähere Untersuchung darüber veranlaßt, und die daraus folgende Abänderung der Taxe den sich meldenden Kauflustigen vor Abgebung ihres Gebots bekannt macht.

353. Ist es nothwendig, wegen der Beschaffenheit des zu verkaufenden Grundstücks oder wegen anderer besonderer Umstände gewisse Verkaufsbedingungen festzusetzen, so muß derjenige, welcher die Subhastation ausgebracht hat, noch vor der öffentlichen Bekanntmachung dem Gerichte davon Anzeige thun, um solche den Subhastationspatenten einzurücken.

354. In der Regel werden Drei Bietungstermine anberaumt, es ist jedoch nicht nöthig, daß der Schuldner oder die Gläubiger in den ersten beiden Terminen erscheinen; denn sollten auch in denselben Kauflustige sich melden, so kann doch der Zuschlag nicht anders geschehen, als wenn der Schuldner und sämmtliche Gläubiger darüber einig sind. Im letzten Bietungstermine aber ist es nützlich, wenn der Schuldner und besonders die Gläubiger anwesend sind.

Wer bieten will, muß im dritten und letzten peremtorischen Termine sich zeitig melden. Nach Ablauf desselben werden neue Gebote nicht anders als mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden mit eingeschlossen, zugelassen. Der Bieter muß sein Gebot sowohl in Absicht des Betrages als der Münzsorte bestimmt abgeben, auf die etwa gemachten Bedingungen sich deutlich erklären, und seine eigne Bedingungen, besonders wegen der Art, wie er die Zahlung leisten will, vollständig anzeigen.

355. Der Zuschlag an den Meistbietenden muß in der Regel jeder Zeit erfolgen. Davon sind allein folgende Fälle ausgenommen:

a) wenn das subhastirte Grundstück ein adliches Gut ist, und das Gebot nicht zwei Drittel der Taxe beträgt;

b) wenn alle eingetragene Gläubiger gegen den Zuschlag sind, und einstimmig die weitere Subhastation verlangen;

c) wenn ein Gläubiger, welcher dem Zuschlage widerspricht, sogleich annehmliche Caution für den bei Fortsetzung der Subhastation zu besorgenden Ausfall bestellt Auch der Schuldner selbst kann auf diese Art den Zuschlag abhalten. In dem verlängerten Subhastationstermine hingegen findet kein Widerspruch von Seiten einzelner Gläubiger oder des Schuldners weiter statt, sondern der Zuschlag muß schlechterdings geschehen, wenn nicht denjenigen Gläubigern, welche aus dem Gebote befriedigt werden können, sofort baare Bezahlung angewiesen wird.

356. Wenn nun die Interessenten über den Zuschlag einig sind, oder derselbe nach vorstehenden Grundsätzen des Widerspruchs einiger ungeachtet erfolgen muß, so faßt der Richter das Adjudications-Urtel ab, in welchem nicht nur das Gebot, für welches der Zuschlag geschiehet, sondern auch die übrigen Bedingungen, besonders wegen Bezahlung der Kaufgelder, ausdrücklich festgesetzt werden. Gegen ein solches Urtel ist keine Appellation noch andres Rechtsmittel, am allerwenigsten die Wiedereinlösung von Seiten des Schuldners zulässig. Von dem Tage an, da dieses Urtel eröffnet wird, fällt sowohl die Gefahr als die Nutzung des erstandenen Grundstückes, in sofern deshalb nicht besondre Verabredungen getroffen sind, dem Käufer anheim. Er muß auch dafür sorgen, daß die Bezahlung der Kaufgelder in der gesetzten Zeit pünktlich erfolge, weil sonst auf seine Gefahr und Kosten ein neuer öffentlicher Verkauf verfügt wird, und er den dabei sich ereignenden Ausfall ersetzen muß.

357. Bei freiwilligen Subhastationen hängt der Zuschlag von Vereinigung derjenigen ab, welche sie ausgebracht haben, und der Richter entscheidet allenfalls, in wie weit die Mehrheit der Stimmen gelte. Wer eine solche Mehrheit gegen sich hat, muß sich daher vorsehen, daß er nicht durch unnützen Widerspruch in Weitläuftigkeiten und Kosten verwickelt werde.

Wird ein Grundstück oder eine Gerechtigkeit zum freiwilligen Verkaufe gestellt, woran solche Personen, die noch unter Vormundschaft stehen, Theil haben, z. B. Minderjährige, Blödsinnige, gerichtlich erklärte

Verschwender u. s. w., so muß deren Vormund oder Curator

a) dazu die schriftliche Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts beibringen; und

b) vor erfolgendem Zuschlage bei diesem Gerichte anfragen, ob es mit dem Gebote und den übrigen Bedingungen zufrieden sei?